J.publ.e.
369
-1-

J. publ. e. 369-1

Jus
publ. Eur. 369-1

~~(369 1 m~~

# Handbuch für Gesandte.

Erster Theil

die

Literatur

des

natürlichen und positiven Gesandtschaftsrechts

enthaltend

von

D. Carl Heinr. von Römer,

öffentlichem Lehrer des Staatsrechts

zu Wittenberg.

Leipzig,

bey Friederich Schneidern, 1791.

Sr. Erlaucht,

# Herrn Jwan Andrejewitsch

Grafen von **Ostermann**

Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät Reichs-Vice-Canzlern, Kabinets-Ministern, wirklichen geheimen Rath, Präsidenten des Collegii der auswärtigen Angelegenheiten, Senateur, des St. Andreas-St. Alexander-Newsky-St. Wolodimir und St. Annen-Ordens Rittern ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigen Herrn!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erlauchter Graf,

Gnädiger Herr!

Die Ursache, warum ich diesem Werke den allen europäischen Staatsmännern so verehrungswürdigen Nahmen von **Ew. Erlaucht** vorsetze, gründet sich auf den so gerechten Wunsch, einem Manne näher bekannt zu werden, der es sattsam bewiesen hat, daß er mit allen Theilen der Staatswissenschaften theoretisch und praktisch

praktisch bekannt ist. Wie sehr würde ich mich für meine Bemühungen belohnt halten, wenn die gegenwärtige Arbeit Ew. **Erlaucht** hohen Beyfall haben sollte.

Mit der devotesten Verehrung werde ich bis an das Ende meiner Tage verharren,

Ew. **Erlaucht**

Wittenberg,
den 1 August 1790.

unterthänigstgehorsamster

Carl Heinrich von Römer.

# Vorrede.

Der Beyfall, mit welchem man mein Lehrbuch über das Gesandschaftsrecht aufgenommen hat — und die Aufforderung einiger hohen Gönner, die mir Sittsamkeit zu nennen verbiethet — haben dem gegenwärtigen Werke sein Daseyn gegeben. Der Plan, welchen ich dabey zum Grunde geleget habe, zweckt dahin ab, angehenden Gesandten, Gesandschaftsräthen und Gesandschaftssekretären ein Buch zu liefern, welches ihnen nicht nur die Auswahl der besten gesandschaftlichen Bücher erleichtert, sondern sie auch mit den gesandschaftlichen Rechten und Geschäften bekannt macht.

Dieser erste Theil, welcher lediglich die Literatur des Gesandschaftsrechts in sich faßt, ist der kleinste, der zweyte Theil wird das natürliche und die positiven Gesandschaftsrechte, ohne Rücksicht auf Moral und Politik, zu seinem Gegenstande haben. Der dritte Theil wird die Grundsätze, welche Moral und Politik bey den Gesandschaften erheischen, nebst dem neuesten gesandschaftlichen Ceremoniel und der dabey gewöhnlich herrschenden Etiquette aufstellen

und

und im vierten Theile soll eine Anleitung zur Gesandschaftspraxi folgen.

Mein unablässliches Bemühen um diejenigen Wissenschaften, welchen ich mich ganz widme, läßt mich gewiß hoffen, daß ich kein ganz unbrauchbares Werk der gelehrten Welt dadurch vor Augen lege. Fehler wird es freylich haben; — aber diese sind gewiß um so mehr der Verzeyhung würdig, jemehr ich mir es angelegen seyn lasse, meinen Schriften alle diejenige Vervollkommnung zu geben, welche ich ihnen nach meinen Kräften und in meiner Lage mittheilen kann. —

Und nun kein Wort mehr zur Vertheidigung des gegenwärtigen Werks. —

D. C. H. von Römer.

Erster

# Erster Abschnitt.

## Geschichte der Gesandschaftsrechtswissenschaft.

### §. 1.
### Geschichte der Gesandschaften.

Man muß die Geschichte der Gesandschaftsrechte sehr wohl von der Geschichte der Gesandschaften selbst unterscheiden. Diese leztere lehrt uns den Ursprung der Gesandten, und welche Staaten und Regenten sich derselben zuerst bedient haben; sie giebt uns von den wichtigsten Gesandschaften der ältern und neuern Zeiten Nachricht, und macht uns vorzüglich mit den Gebräuchen bekannt, welche dabey beobachtet worden sind. Sie kann daher oft ein sehr reichhaltiges Hülfsmittel für die Gesandschaftsrechte werden, ob sie schon eine von diesen ganz unterschiedene Wissenschaft ist, und den leztern niemals zum Beweise, sondern blos zur Erläuterung dienen darf.

### §. 2.
### Geschichte der Gesandschaftsrechte.

Die Geschichte der Gesandschaftsrechte zeigt uns, wie erst die römischen und canonischen Rechte, und dann die Grundsätze des natürlichen Rechts nach und nach auf die Gesandschaften angewendet, und in der Folge durch ausdrück-

liche und stillschweigende Verträge verändert oder befestiget worden sind, und wie sich endlich diese Grundsätze zu einer eigenen Wissenschaft gebildet haben. Sie lehrt uns sodann die weitern Schicksale und die Vervollkommnung derselben bis auf die neuesten Zeiten, und macht uns dabey zugleich mit den Männern und ihren Schriften bekannt, die ihre Bemühungen auf die Berichtigung dieser Wissenschaft verwendeten.

§. 3.

## Geschichte des natürlichen Gesandschaftsrechts, besonders bey den Israeliten.

Das algemeine Gesandschaftsrecht, ein Theil des natürlichen Völkerrechts, — wurde zwar schon von den ältesten Völkern als verbindlich anerkannt; allein als eigene Wissenschaft wurde es nicht bearbeitet. Und wie konnte auch dieses geschehen? da damals das Völkerrecht selbst noch ein Chaos war, welches erst in den neuern Zeiten eine ordentliche Form erhalten hat. — Schon die Israeliten, noch während der Theokratie — schickten Gesandte an verschiedene Könige a), allein von der Wissenschaft des Gesandschaftsrechts selbst finden wir keine Spuren. Ihre Könige David b) und Salomo c) sendeten und erhielten Gesandschaften, aber Gesandschaftsrecht, als besondere Wissenschaft, — war ihnen unbekannt. Eben dieses lässet sich auch von ihren Nachfolgern behaupten.

a) Die erste Gesandschaft des Volks Israel, deren wir in der Bibel gedacht finden, ist diejenige, welche Israel an Sihon, den König der Amoriter zu Hesbos sendete. 4 B. Mos. 21, 21. und 5 B. Mos. 2, 26. Die Absicht derselben war, einen freyen Durchzug durch des leztern Land zu erhalten. Dagegen bekam aber

auch

auch nachher das israelitische Volk eine Gesandschaft von den Städten Gibeon, Caphira, Beeroth, und Kiriath-Jearim, mit welchen sie, verleitet durch grobe Unwissenheit in der Geographie — einen Bund schlossen. Josua 9, 3-17.

b) Des König Davids Gesandschaft an Hanon, den König der Ammoniter, (deren 2 B. Samuel. 10, 2. ff. gedacht wird) hatte sehr sonderbare Schicksale. Sie war abgeschickt, um dem jungen König über den Tod seines Vaters die Condolenz abzustatten; aber man hielt die Gesandten für Kundschafter, beschor ihnen den Bart halb, schnitt ihnen die Kleider halb ab bis an den Gürtel, und schickte sie so geschändet zurück. — Man findet aber nicht, daß David solches als Beleidigung des Gesandschaftsrechts betrachtet hätte.

c) Salomo erhielt nicht nur von dem König Hiram zu Tyro gleich nach Antritt der Regierung eine Gesandschaft, sondern er sendete auch bald selbst Gesandte an diesen, um mit ihm wegen des nöthigen Holzes und der Bauleute zum jerusalemitischen Tempel einen Akkord abschliessen zu lassen.

§. 4.

## Geschichte der Völkerrechtswissenschaft bei den Aegyptiern.

Uebrigens finden wir auch, daß die Absendung und Annahme der Gesandten weder bey den Aegyptiern, noch den übrigen an Aegypten gränzenden Völkern etwas ungewöhnliches gewesen ist, und daß man dergleichen Staatsbothschafter schon damals als heilige (d. i. mit auszeichnenden Rechten verwahrte) Personen betrachtet hat; allein man kann dieses nicht so wohl ihrer Einsicht von richti-

gen Grundsätzen über das Gesandschaftsrecht zuschreiben, als man vielmehr diese ihre Hochachtung gegen die Gesandten aus abergläubischen Religionsgebräuchen herleiten muß, welche die Priester um so mehr zu unterhalten suchten, als sie gewöhnlich selbst zu dergleichen Verrichtungen gebraucht wurden. Die aegyptischen Priester hatten ohnediß den mehresten Antheil an den Regierungsgeschäften, und es ist mir daher auch sehr wahrscheinlich, daß sie die ersten Urheber eines geschriebenen *Juris fecialis* gewesen sind a). Bey ihnen hat es Pythagoras kennen gelernt, und dieser brachte es sodann nach Griechenland.

a) Man conf. J. C. Conradi Diss. de *fecialibus et jure feciali populi Romani*. Helmst. 1734. 4. und die übrigen vom Freyherrn Ompteda in der angezogenen Litteratur des gesammten so wohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Th. II. §. 114. S. 378. bemerkten Schriftsteller. Gewöhnlich will man zwar den König der Aequicoler, Rhesus, als den Verfasser des Juris fecialis ansehen, und man beruft sich deshalb auf AUREL. VICTOR. de *viris illustr.* Cap. V. allein nach allen übrigen Spuren der Geschichte ist es glaubwürdiger, daß schon den aegyptischen Priestern das sogenannte Jus feciale bekannt war, und von diesen es die Griechen entlehnten.

§. 5.

## Gesandschaftsrechtswissenschaft bey den Griechen.

Daß die Griechen die Gesandschaftsrechte schon einigermaaßen als eine besondere Wissenschaft betrachteten, beweisen die noch übrig gebliebenen Schriften des

CRATIS, DEMETRII, und DEXIPPI Atheniensis; allein, daß sie solche ausbilden sollten, daran ließ sich bey einem Volke, welches das ganze Naturrecht nur den Namen nach kannte, gar nicht denken. Alles was sie zur Bereicherung der Gesandschaftsrechte beytrugen, bestund darinnen, daß verschiedene griechische Völkerschaften durch ihre Priester und Gesetzgeber das Jus feciale annahmen und darinnen eines und das andere wegen der Gebräuche bey Absendung und Annahme der Gesandten regulirten. Aber wer mag dieses Gesandschaftsrechtswissenschaft nennen können? —

## §. 6.

## Gesandschaftsrechtswissenschaft bey den Römern. Fecialen.

In Rom erhielt das *Jus feciale* eine weit bessere Ausbildung, und dadurch gewann das Gesandschaftsrecht sehr viel, ob es schon immer noch nicht als eine besondere Wissenschaft, sondern blos als ein Theil des Juris fecialis angesehen wurde. Numa war ohnstreitig der erste Errichter der Fecialen. a) Sie hatten die eigentlichen Völkerhandlungen des römischen Staats zu besorgen und vertraten zugleich die Stelle der Herolde. b) Das Collegium der Fecialen mochte aus ohngefähr zwanzig Personen bestehen, deren Oberer *Pater patratus* hieß. Ancus Martius gab diesem Collegio in der Folge noch eine dauerhaftere Einrichtung und vermehrte die ihnen bereits vom Numa gegebenen Gesetze durch die von den Aequicolern entlehnten Zusätze. c) Dieses Collegium dauerte auch so lange fort, bis Rom eine freye Republik zu seyn aufhörte, und aller Wahrscheinlichkeit nach erhielt das Jus feciale durch die aus Griechenland gehohlten Gesetze einen großen Zuwachs.

Die bürgerlichen Kriege schwächten zuerst sein Ansehen, und nach den Zeiten des Tibers findet man nicht die mindeste Spur von den Fecialen mehr.

a) So behaupten es wenigstens DIONYSIUS Lib. II. p. 131. und PLUTARCHUS in *Vita Numae* p. 68. und in *Vita Camilli*, p. 137. obschon diesen *Livius in Histor. Rom.* Lib. I. c. 32. AURELIUS VICTOR *de viris illustr.* Cap. V. und SERVIUS ad *Aeneid.* Libr. X. v. 13. widersprechen, welche letztere den Arnum Martium zum Errichter der römischen Fecialen machen. Man s. des Freyherrn v. Ompteda Litteratur ꝛc. Th. 1. §. 33. S. 142. ff. bes. not. a. S. 145.

b) DIONYSIUS Lib. II. p. 131. PLUTARCH. in *Quaest. Rom.* L. XI. VARRO *de lingua latina* Lib. IV.

c) Die vom NUMA den Fecialen gegebenen Vorschriften machten das siebende Kapitel seines Gesetzbuches aus. DIONYS. l. c.

d) Ompteda. a. D. Th. I. §. 34. S. 146.

## §. 7.

## Fortsetzung.

So viel ist übrigens richtig, daß die römischen Rechtsgelehrten zwar noch kein förmliches System, wohl aber einzelne richtige Grundsätze des natürlichen Gesandschaftsrechts kannten und ganz der Wahrheit gemäß einsahen, daß die Legaten der Municipien keineswegs auf jene Gerechtsame Ansprüche machen konnten, deren Gesandte freyer Völker schon damals theilhaftig waren. a) — Nichts destowenieger aber mischten sie doch verschiedene Gesetze, welche eigentlich

lich in das Völkerrecht oder in ihr damaliges Jus feciale gehörten, in das Privatrecht und veranlaßten dadurch jene Irthümer, welche in der Folge die Legisten in Absicht der Gesandschaftsrechte begiengen.

a) M. s. des Freyherrn von Paccaßi Einleitung in die sämtlichen Gesandschaftsrechte S. 4.

## §. 8.

## Gesandschaftsrechtswissenschaft bey den Teutschen. Erste Epoche.

Bey den teutschen Völkerschaften scheint das Gesandschaftsrecht so lange ganz unbekannt gewesen zu seyn, a) bis sie durch ihre Kriege mit solchen Völkern, welche sie an Cultur übertrafen, einige dunkele Ideen davon erhalten haben mögen. Unterdessen gründeten sich die Rechte, welche sie den Gesandten zuschrieben, keinesweges auf die Vorschriften der Vernunft, sondern vielmehr auf die abergläubischen Gebräuche ihrer Religion. Um ihren Abgeordneten an auswärtigen Völkerschaften eine unverlezliche Heiligkeit zu verschaffen, gaben sie ihnen geweihete Stäbe oder andere dergleichen angebliche Heiligthümer in die Hand. Die Priester wurden daher bey diesen Geschäften als die vorzüglichsten Mittelspersonen angesehen und von ihnen hieng auch die Absendung der Gesandten hauptsächlich ab b).

a) In Absicht der Franken sehe man mein Lehrbuch S. 44.

b) Die Geistlichen hatten überhaupt fast bey allen alten Völkern, insbesondere aber bey den Teutschen einen sehr großen Antheil an den Regierungsgeschäften. Dieses fand unter andern auch bey den Celten und Galliern statt, bey welchen leztern die Druyden eine sehr wichti-

ge Rolle spielten. Man conf. *Jean Francois de* BELLAY, *Sieur de Resnel, Dissertation: Quelles etoient chés les anciens les fonctions et les prérogatives des ambassadeurs!* in der *Histoire de l'Academie des Inscriptions*, Tom. VI. p. 87. Edit: d'Amsterdam.

§. 9.

## Zweyte Epoche.

Die Einführung der christlichen Religion veränderte die sonstige politische Einrichtung der teutschen Völker gar sehr. Die alte Verfassung wurde umgeschaffen; obschon die katholische Geistlichkeit nunmehro an die Stelle der heidnischen Priesterschaft trat und sich ebenfalls den wichtigsten Antheil an der Regierung zu verschaffen wußte. Von dieser Zeit an bis zur Einführung der römischen und canonischen Rechte war das Gesandschaftsrecht bey den Teutschen im Grunde nichts, als Tradition. — Man hielt die Gesandten zwar allerdings für unverlezliche Personen, man betrachtete die Beleidigung derselben als gemeine Sache des ganzen Volks; aber warum? — Aus keinem andern Grunde, als weil andere Völker gleiche Grundsätze darüber hatten. — Eigentliche Völkerrechtswissenschaft existirte daher damals bey den Teutschen noch gar nicht.

§. 10.

## Dritte Epoche.

Erst durch Aufnahme der fremden Rechte in Teutschland bildete sich diese Wissenschaft nur unter einer sehr traurigen Gestalt. — In Bononien erhob die alte römische Rechtsgelehrsamkeit ihr Haupt, um ihr Ansehen nach und nach beynahe über ganz Europa zu verbreiten.

Nur

Nur die Päbste glaubten noch mehreres Recht für ihre selbst beliebte Gesetzgebung fordern zu können. Das römische und päbstliche Gesetzbuch betrachtete man unter den damaligen Umständen als Orakelsprüche, welchen sich eben so wohl ganze Nationen, als einzelne Fürsten und Unterthanen unterwerfen müßten. In beyden Gesetzbüchern fand man einzelne Titel über die Legaten. Hieraus formirten die damaligen Rechtsgelehrten die Lehre von den Rechten der Gesandten, die sie zugleich hier und da durch Beyspiele aus allen Jahrhunderten ausschmückten.

## §. 11.

## Legisten und Decretisten.

Daß die Legisten und Decretisten hier so, wie in den übrigen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, sehr von einander abweichen mußten, war ihrer verschiedenen Lehrart sehr angemessen. Jene wollten alles aus dem römischen Gesetzbuche entschieden wissen, es mochte nun die Rede von den Rechten der Nationen, der Staaten, oder der einzelnen Bürger seyn. Diese hatten eine gleiche Vorliebe für das canonische Recht, und beyde brachten es dahin, daß die Grundsätze der gesunden Vernunft so lange schweigen mußten, bis solche Grotius und seine Nachfolger in ihre Rechte einsetzten. Bis dahin blieb das Gesandschaftsrecht eine Lehre der römischen und päbstlichen Rechte, welche man, so oft es über die einzelnen vorkommenden Fälle an gesetzlichen Vorschriften fehlte, aus Beyspielen entscheiden wollte.

## §. 12.

## Legisten. Martin Garat. Peter Rebuff. Conrad Brunus.

Unter diejenigen, welche das römische Recht als Basis des Gesandschaftsrechts ansehen, gehören vorzüglich alle ältere Commentatores Codicis et Pandectarum sub tit. *de legationibus*, bis auf die Zeiten des Grotius. Selbst diejenigen Schriftsteller, welche einige richtige Begriffe von dem Völkerrechte hatten, betrachteten das römische Recht immer als eine verbindliche Richtschnur für freye Völker. Hieher gehört vorzüglich Martin Garat, von Lodi bürtig, welcher im funfzehnten Jahrhunderte lebte, öffentlicher Lehrer der Rechte zu Pavia war, und einen Tractat: *de legatis principum* schrieb. Eben so behandelten diese Wissenschaft Gundisalvus von Villadiego (ein Spanischer Rechtsgelehrter) und Peter Rebuff (geb. zu Montpellier 1487. † zu Paris, 1557.) ein berühmter französischer Rechtsgelehrter. Ferner kann man, jedoch nur in gewissen Betracht, den berühmten Conrad Brunus a) (geb. ums Jahr 1490. im Würtembergischen † 1563.) hieher rechnen. Es ist dieses der erste Schriftsteller, welcher dem Gesandschaftsrechte ein eignes grösseres Werk gewidmet hat, und man muß gestehen, daß er in einzelnen Materien seine Vorgänger hier und da weit hinter sich läßt.

a) Conrad Brunus war eigentlich mehr praktischer Jurist, als Theorete und Philosoph. Er war Cammergerichtsassessor zu Speyer, und ihm übertrug Kaiser Carl V. zugleich aber Conrad Vischern die Ausarbeitung einer Cammergerichtsordnung. Er starb als Rath und Canzler des Bischofs zu Augsburg.

§. 13.

## Octavius Magius. Felix le Vayer.

Octavius Maggi (*Magius*) ein Italiäner, welcher in der Mitte des sechszehnden Jahrhunderts lebte, wollte ebenfalls die Gesandschaftsrechte aus dem römischen Rechte herleiten, zugleich nahm er aber auch auf Beyspiele der ältern und neuern Geschichte viele Rücksicht, und weil er selbst in Rom und in Frankreich auf Gesandschaft gewesen war, a) so hatte er zugleich Erfahrung von dem Hofceremoniel der damaligen Zeiten. — Noch mehr verlässet sich auf das römische Recht Felix le Vayer, welcher fast zur nemlichen Zeit lebte, und Parlementsadvokat zu Paris war; b) wobey er denn ebenfals einen großen Theil seiner Entscheidungen auf ältere Beyspiele der Staatengeschichte gründete.

a) Freiherr von Ompteda in s. Litteratur des Völkerrechts Th. II. §. 226. S. 537.

b) Daselbst S. 538.

§. 14.

## Albericus Gentilis.

Unter allen hieher gehörigen Schriftstellern verdient aber ohnstreitig Albericus Gentilis (geb. in Italien 1551. † als Lehrer der Rechte zu Oxfort 1608) einen vorzüglichen Platz, wenn er auch schon die römischen Gesetzstellen häufig anführt und überdieß seine Sätze durch die alten Dichter, Redner und Geschichtschreiber zu belegen sucht. Ihm bleibet bey alle dem der Ruhm, daß er diese Wissenschaft zuerst systematisch, nur nicht in der besten Ordnung, vorgetragen

hat. a) Hätte er mehr litterarische Kenntnisse gehabt, wäre er ein besserer Philosoph gewesen, und hätte er sich nur ganz von der alten römischen Verfassung entfernt; so würde er es gewiß weit gebracht haben b).

a) Man sehe Meisters *Bibliothek juris natur. et gent.* Part. II. pag. 21 — 24. wo man die Summarien des Inhalts angezeigt findet.

b) Stollens Bibliothek, St. XIII. S. 543.

§. 15.

## Carl Paschal. Johann Hotmann.

Carl Paschal, Vicomte von Quute und Dargey (geb. im Piemontischen 1547. † 1625.) konnte seine Vorgänger um so leichter übertreffen, als ihm Heinrich III. König von Frankreich auf Gesandschaften nach Pohlen, Engelland und in die Schweiz absendete, und nachher sich seiner als Staatsrath bediente. Nur Schade! daß auch dieser Mann die römischen Rechte und eben so wohl die Beyspiele aus der römischen und griechischen Geschichte, als die Gemeinsätze der alten Schriftsteller dieser Völkerschaften zur Entscheidung der wichtigsten Streitfragen vor geschickt hielt, übrigens aber in seinen Grundsätzen oft hin und her wankte. a) Sein Zeitgenosse und Widersacher Johann Hotmann, ein nicht so gar unbekannter französischer Rechtsgelehrter, hat sich aber weniger um unsere Wissenschaft verdient gemacht; indem man ihm nicht ohne Grund zur Last legte, daß er den Paschal ausgeschrieben habe. b)

a) *La science du Gouvernement* par Mr. de *Real* Tom. VIII. s. voc. *Paschal* Paschals Leben findet man in der Stollischen Bibliothek Part. XIV.

XIV. p. 559. Wicquefort behauptete folgendes von ihm: *Charles Paschal*, qui a formé l'ideé de l'Ambassadeur dans un livre singulier, ne le representoit pas fort bien en son Ambassade auprès des Grisons. La relation fait voir, qu'il scavoit force Grec et Latin; mais son Ambassade fait connoitre, que c'étoit un Ministre fort mediocre. *Memoires pour servir à l'histoire des hommes illustres, par* Niceron Tom. XVII. p. 243.

b) *ibid.* s. voc. *Jean Hotmann.* Dieser Hotmann war ein Sohn des berühmten Franz Hotmann, dessen Werke er auch zu Genf 1599 in 3 Vol. fol. edirte. Auch findet man gelehrte Briefe von ihm.

## §. 16.
## Hermann Kirchner. Anton von Vera.

Unter den übrigen Schriftstellern, welche ihre Grundsätze größtentheils auf das römische Recht gebauet, überdies aber fast mehr auf Politik, als Recht Rücksicht genommen haben, sind vorzüglich noch Hermann Kirchner, und Anton von Vera zu bemerken. Jener (geb. 1564. gest. als Lehrer der Poesie und Geschichte zu Marburg 1620.) war ein schlechter Philosoph; und dieser (ein gebohrner Spanier † zu Madrit 1658.) hatte als spanischer Gesandter zu Venedig viele Erfahrung erworben, besaß aber wenig speculative Gelehrsamkeit.

## §. 17.
## Decretisten.

Die so genannten Decretisten haben sich dagegen

gen blos damit begnügt, die Gesandschaftsrechte als eine Lehre des päbstlichen Kirchenrechts zu behandeln, ohne es als eine besondere Wissenschaft zu bearbeiten. Fast alle Commentatorn über die Decretalen bis zu den Zeiten des Grotius und auch selbst die meisten nachherigen Lehrer des päbstlichen Kirchenrechts, unter welchen Felician von Oliva und Souza hier einen vorzüglichen Platz einnimmt, haben die päbstlichen Gesetze als vollgültige Normen des Gesandschaftsrechts angesehen, und das natürliche Recht dabey gänzlich vernachläßiget.

§. 18.

## Vierte Epoche. Hugo Grotius.

Von den Zeiten des Grotius an erhielt zwar das Gesandschaftsrecht eine bessere Gestalt, aber noch lange nicht diejenige, welche man ihm geben muß, wenn es Fleckenfrey werden soll. Hugo Grotius († 1645.) hat zwar unendlich viel Verdienste um das natürliche Völkerrecht, im Ganzen genommen, nur der einzige Umstand verdunkelt in meinen Augen seinen Ruhm, daß er zu wenig Philosoph war, um seinen Irthum von einem willkührlichen Völkerrechte einzusehen. Das Gesandschaftsrecht hat besonders mit dieser Hypothese sehr zu streiten a).

a) Man sehe mein Lehrbuch §. 3. S. 4. GROTIUS hätte es aber in diesem wichtigen Theile des Völkerrechts um so weiter bringen können, als er selbst lange Zeit Gesandter gewesen war. M. s. *la Vie de* GROTIUS *avec l'histoire de ses ouvrages et des negotiations avec quelles ils fut emploié* par Mr. BURIGNY, à Amsterdam 1754. 8.

§. 19.

§. 19.

## Eigentlicher Zustand dieser Periode.

Wenn daher auch schon Grotius kein eigenes Werk über die Gesandschaftsrechte schrieb, so müssen wir doch billig mit ihm eine neue Epoche in der Geschichte dieser Wissenschaft anfangen, welche, wenn ich aufrichtig reden soll, noch bis jezt fortdauert. In dieser Epoche hat man nun wohl die römischen und päbstlichen Gesetze aus ihrem alten Ansehen gesezt; allein man hat angebliches Herkommen und Gewohnheiten der Völker zur Richtschnur angenommen. Man kennt zwar nunmehr die eigentliche Quelle des allgemeinen Gesandschaftsrechts; — aber man vermischt sie mit wilden Gewässern. — Und hier gilt denn nun alles das von der Geschichte dieser Wissenschaft, was sich überhaupt von der Geschichte des Natur- und Völkerrechts, mit welchen es zugleich bearbeitet worden ist, sagen läßt.

§. 20.

## Vornehmste Schriftsteller dieser Epoche.

Durch besondere Schriften haben sich seit des Grotius Zeiten vorzüglich Wicquefort, Callieres, Uhlich, Paccaßi und Ahnert um diese Wissenschaft bemüht. Abraham von Wicquefort (geb. ums Jahr 1593. † zu Zelle 1682.) hat sonderbare Schicksale gehabt a). Im Grunde hatte er zu wenig theoretische Kenntnisse, um die Gesandschaftsrechte zu ihrer Reinigkeit zu bringen. Er bauete alles auf Beyspiele, und daraus abgeleitetes willkührliches Völkerrecht. Mehr Nutzen würde noch Franciscus von Callieres b) (geb. 1647. † 1718.) für diese Wissenschaft gestiftet haben, wenn er die Gesandschaften

mehr von der rechtlichen als von der politischen Seite betrachtet hätte. Am wichtigsten ist aber bei alle dem wohl Johann Gottlieb Uhlichs hieher gehöriges Werk, welcher sich zwar der Wahrheit ziemlich genahet hat, aber nichts destoweniger immer noch durch seine Vorgänger zu manchen Irsätzen verleitet worden ist. Im Gegentheil aber hat Johann, Freyherr von Pacaßi zu Wien, (geb. 1755.) ein zu mangelhaftes und unrichtiges Werkgen geliefert, als daß man ihm um diese Wissenschaft große Verdienste zuschreiben könnte. Christian Gotthelf Ahnert zu Dreßden scheint daher unter den neuesten Schriftstellern, nächst Uhlichen, immer noch das wichtigste geleistet zu haben; so viel man auch wider viele seiner Grundsätze und die zweckwidrige Bearbeitung seines Werks einwenden kann.

a) Abraham von Wicquefort wurde im Jahr 1626. churfürstl. Brandenburgischer Resident zu Paris, und bekleidete diese Stelle bis zum Jahr 1658. Er beobachtete in seinen Berichten ganz und gar nicht diejenigen Regeln, die er in seinen eigenen Schriften den Gesandten vorschreibt, und zog sich dadurch und durch einige Privat-Angelegenheiten den Haß des Kardinals Mazarin zu. Hierdurch geschah es, daß im Jahr 1658. ein anderer churbrandenburgischer Gesandter zu Paris angestellet, Wicquefort aber arretiret und in die Bastille gesetzet wurde. Im folgenden Jahre entließ man ihn seines Gefängnisses, ertheilte ihm die Erlaubniß in Frankreich zu bleiben, und bewilligte ihm daneben eine jährliche Pension von eintausend Thalern, welche er bis zum Ausbruch des zwischen Frankreich und Holland damals entstehenden Kriegs richtig ausgezahlt erhielt. Nunmehro ging er in sein Vaterland zurück; allein zu seinem

Unglück. Man beschuldigte ihn des Verbrechens der Landesverrätherey, und verurtheilte ihn zur ewigen Gefangenschaft. Man verfuhr mit seiner Arretirung im Jahr 1675. ob er schon den Charakter eines Herzogl. Braunschweig-Zellischen Residenten im Haag beygelegt erhalten hatte. Dieser Schritt wurde dadurch entschuldigt, daß er von den Staaten von Holland seiner Unterthanen-Pflicht nie entlassen worden sey. Er würde auch gewiß in seinem Gefängnisse verstorben seyn, wenn er nicht im J. 1679. dadurch, daß er mit seiner Tochter die Kleider wechselte, aus demselben entkommen wäre. Er begab sich sogleich an den Hof des Herzogs Georg Willhelm von Zelle, welcher ihm den Titel eines Geheimdenraths beylegte. Im Jahr 1682. starb er. M. s. des Freyherrn von Ompteda Litteratur des Völkerrechts, Th. II. §. 226. S. 541. f. *Les Memoires de Niceron* Tom. XXXVIII. p. 91. und die neuen Zeitungen von gelehrten Sachen aufs Jahr 1719. p. 172. seq. und aufs Jahr 1720. p. 748. seq.

b) François de Callieres, ein französischer Edelmann und seit dem J. 1689. Mitglied der Academie Françoise, wurde bey den Ryßwickischen Friedens-Handlungen erst heimlich und dann öffentlich als königl. französischer Bevollmächtigter gebraucht. Sein Hof war mit seinen Verhandlungen so wohl zufrieden, daß er ein Geschenk von ein hundert tausend Livres erhielt, und nachher im Jahr 1698. als königl. Kabinetssekretair angestellt wurde. Mehrere Lebensumstände von ihm werden in der Vorrede zum Staatserfahrnen Abgesandten des Herrn von Callieres a. d. fr. übers. Leipzig 1776. 12. angeführt.

c) Johann Gottlieb Uhlich lebte ehedem in Dreßden. Er muß aber schon längst verstorben seyn,

und ich habe von seinen Lebensumständen nichts aufgezeichnet gefunden.

## §. 21.

## Cornelius von Byckershoeck.

Bishieher habe ich nur diejenigen Schriftsteller nahmhaft gemacht, welche sich überhaupt über das ganze Gesandschaftsrecht auf eine auszeichnende Art verbreitet haben, und ich würde auch ganz meinen Zweck verfehlen, wenn ich meinen Lesern zeigen könnte, und wollte, was ein jeder anderer Schriftsteller zur Aufklärung einzelner Materien beygetragen hat. Was mir allenfals darüber beyzubringen nöthig scheint, werde ich unten bey jeder Schrift kürzlich bemerken. Nur in Absicht eines einzigen Schriftstellers muß ich eine Ausnahme machen, weil er über mehrere, und gerade auch über die wichtigste Materie der Gesandschaftsrechte geschrieben und damit Epoche gemacht hat. Es ist dieses Cornelius von Byckershoeck a), der berühmte Verfasser eines Werks über den Gerichtsstand der Gesandten, eines Werks, welches gewiß in unsern Zeiten keine so große Autorität erlangen würde, als es sich damals erworben hat, wo man in dem natürlichen Rechte noch immer sehr zurücke war. Seine Entscheidungen sind nicht selten falsch, unterweilen sogar aus dem römischen Rechte entlehnt, und doch betrachtete sie der größte Haufe von Gelehrten als Göttersprüche.

a) Cornelius von Byckershoeck ist zu Middelburg im Jahr 1663. gebohren. Im Jahr 1703. wurde er Mitglied des hohen Raths von Holland und nachher Präsident desselben. Er starb im Jahr 1743.

## §. 22.
## Mängel der natürlichen Völkerrechtswissenschaft.

So viel scheint richtig zu seyn, daß das natürliche oder allgemeine Gesandschaftsrecht nie mit so vielen und mannichfachen Irrsätzen verunstaltet worden seyn würde, wenn man der gesunden Vernunft dabey getreu geblieben wäre, und sich nicht so unbedingt auf das Herkommen, und die Gebräuche der angeblich gesitteten Völker gestützt hätte. — Allein man übersah die wahre Quelle dieser Wissenschaft entweder ganz, oder verunreinigte sie doch in der Maaße, daß die festzustellenden Grundsätze, wenn sie auch schon an sich richtig sind, mit ganz unschicklichen Beweißgründen und zwar größtentheils mit Beyspielen aus der Geschichte erhärtet werden wollten. Da nun viele unserer jetzigen Gelehrten sich noch immer von jenen unseligen Hypothesen eines angeblich willkührlichen Völkerrechts und von dessen Verbindlichkeit für gesittete und ungesittete Völker hin und hertreiben lassen; so dürfte diese Wissenschaft in unserm jetzigen Zeitalter wohl nicht den höchsten Gipfel ihrer Vervollkommnung erreichen.

## §. 23.
## Geschichte der positiven Gesandschaftsrechtswissenschaft.

Gäbe es hiernächst würklich ein allgemeines positives europäisches Völkerrecht, so würde natürlicher weise auch ein allgemeines positives europäisches Gesandschaftsrecht statt finden; allein jenes ist im Grunde weiter nichts, als ein Fantom. — Positives Recht erfodert Gesetze eines menschlichen Gesetzgebers oder Verträge.

Die Völker haben nie einen andern Gesetzgeber, als Gott, über sich erkannt; und eben so wenig haben sie sich durch allgemein verbindliche Verträge an einander gekettet. Es wird auch nie der Fall eintreten, daß entweder alle Völker des Erdbodens oder auch nur die Völker von Europa dergleichen allgemeine Verträge unter sich errichten sollten, und ein allgemeines positives Völkerrecht lässet sich daher kaum träumen. Wohl aber errichten die Völker specielle Verträge unter sich, und hieraus entstehet sodann ein specielles positives Völkerrecht, welches das specielle positive Gesandschaftsrecht, als einen seiner Theile mit in sich fasset. Erwäget man nun hiebey, daß selbst die innere Staatsverfassung dem Majestätsrechte der Gesandschaften seine besondern Modificationen geben kann, so ist es gar nicht unrichtig, wenn man ein positives teutsches, ein positives pohlnisches, ein positives osmannisches Recht der Gesandschaft u. s. w. annimmt.

## §. 24.

## Schriftsteller des positiven europäischen Völker- und Gesandschaftsrechts.

Wenn wir nun aber gleich aus den besten Gründen behaupten, daß es kein allgemeines positives Völker-und daraus abzuleitendes Gesandschaftsrecht giebt, so haben sich doch die größten Gelehrten verführen lassen, diese angebliche Wissenschaft systematisch zu bearbeiten. Unter diese Gelehrte gehört vorzüglich Johann Jacob Moser a) (geb. zu Stuttgard den 18 Jan. 1701. † den 30. Sept. 1786.) welcher die eigne Grille hatte, blos die in jede Materie einschlagende Handlungen und Begebenheiten der Völker

und

und Staaten vorzutragen, ohne jedoch sich zu erlauben, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit derselben nach vernünftigen Grundsätzen zu prüfen; daher auch diese seine Werke, weiter nichts, als brauchbare systematisch geordnete Collectaneen sind. — Ein anderer hieher gehöriger Schriftsteller ist Peter Joseph Neyron b), welcher aber ebenfals keine eigentlichen Rechtssätze, sondern blos die neuesten Vorgänge unter den Völkern, und das politische Verhältnis derselben vorträgt, und, welches noch das größte Verdienst seiner Schrift ist, mehr auf das eigentliche Vertrags- als auf das nicht existirende Gewohnheitsvölkerrecht sich stüzt. — Noch mehr Verdienste um das positive Völkerrecht hat aber ohnstreitig Carl Gottlob Günther c) und ich beklage nichts mehr, als daß dieser einsichtsvolle Mann ebenfals die Hypothese von einem europäischen Völkerrechte als wahr annimmt. — Doch auch selbst der berühmte Georg Friedrich Martens d) gehört unter jene unglückliche Schriftsteller, welche sich ein solches Recht träumen. —

a) Johann Jacob Moser hat in Tübingen studiret, woselbst er im Jahr 1720. im 19ten seines Alters Licentiat und ausserordentlicher Professor der Rechte wurde. Im Jahr 1721. erhielt er den Charakter eines Würtembergischen Regierungsraths und gieng sodann ohne weitere Aussichten nach Wien, wo er vom Kaiser Carl VI. mit einer goldnen Gnadenkette und einer daranhangenden goldnen Medaille beschenkt wurde. Von Wien gieng er, weil er die Religion nicht ändern wollte, und anders nicht angestellt werden sollte, im Jahr 1721. nach Stuttgard, woselbst er sich verehlichte. Von hier reiste er im Jahr 1724. nach Bartenstein und Wezlar, von da aber noch im Herbste dieses Jahres nach

Wien, wo er sich nunmehr mit seiner Familie festsetzte, und im Jahr 1725. seinen Charakter als Würtembergischer Regierungsrath und Professor zu Tübingen resignirte. Nichs destoweniger aber gieng er bereits am 30 April 1726. wieder von Wien weg, und nahm die Stelle eines wirklichen Regierungsraths zu Stuttgard an, welche er aber nur so lange verwaltete, bis im Jahr 1727. die Canzley von Stuttgard nach Ludwigsburg verlegt wurde. Nunmehr versah er wieder die Stelle eines Docenten zu Tübingen, wo er seit dem März 1729 zu lesen anfieng. Im Jahr 1731. reiste er nach Wezlar, um seine erhaltene Präsentation beym Cammergerichte geltend zu machen; allein über die Zuläßigkeit derselben entstund Streit. Er bekam immittelst unterm 24 Novembr. 1732. den Charakter eines churcöllnischen Geheimdenraths und legte noch in eben diesem Jahre aus Verdruß vorzüglich über die ihm erschwerte Censur seiner Bücher die würtembergischen Dienste von neuem nieder. Allein unter der folgenden Regierung wurde er im Jul. 1734. in seine vorige Regierungsrathsstelle eingesetzt, welche er mit dem größten Fleiße versah. Er that sodann einige Reisen nach Bamberg, Ellwangen, Wiesentheid, und nahm im May 1736. einen Ruf als preußischer Geheimderath, Director der Universität und Ordinarius der Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder an; allein unterm 14. Febr. 1749. wurde er auch hier hinwiederum dimittirt. Von dieser Zeit an privatisirte er acht Jahr zu Ebersdorf im Voigtlande, und fertigte daselbst den größten Theil seines weitläuftigen Werks über das deutsche Staatsrecht; ob er schon immittelst den beyden Kayserwahlen Carl VII. und Franz I. als Gesandter beywohnte, und in Sachen der würtembergischen Landschaft verschiedene Reisen nach Stuttgardt, Frankfurt und Berlin unternahm. Im Jahr 1748. gieng

Moser als Hessenhomburgischer Geheimderath nach Homburg an der Höhe, und machte von da aus verschiedene Geschäftsreisen nach Mainz, Coblenz, Worms und Wezlar. Im Jahr 1749. legte er seine bekannte Staats- und Canzley-Akademie zu Hanau an, übernahm aber nachher im Octobr. 1751. die Stelle eines Landschaftsconsulenten zu Stuttgard. Die zwischen dem Herzoge und seinen Landsständen obschwebenden heftigen Streitigkeiten, und der herzogliche Minister, Graf von Montmartin, waren die wahre Ursache, warum Moser, nachdem er im Monat April 1759. den Character eines königlich dänischen Etatsraths erhalten hatte, im Jul. dieses Jahres auf des Herzogs Befehl plözlich gefangen genommen und ohne allen Proceß in eine harte Gefangenschaft nach Hohentwiel gebracht wurde. Erst im September. 1764. befreyete ihn viele Fürsprache und ein Kaiserl. Rescript aus diesem Arreste und von dieser Zeit an hat er bis zu seinem Tode in Stuttgard privatisirt, und sich mit Bücherschreiben beschäftiget. M. s. Lebensgeschichte Johann Jacob Mosers, Königl. Dänischen Etatsraths von ihmselbst beschrieben, 4 Th. Frankf. und Leipz. 1777 — 1783. 8. und den in Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts Th. 1. S. 408 — 414. daraus entlehnten kurzen Auszug. Zugleich kann man damit vergleichen Weidlichs Nachrichten von jeztlebenden Rechtsgelehrten, Th. VI. S. 1 — 119.

b) Peter Joseph Neyron ist Doctor und ordentlicher Professor der Rechte, auch Syndicus beym Collegio Carolino zu Braunschweig. Er ist zu Alt-Brandenburg im J. 1740. geb.

c) Carl Gottlob Günther, war vorher Can-

 cellist

cellist bey der chursächsischen Comitialcanzley zu Regensburg; jetzt ist er geheimer Sekretair beym geheimen Archive zu Dreßden. Er ist zu Lübenau in der Niederlausitz gebohren.

d) Georg Friedrich Martens ist Doctor und Prof. der Rechte, auch Beysitzer der Juristenfakultät auf der Universität Göttingen.

§. 25.

## Positives teutsches Gesandschaftsrecht.

Die übrigen speciellen Gesandschaftsrechte der einzelnen Staaten hat man aber ihrem Umfange nach zu gering und zu unrichtig betrachtet, als daß man solche durch besondere Schriften ausgebildet hätte. Nur das positive teutsche Staatsrecht macht eine merkwürdige Ausnahme. Da dasselbe seit dem westphälischen Frieden eine ganz eigne Richtung erhalten hatte und die Gesandschaften der Reichsstände von dieser Zeit an immer häufiger wurden; so ließ sich nunmehr schon manches über diese Materie sagen. Unterdessen würde es doch vielleicht noch nicht so bald in eignen Schriften abgehandelt worden seyn, wenn nicht das Gesandschaftsrecht der teutschen Reichsstände bey dem Nimwegischen Friedenscongresse Streitigkeiten erregt hätte, und daher ist es denn auch geschehen, daß nicht so wohl das teutsche Gesandschaftsrecht in seinem ganzen Umfange, als insbesondere nur das Gesandschaftsrecht der Reichsstände so gründlich bearbeitet worden ist. Nur Schade! daß die meisten hieher gehörigen Schriftsteller zu partheyisch gewesen sind.

§. 26.

§. 26.

## Gottfried Willhelm Leibnitz.

Unter allen hat doch ohnstreitig Gottfried Willhelm Leibnitz a) eigentlich die Bahn gebrochen und zugleich den Lorbeer davon getragen, wenn er auch schon wirklich seine Behauptungen auf Hypothesen und unverbindliche Beyspiele sehr oft gründet. Seine Absicht war dabey, den in Zweifel gezogenen Grundsaz, daß die alten deutschen Reichsfürsten eben so wohl, als die Churfürsten, Gesandte der ersten Ordnung zu schicken befugt wären, darzuthun; und um diese seine Behauptung desto besser zu begründen, erdichtete er den *Suprematum principum*, welchen er von der obersten Gerichtsbarkeit sowohl als von der Landeshoheit genau unterschieden und bloß denjenigen Reichsständen beylegen wollte, welche Kriegsvölker ins Feld stellen und an den Europäischen Staatshändeln Antheil nehmen könnten. Seine unten anzuführenden Schriften über diesen Gegenstand, welche überall nach Partheylichkeit für die teutschen Reichsfürsten, und insbesondere für das Hauß Braunschweig-Lüneburg schmecken, beweisen es sattsam, daß oft eine Schrift mit glänzenden Hypothesen ausgeschmückt, ihren Verfasser leichter unsterblich macht, als das mühsamste Werk, in welche man durchgängig nakte Wahrheiten vorgetragen findet. — Leibnitz konnte auch überhaupt um so weniger etwas gründliches leisten, als er mehr Philosoph und insbesondere mehr Mathematiker, als Jurist war, und überdies noch unter diejenigen gehörte, welche sich ein willkührliches Völkerrecht fälschlich vorspiegeln b).

a) G. W. Leibnitz ist zu Leipzig im Jahr 1646. gebohren. Ob er sich schon der Rechtsgelehrsamkeit widmete, so legte er sich doch vorzüglich auf Philosophie und Mathematik.

tik. Schon in seinem achtzehnden Jahre, nemlich im Jahr 1664. erlangte er die Magisterwürde, im Jahr 1665. das Baccalaureat und im Jahr 1666. die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit, und zwar diese leztere zu Altdorf, weil man ihm in Leipzig seiner Jugend halber Schwierigkeiten damit machte. Auf seiner damaligen Reise lernte er in Nürnberg den damaligen churmaynzischen Minister von Boineburg kennen, welcher sein Gönner und Beförderer wurde. Vom Jahr 1672. an hielt er sich als churmaynzischer Rath in Frankreich auf, und sezte im folgenden Jahr als Herzogl. Braunschweig-Callenbergischer Rath seine Reisen durch Frankreich nach Holland und England fort. Im Jahr 1676. wurde er Rath und Bibliothekar zu Hannover und im Jahr 1686 geheimder Justizrath, in welcher Qualität er von dem Jahr 1687. an bis zum Jahr 1690. anderweite Reisen nach Deutschland und Italien zum Behuf der Braunschweigischen Geschichte unternahm. Hierauf erhob man ihn im Jahr 1711. in Freyherrnstand, nachdem er vorher zur Errichtung der Societät der Wissenschaften in Berlin das Seinige beygetragen hatte. Er endigte sein Leben im Jahr 1716. unvermählt. Seine Lebensbeschreibung findet man unter andern 1) in des Niceron teutscher Uebersetzung Th. II. S. 281. ff. 2) unter dem Titel: Geschichte des Herrn von Leibnitz, und Verzeichniß seiner Werke, aus dem franz. des Ritters von Jaucourt nebst einigen Anmerkungen, Lpz. 1757. 8. (232 S.) 3) im Hannöverischen Magazin, vom Jahr 1768. S. 1521 — 1558. wo eine Lobschrift auf ihn befindlich ist; 4) M. verbinde damit Abr. Gottl. Kästners Lobschrift auf ihn, Altenb. 1769. 8. Mehrere Schriften zu seiner Biographie findet man im

*Catalogo Biblioth. Bünav.* Tom. I. Vol. II. p. 1386.

b) M. s. LEIBNIZ Codicem juris gentium diplomat. Guelpherb. 1747. fol. in Praef.

§. 27.

## Kulpis. Henniges. Ludwig. Treuer.

Nächst ihm hat vorzüglich Johann George Kulpis a) das Gesandschaftsrecht der teutschen Reichsstände aufzuhellen gesucht, und dabey viel geleistet, aber dennoch auch hier und da zu viel Partheylichkeit blicken lassen. Ihm muß man nothwendig dem gelehrten Heinrich Henniges b) an die Seite setzen, welcher sich unter dem erdichteten Nahmen: JUSTINIUS PRESBEUTA zu verbergen suchte und den Reichsfürsten das Recht der Gesandschaften ohnstreitig auf eine sehr gründliche Art vindicirte. Ueberdiß haben der berühmte: Johann Peter Ludwig c) das Beyordnungsrecht der teutschen Reichsstände und Gottlieb Samuel Treuer d) das Recht der teutschen Reichsstände in Absicht der bey dem Reichstage angestellten auswärtigen Gesandschaften sehr gründlich erläutert und dadurch einen sehr wichtigen Beytrag zum teutschen positiven Gesandschaftsrechte geliefert.

a) Johann George Kulpis war zu Alsfeld im Jahr 1652. gebohren, und fing, nachdem er im Jahr 1678. die Doctorwürde zu Gießen erhalten hatte, daselbst zu lesen an. Im Jahr 1683. wurde er Professor und Stadtconsulent zu Strasburg und nachher im Jahr 1686. würtembergischer Oberrath und des Kirchenraths Vicedirector

rector zu Stuttgard, sodann aber im Jahr 1693. würklicher Minister. Der Kayser ertheilte ihm im J. 1694. den Adelstand. Beym Ryßwicker Friedenscongreß war er als würtembergischer Gesandter gegenwärtig, und stund dabey im großen Ansehen. Nur mit der Unterschrift des Friedensinstruments übereilte er sich. Der Verdruß darüber zog ihm eine Krankheit zu, welche ihm am 2ten Sept. 1698. das Leben endigte. Seine Biographie findet man in Juplers Biographie S. 1 — 23. M. s. zugleich Mosers *Biblioth. jur. publ.* S. 26. ff. und Senkenbergs *Meditationes*, Fasc. I. p. 132. et 217.

b) Heinrich von Henniges hatte sich in seinen verschiedenen Bedienungen viele gründliche Kenntnisse von der teutschen Staatsverfassung erworben. Zuerst war er churbrandenburgischer Legationssekretair und dann Professor zu Frankfurt an der Oder. Nachher bekleidete er gegen dreyßig Jahr die Stelle eines churbrandenburgischen Reichstagsgesandten zu Regensburg. Er starb im Jahr 1711. auf den Wahltage zu Frankfurt am Mayn, wo er die Stelle des zweyten churbrandenburgischen Wahlgesandten vertrat. M. s. Bilderbecks *Biblioth. juris publici*, §. 18. p. 19. und Mosers *Biblioth. juris publici*, S. 42.

c) Johann Peter Ludwig war zu Hohengard bey Schwäbisch-Halle im J. 1668. gebohren, hatte zu Tübingen und Wittenberg Theologie studirt, und am letztern Orte im J. 1688. die Magisterwürde erhalten. Im Jahr 1692. fing er zu Halle Vorlesungen an und bekam im J. 1695. eine philosophische Professur. Bey den Ryßwickischen Friedenshandlungen im Jahr 1697. war er als Zuschauer gegenwärtig und wurde dem Erbprinzen von Schwarzenberg in der Maaße zugesellt, daß er ihn mit dem damaligen Gange der Staatsgeschäfte näher bekannt machen mußte. Dieses gab ihm denn auch den

eigentlichen Stof zu seinem Tractat: *De jure adlegandi ordinum S. R. I.* und von dieser Zeit an brauchte ihn der preußische Hof zu verschiedenen Staatsgeschäften. Nachdem er im J. 1703. die Professur der Geschichte zu Halle erhalten hatte, faßte er den Vorsatz annoch die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit anzunehmen, welche er im J. 1704. erhielt, und hierauf wurde er noch in eben diesem Jahr zum königl. Historiograph und herzoglich = magdeburgischen Archivar ernennet. Bereis im Jahr 1705. wurde er Professor der Rechte, im J. 1709. ertheilte man ihm den Adelstand, und im J. 1722. die Canzlerwürde bey der Universität Halle und dem Herzogthum Magdeburg, wobey er Vorlesungen hielt, und Bücher schrieb. Sein Geiz war nach den mir von ihm bekannt gewordenen nähern Lebensumständen unbeschreiblich groß, und durch ansehnliche Honoraria ließ er sich nicht selten verleiten, Meinungen zu vertheidigen, die er ohnstreitig selbst für ungegründet hielt. Seine meisten Schriften schmecken übrigens nach Partheylichkeit für das Hauß Brandenburg. Er starb im J. 1743. Man findet seine Biographie in des Niceron *Memoires &c.* in der teutschen Uebersetzung, Th. XX. S. 177 — 225. und in Göttens gelehrten Europa Th. I. S. 338. Th. II. S. 811. ff. Th. III. S. 768. ff. Man füge diesen bey: die Anmerkungen über Heumanns *Conspect. Reipubl. litter.* p. 444. sq.

d) Gottlieb Samuel Treuer war eines Predigers Sohn, und im J. 1683. zu Jacobsdorf bey Frankfurt an der Oder gebohren. Er hatte zu Leipzig Theologie studirt, und im J. 1707 die Stelle eines Beysitzers bey der dasigen philosophischen Fakultät erlangt. Aber noch in eben diesem Jahre wurde er Professor bey der Ritterakademie zu Wolfenbüttel, bis er nach einer im Jahr

1713. nach Holland und Frankreich gethanen Reise im J. 1714. Professor zu Helmstädt wurde. Hier lehrte er Theologie und Staatsrecht zugleich, und, weil er in dem leztern würklich Stärke besaß; so wurde er im J. 1734. Hofrath und ordentl. Lehrer des Staatsrechts zu Göttingen, wo er im J. 1743. in seinem sechzigsten Jahre gestorben ist. M. s. Göttens gelehrtes Europa Th. I. S. 1618. die Göttingischen gelehrten Zeitungen, vom J. 1743. S. 167. u. 180 Juristische Nachrichten. (von Jenichen) Th. IV. S. 330. Pütters Geschichte von Göttingen S. 47.

§. 28.

## Päbstliches Gesandschaftsrecht.

Am meisten Verwirrung herrscht noch nach meinem Dafürhalten im päbstlichen Gesandschaftsrecht und zwar um deßwillen, weil man die verschiedenen Qualitäten der päbstlichen Gesandten nicht gehörig von einander unterscheidet. So wie der Pabst eine doppelte Person, nemlich des obersten Bischofs der katholischen Kirche und zugleich eines weltlichen Regenten, mit einander verbindet; eben so muß man auch wohl in Acht nehmen, daß die päbstlichen Nunzien in den katholischen Staaten einmahl, als Commissarien dieses geistlichen Oberhirten, und dann zugleich als Staats-Bothschafter zu betrachten sind. Alle Rechte, die ihnen in der leztern Qualität zukommen, gehören ohnstreitig in das Gesandschaftsrecht; allein jene können hier gar nicht in Betracht kommen, sondern müssen im geistlichen Staatsrechte vorgetragen werden.

## §. 29.

## Geschichte der päbstlichen Gesandschafts-rechte.

Zu den mehrern ungerechten Anmaaßungen der Päbste gehörte aber ohnstreitig auch dieses, daß sie sich erkühnten die Rechte ihrer Legaten einseitig durch eigenmächtige Gesetze zu bestimmen. In unsern Zeiten würde ihnen ein solches Unternehmen schlecht geglückt seyn; aber es gab Jahrhunderte, wo die grösten Monarchen es verdienstlich hielten, sich geduldig unter das Joch der geistlichen Tyranney zu beugen, und so erhielten die päbstlichen Nunzien alle jene Vorrechte zugestanden, welche ihnen die Päbste und zwar vorzüglich zum Nachtheil der Bischöffe beylegten; und hier liegt der Grund zu dem jezt so bestrittenen Nunzienwesen, welches aber eigentlich gar nichts mit dem Gesandschaftsrechte gemein hat, sondern eine hierher gar nicht gehörige Materie ist a).

a) Man conf. hierbey Geschichte der päbstl. Nunzien in Teutschland 2 Theile. Mannheim 1788 8. damit man aber unserer Litteratur nicht etwa Unvollständigkeit Schuld geben könne, so werden wir unten selbst die über das Nunziaturwesen neuerdings so häufig erschienenen Schriften mit beybringen.

## §. 30.

## Aufklärung derselben.

So lange nun der Pabst und sein Gesetzbuch bey der ganzen Christenheit im ungekränkten Ansehn stunde; so lange lies es sich auch niemand einfallen die Rechte

der päbstl. Gesandten in Zweifel zu ziehen und nach dem vernünftigen Völkerrechte zu begränzen, sondern die Decretisten beharrten auf den dießfalsigen Vorschriften der Decretale als auf allgemein verbindlichen Normen, wenn auch schon die Legisten das ganze Gesandschaftsrecht mehr nach den römischen Gesetzen beurtheilet wissen wollten. Die Reformation änderte jene Grundsätze, wenigstens an den protestantischen Höfen, und hier fieng man zuerst an die vermeintlichen Gesandschaftlichen Rechte der päbstlichen Legaten nach den Grundsätzen des Völkerrechts und der Politik einzuschränken. Nach und nach murrten auch die katholischen Mächte wider die zu große Gewalt der päbstlichen Nunzien in ihren Staaten und suchten solche durch die neuern Concordaten mit den Päbsten immermehr zu beschränken, bis endlich die angesehnsten geistlichen Fürsten Teutschlands, durch ihres Kaysers Beyspiel aufgemuntert, sich dem päbstlichen Nunziaturwesen widersezten, und ihre Unterthanen von dem Gerichtszwange dieser päbstlichen Commissarien zu befreyen suchten.

## §. 31.

## Schriftsteller darüber.

Nichts destoweniger ist aber doch noch bis jezt das päbstliche Gesandschaftsrecht in seinem ganzen Umfange unbearbeitet geblieben. Blos die Commentatorn über die Decretalen und einige andere Schriftsteller über das päbstliche Kirchenrecht haben solches mit abgehandelt; aber nur mehr entstellt, als richtig auseinander gesezt. Ausser dem Marca Baluz von Espen, und von Riegger a) hat solches vorzüglich noch Felician von Oliva und Scuza b) aufhellen wollen; allein alle diese Schriftsteller stützen

sich

sich auf die päbstlichen Gesetze, als allgemein verbindliche Normen. Jezt fangen zwar selbst die katholischen Schriftsteller hierüber richtiger zu denken an; allein ganz wider das Ansehn des Pabstes wagen sie sich doch nicht leicht zu schreiben.

a) *Instit. jurisprud. eccles.* Partes IV. Vindob. 1777. 8. Tom. I. Cap. VII. et VIII.

b) Tractat. *de foro ecclesiae principaliter materiam utriusque potestatis spiritualis et temporalis respiciens*, Colon. Allobr. 1733. fol.

§. 32.

## Geschichte der übrigen positiven Gesandschaftsrechte.

Alle übrige specielle Gesandschaftsrechte der Staaten und Völker sind weder in dem angeblich positiven oder praktischen europäischen Völkerrechte und der darüber vorhandenen Schriften, noch auch in andern hieher gehörigen Büchern, am wenigsten aber in eignen Werken, gehörig aus einander gesezt. Im Grunde sind sie auch gar nicht einmahl reichhaltig genung, um sie als besondere Wissenschaften zu betrachten. — Blos das pohlnische Gesandschaftsrecht ist von einem mir übrigens ganz unbekannten Schriftsteller, Johann Andreas Zalusky, in einer eignen Schrift, die ich aber ebenfalls blos dem Titel nach kenne, bearbeitet worden; dahingegen das portugiesische, neapolitanische, curländische, schweizerische und osmannische Gesandschaftsrecht blos einige wenige Schriften über einzelne hieher einschlagende Materien aufzuweisen hat, alle übrige aber noch gänzlich vernachläßiget sind.

## §. 33.

## Zweckmäßige Lehrart der Gesandschaftsrechte.

Am meisten hat nun aber wohl das Gesandschaftsrecht dadurch gelitten, daß man immer zu wenig bemüht gewesen ist, das strenge Recht von den Grundsätzen der Moral und Politik gehörig zu unterscheiden. Man hat hier Dinge eingemischt, welche blos den Staatsmann, nicht aber den Rechtslehrer intereßiren können, und vielleicht habe ich in meinem Versuche eines Lehrbuchs über die Gesandschaften und ihre Rechte zuerst die Bahn gebrochen, auf welcher man die von so vielen nachgebeteten Irthümer am sichersten vermeiden kann. Schon das allgemeine Gesandschaftsrecht, in seinem ganzen Umfange — ist und bleibt ein aus den einzelnen Theilen mehrerer Wissenschaften zusammengesetztes Recht, dessen Grundsätze man bald aus dem Staatsrechte, bald aus dem Völkerrechte und bald aus den übrigen Theilen der praktischen Philosophie entlehnen muß. Verbindet man damit nun noch die besondern Gesandschaftsrechte einzelner Staaten und Völker; so wird es vollends aus einer solchen Menge von Disciplinen zusammengebauet, daß man allerdings sehr leichte irren kann, wenn man nicht allen diesen verschiedenen Theilen der Gelehrsamkeit sattsam gewachsen ist.

## §. 34.

## Beschluß.

Soll ich übrigens über den Fortgang dieser Wissenschaft eine kühne Voraussagung wagen; so halte ich dafür, daß sie sobald noch nicht ihre höchste Vervollkommnung erreichen wird, in so ferne man nicht die jetzt so beliebte Hypothese des angeblich üblichen Völkerrechts

ganz

ganz austilget. So lange man noch dieser nachhängt; so lange muß die Vernunft über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Völkerhandlungen verstummen, und erst dann, wenn diese bekämpft seyn wird, dürfte der Zeitpunkt mehrerer Aufklärung vorhanden seyn. Vielleicht aber möchten sich auch die Monarchen in der Folge bewogen finden, noch manchen streitigen Grundsatz des natürlichen Gesandschaftsrechts durch besondere Verträge festzustellen, und dadurch den Umfang der speciellen positiven Gesandschaftsrechte zu erweitern.

---

# Zweyter Abschnitt.

## Bücherkunde der Gesandschaftsrechte.

### §. 1.

### Quellen dieser Bücherkunde.

Unter jene Quellen, woraus wir die Litteratur der Gesandschaftsrechte schöpfen können, gehören alle diejenigen Schriften, welche die Litteratur der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt abhandeln, insbesondere aber diejenigen, welche sich mit der Bücherkunde des natürlichen Rechts, des Völkerrechts, und der Staatswissenschaften beschäftigen. Es gehören vorzüglich folgende hieher:

1) Gabrielis Naudaei *Bibliographia politica, e Musaeo* Aug. Buchneri, *Witteb.* 1641. 12. und in franz. Sprache à Paris. 1642. 8. ferner lateinisch ex edit. Conringii Francf 1673. 12. und ex edit. Gladov. Lipſ. 1712. 8.

2) Joh. Friedrich Wilhelms von Neumann *Bibliotheca juris imperantium quadripartita,* ſive *commentatio* de ſcriptoribus jurium, *quibus ſummi imperantes utuntur naturae et gentium, publici univerſalis et principum privati.* Norib. 1727. 4. Poſit. III.

Frey-

(Freyherrn von Ompteda Litteratur des Völkerrechts, Th. I. §. 23. S. 122.

3) Johann Barbeyracs Vorrede zu dem *Traité du juge competent des Ambassadeurs*, traduit du Latin de Mr. BYNCKERSHOEK par JEAN BARBEYRACK, à la Haye, 1723. 1727. 8.

4) Christian Friedrich George Meisters *Bibliotheca juris naturae et gentium* P. I. Goetting. 1749. 8. Pars II. Goetting. 1757. 8. und Pars III. ibid. eod. 8. und zwar Part. II. p. 2. — 39.

(Ohnstreitig würde dieses Werk weit nützlicher seyn, wenn es systematisch geordnet wäre.)

5) *La science du Gouvernement* Tom. VIII. contenant *l'Examen des principaux ouvrages composés sur de matieres de Gouvernement*, par Mr. (GASPARD) de REAL (Seigneur de Courban, Conseiller du Roi en ses Conseils,) Grand-Senechal de For. calquier, à Paris, 1754. 8. 1764. 4.

6) Died. Heinr. Ludwigs Freyherrn von Ompteda Litteratur des gesammten so wohl natürl. als positiven Völkerrechts, Regensburg, 1788. 8. 2 Theile, und zwar Th. II. Hauptabth. II. Abschn. I. §. 223. — 268. S. 534 — 582.

und in Absicht des teutschen positiven Gesandschaftsrechts besonders noch:

Johann Stephan Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Th. I. Göttingen. 1776. 8. Th. II. daselbst 1781. 8. Th. III. daselbst 1783. 8. §. 1005. 1008. 1018. 1075. und 1370.

## §. 2.

## Schriften der Alten über die Gesandschaften und ihre Rechte.

Daß schon in den ältesten Zeiten das Gesandschaftsrecht in besondern Schriften bearbeitet worden ist, beweisen folgende Ueberbleibsel des Alterthums.

1) Die Schriften des CRATIS, eines Philosophen von der Secte der Akademiker, welcher in der 127ten Olympiade gelebt hat.

2) Die Schrifen des DEMETRII.

3) Die Schriften des POLYBII und die daraus genommenen

*Selecta excerpta ex libris* POLYBII *de legationibus* ex Biblioth. FULVII URSINI, accedunt et aliae eclogae ex Dionysii Halicarnassei, Diodori Siculi, Dionis Cassii et Appiani scriptis congestae Antwerp. 1582. 4. ex edit. HENRICI VALESII, Paris. 1634. 4.

4) Die Schriften des DEXIPPI von Athen, des EUNAPII SARDIANI und des PETRI PATRICII, welche zweymal edirt sind:

DAVIDIS HOESCHELII *Eclogae legationum diversorum Autorum graecor. Dexippi Atheniensis, Eunapii Sardiani, Petri Patricii, Prisci Sophistae, Malchi Philadelphensis, Menandri Protectoris*, August. Vindel. 1603. 4. et cum notis CANTOCLARI et HENRICI VALESII, Parisiis, 1648. 4.

(Conf. *Bibliotheca juris imper. quadr.* Cap. III. Posit. III. p. 251. Um diese Schriften gehö-

hörig zu charakterisiren, darf ich nur folgende Stelle aus STRUVII *Biblioth. jur. selecta*, ex edit BUDERI Cap. VII. §. 107. hier anführen: „Reliquiae sunt Excerptorum, quae sub titulo Collectaneorum historicorum tribus et quinquaginta titulis congesserat *Constantinus Porphyrogenitus*, singulis in duos libros distinctis, ita ut primus semper rerum ab orbe condito memoriam ad Caesarum tempora; alter vero Caesarum historiam comprehenderent. Ita priorem de legationibus librum edidit *Hoeschelius*, in quibus ultro citroque a Romanis missae legationes, egregiae conciones, et variae de foederum et pacis conditionibus disceptationes ex veteribus Graecis excerptae exhibentur. Verum haec ad antiquitates saltim faciunt, ita tamen, ut exempla praebeant ex priorum temporum historiis petita." )

5) und endlich nachstehende zur Geschichte der Gesandschaften gehörige Schrift:

*Attila, missis acceptisque legationibus illustris ex* PRISCO RHETORE SOPHISTA edit. MATHIAS BEL, Poson. 1745.

Alle diese Bücher haben aber für die Gesandschaftsrechte selbst wenig Nutzen, da sie gröstentheils auf ganz falschen Vordersätzen ruhen, und mehr hierher gehörige Beyspiele als Rechtsgrundsätze enthalten. Sie erläutern blos die ältere Geschichte der Gesandten. Man verbinde hiermit noch folgende neuere Schriften:

1) *Les Ambassades tirées de l'Histoire des Empereurs Iustin et Tibère*, traduites en François par Mr. COUSIN.

(Eine Schrift, die ich nur dem Titel nach kenne)

 2) Denk-

2) Denkwürdige Gesandschaften der ostindischen Gesellschaft in den vereinigten Niederlanden an unterschiedliche Kayser von Japan, durch Arnold Montanus, Amsterd. 1670. in fol. mit vielen Kupfern (2 Alphab. 12. Bog.)

(Ein Buch, welches mehr zur Geschichte und Länderkunde damaliger Zeit, als hierher gehört, ob es schon das gesandschaftliche Ceremoniel in Japan lehrt.)

3) JEAN FRANÇOIS de BELLAY Sieur de RESNEL Dissertation: *Quelles étoient chés les anciens les fonctions et les prerogatives des Ambassadeurs?* in der *Histoire de l'Academie des Inscriptions*, Tom. VI. p. 87. Edit. d'Amsterdam.

4) Joh. Christ. Wilh. von Steck *de libera legatione* ad *Ulpian.* l. 50. ff. *de legatis*, in s. *Observation. subsecivar. Specimine* Halae, 1779. 8. Obs. XVIII.

§. 3.

## Eintheilung der neuern Schriften.

Unter allen übrigen vorhandenen Schriften über die Gesandschaftsrechte giebt es theils solche, welche das Gesandschaftsrecht als einen Theil einer andern Wissenschaft mit abhandeln, und theils solche, welche dieser Wissenschaft insbesondere gewidmet sind. Jene werden wir mit so kürzern Worten berühren, als ihre Anzeige eigentlich in andere litterarische Werke gehöret.

§. 4.

## Schriften des Natur- und Völkerrechts, worinnen das Gesandschaftsrecht vorkömmt.

Vorzüglich hat man aber das natürliche Gesand-

sandschafsrecht bald als einen Theil des natürlichen Rechts überhaupt, bald als einen Theil des Völkerrechts und bald als einen Theil der Staatskunst und der Staatswissenschaften bearbeitet.

Zugleich mit dem natürlichen Rechte trägt solches vor:

1) Christian Thomasius a) *in Institut. Iurisprudentiae divinae* libris III. Lipſ. 1688. 4. et 8. Halae, 1694. 4. ibid. 1702. 4. ibid. 1710. 8. et ibid. 1717. 4.

2) Ebenderselbe in *Fundamentis juris naturae et gentium*, Halae, 1705. 4. ibid. 1708. 4. et ibid. 1718. 4.

(M. s. die *Acta Erudit. Lipſienſ.* Lipſ. 1682. seqq. de anno 1706. p. 236. seq.)

3) Michael Heinrich Grübner b) in *Principiis jurisprudentiae naturalis* libr. IV. Witteb. 1710. 4. ibid. 1717. 8. ibid. 1723. 8. auctior ibid. 1727. 8. ibid. 1733. 8. et ibid. 1748. 8. Libr. III. Cap. VI.

(Glafeys Geschichte des Rechts der Vernunft, B. III. S. 249. f. *Bibliotheque ancienne et moderne* à Amſterd. 1714. seqq. 8. Tom. IX. P. I. art. 5. Vermischte Bibliothek Vol. I. p. 573. und Stollens *Biblioth.* Part. XII. p. 332.)

4) Adam Friedrich Glafey c) im Vernunft- und Völkerrecht, Frankf. und Leipz. 1723. 4. daselbst 1732. 4. B. III. Cap. VIII.

(*Acta Erudit. Lipſ.* Tom. CLXXI. *et* Glafeys Vertheidigung seines Rechts der Vernunft, wider das im 171 Theile der

Leipziger *Actorum Eruditorum* darüber gefällte Urtheil. Dreßden u. Leipz. 1733. 4.)

5) Johann Sigismund Stapf, d) in *Iure naturae et gentium*, Mogunt. 1735. 4. Part. II. Cap. XV. et XVI.

(des Freyherrn von Ompteda Litteratur des Völkerrechts, Th. I. S. 306.)

a] Christian Thomasius war zu Leipzig im Jahr 1655. gebohren und las daselbst seit 1680 Collegia. Er zog sich Verfolgung zu, und diese nöthigte ihn im Jahr 1690. von hier nach Halle zu fliehen. Im Jahr 1694. wurde er bey der daselbst errichteten Universität Professor Juris, nachher im Jahr 1709. Königl. preußischer Geheimderrath, und endlich im Jahr 1710. Director dieser Universität. Im Jahr 1728. starb er. M. s. von seinem Leben *Acta Eruditor. Lipsiens.* mens. Octobr. 1729. Art. XIV. und Stollens *Histor. Litter.* p. 709. et in *Supplem.* p. 234. seq. Er war ein Anhänger des Puffendorf und wollte das Völkerrecht vom Naturrechte nicht trennen, sondern beydes nur als eine einzige Wissenschaft betrachtet wissen.

b] Griebners Leben findet man in den neuen Zeitungen von gelehrten Sachen vom J. 1734. S. 262. Er war zu Leipzig im Jahr 1682. gebohren. Im Jahr 1707. wurde er Professor der Rechte zu Wittenberg; im J. 1717. Hof- und Justitienrath auch geheimer Archivarius zu Dresden; und im Jahr 1726. Ober-Hofgerichts-Beysitzer, Canonicus, Professor, und Decanus der Juristenfacultät zu Leipzig, woselbst er im J. 1734. mit Tode abgieng.

c] Glasey war zu Reichenbach im Voigtlande im Jahr 1682. gebohren, und docirte anfänglich zu Leipzig privatim,

vatim, bis er im J. 1726. als geheimer Archivarius mit dem Titel eines Hof- und Justitienraths nach Dresden berufen wurde, wo er im J. 1754. starb.

d] Johann Sigismund Stapf ist Professor auf der katholischen Universität zu Freyburg im Brisgau.

§. 4.

## Hierhergehörige Schriftsteller des Völkerrechts.

Als einen Theil des natürlichen Völkerrechts hat man das allgemeine Gesandschaftsrecht hauptsächlich in folgenden Büchern vorgetragen, nemlich:

1) Richard Zouchäus a] in *Juris et judicii fecialis sive Juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatione*, Oxon. 1650. 4. Lugd. Bat. 1651. 12. Hagae Com. 1659. 12. Mogunt. 1661. 12. Part. II. Sect. IV. Quaest. 7 — 22. et. Sect. IX. Quaest. 15 — 20.

(Es ist dieses Werk als das erste Lehrbuch des gesammten Völkerrechts zu betrachten.)

2) Johann Wolfgang Textor b] in *Synopsi juris gentium*, Basil. 1640. 4. ibid. 1680. 4.

(*Biblioth. juris imper.* Cap. I. Pos. 8. §. 1. p. 85.)

3) Adam Friedrich Glafey im Völkerrechte, Nürnberg, Frankf. und Leipz. 1752. 4. Cap. IX.

(Vorher war dieses Buch der dritte Theil seines Vernunft- und Völkerrechts, welches zum erstenmale, Frankf. 1723. 4. im Druck erschien, allein bey der dritten Auflage dieses Buchs Frankf. und Leipz. 1746. 4. lies er das Völkerrecht weg, und gab solches unter vorstehendem Titel vermehrter besonders heraus.)

4) Frie-

4) Friedrich August Müller im Natur- und Völkerrechte, als dem dritten und lezten Theile seiner Einleitung in die philosophischen Wissenschaften, Leipzig 1731. 8. und zwar Cap. XXIII. S. 890. — 950.

5) Johann Adam Ickstadt c] in *Elementis juris gentium* Würzeb. 1740. 4. Lib. V. Cap. 4. et 5.

(Es wurde dieses Lehrbuch bey Gelegenheit der Promotion eines Grafen von Kolloredo als Inaugural-Dissertation vertheidigt. Freyherr von Ompteda Litteratur des Völkerrechts, Th. I. §. 83. S. 306. — 311.)

6) Christian Freyherr von Wolf d] in *Jure Gentium methodo scientifica pertractato*, Halae, 1749. 4. Cap. IX.

(Freyherr von Ompteda a. a. O. §. 95. S. 327. f.)

7) Hermann Friedrich Kahrel e] im Völkerrechte Herbron 1750. 8. im Anhange, Cap. I.

(Freyherr von Ompteda a. a. O. §. 96. S. 328 — 333.)

8) Franz Hutcheson in dem *System of moral Philosophy* Londini, 1755. 8. Vol. II. Libr. III. Cap. X. §. 12 — 14.

9) Emmerich von Vattel f] dans *le Droit des Gens* II. Tomes, à Leide, 1758. 4. ebendaselbst III. Tomes 1758. 12. *Nouvelle Edition* augmentée à Neufchatel, II. Tomes, 1773. 4. (welche mit der Lebensbeschreibung des Verfassers und seinen neu hinzugekommenen Anmerkungen bereichert ist,) *Nouvelle Edition augmentée, revûe et corrigée,*

*avec*

*avec quelques remarques de l'Editeur*, Amsterd. II. Tomes, 1777. 12. und zwar im Livre IV. Chap. V. — IX. Es ist auch dieses Werk in einer teutschen Uebersetzung von Joh. Phil. Schulin bereits Frankf. und Leipz. 1760. 8. in 3 Bänden erschienen.

(Freyherr von Ompteda a. a. O. Th. I. §. 99. S. 338 — 347. und Th. II. §. 138. S. 410. f.)

10) Joseph Franz Lothar Schrodt g] in *systemate Juris gentium* quod sub Directoratu F. W. S. de CRONENFELS — publicae disputationi submittit ADALB. S. R. I. Comes CZERNIN a CHUDENITZ. Pragae, 1768. 8. und nachher unter dem Nahmen des wahren Verfassers: I. F. L. SCHRODT. *Systema juris gentium*, Bamb. 1780. 8. Sect. II. C. IV.

(Freyherr von Ompteda a. a. O. Th. I. §. 100. S. 347. — 349.)

11) der Vicomte von Maillardiere h] in s. *Precis du Droit des Gens de la Guerre, de la Paix et des Ambassades* à Paris, 1775. 12.

a] Richard Zouchy oder Zouchäus ist zu Wiltshire im J. 1590. gebohren. Er ist Professor juris zu Oxford und nachher Judge of the court of admiralty gewesen. Im J. 1660. ist er zu London gestorben.

b] Joh. Wolfgang Textor ist im J. 1637. zu Neuenstein im Hohenlohischen gebohren. Er studierte zu Jena und Straßburg und practicirte nachher beym Cammergerichte zu Speyer. Sodann wurde er hohenlohischer Canzley-Director und einige Jahre nachher erst zu Altdorf, und dann zu Heidelberg Professor, zuletzt aber

aber Protosyndikus zu Frankfurt am Mayn, woselbst er im J. 1701. verstarb.

c] Johann Adam Ickstadt war im J. 1702. im Maynzischen gebohren, und hatte sich noch sehr jung im J. 1715. zu Paris auf Mathematik und Philosophie gelegt, nachher aber im Jahr 1719. Kriegsdienste genommen. Im J. 1721. gieng er nach Engeland, woselbst er sich drey Jahr aufhielte, und sodann nach Marburg, woselbst er die Rechte studierte. Hier wurde er im J. 1727. Magister und im J. 1730. zu Maynz Doctor. Sowohl zu Marburg als Maynz hielt er Vorlesungen, bis er 1731. nach Würzburg berufen wurde. Von hier aus gieng er im Jahr 1741 nach München, um den Unterricht des damaligen Churprinzen zu übernehmen, und hier wurde er vom Kayser Carl VII. zum Reichshofrath ernannt, nach dessen Tode aber im Jahr 1745. von Bayrischen Reichsvicariatswegen zum Freyherrn erhoben, und ins Reichsvicariatshofgerichte zu München gezogen. Endlich wurde er im J. 1746. Direktor der Universität zu Ingolstadt und Professor des Natur- Völker- und Staatsrechts, wie auch der Oekonomie, Cameral- und Polizeywissenschaften, und zugleich Verweser des kayserlichen Landgerichts zu Hirschberg. Er ist im Jahr 1776. gestorben. M. s. (Gottl. August Jenichens) Juristischen Büchersaal Leipz. 1737 — 1739. 8. in 2 Bänden. B. II. S. 352. Ch. Weidlichs Nachrichten von jeztlebenden Rechtsgelehrten 4 Theile, Halle 1781 — 1785. 8. Th. III. S. 35 — 71. und Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Th. I. S. 459.

d] Christian Wolf ist zu Breslau im J. 1679.

von

von geringen Eltern gebohren, und im Jahr 1706. Professor der Mathematik zu Halle werden. Durch theologische Streitigkeiten gerieth er im Jahr 1723. in die Ungnade des Königs, welche seine Entlassung nach sich zog. Er gieng nunmehro als Professor nach Marburg, wurde aber im Jahr 1740. als preußischer Geheimderath und Vicekanzler nach Halle zurückberufen. Im Jahr 1[illegible]. wurde er Canzler der Universität. Im Jahr 1745. erhielt er den Reichsfreyherrnstand, und im Jahr 1754. starb er. M. s. *Memoires Pour servir à l'histoire des Hommes illustres* etc. par NICERON 42. Tom. à Paris, 1729. — 1741. 8. in der teutschen Uebersetzung, welche unter dem Titul: Joh. Peter Nicerons Nachrichten von den Begebenheiten und Schriften berühmter Gelehrten mit einigen Zusätzen herausgegeben von Baumgarten, Rambach und Jani. Halle 1749 — 1777. 8. in 24 Theilen erschienen ist. Th. XX. S. 225 — 282.

e] Hermann Friedrich Kahrel ist zu Detmold 1719. gebohren, und war anfänglich Professor zu Rinteln, jetzt ist er ordentlicher Professor der Philosophie zu Marburg.

f] Emmerich von Vattel war im Fürstenthum Neufchatel im Jahr 1714. gebohren und studierte zuerst zu Basel Theologie, legte sich aber nachher auf die Philosophie. Er gieng um Dienste zu suchen, im Jahr 1741. nach Berlin, und im Jahr 1743 nach Dreßden, wo er im Jahr 1746. Legationsrath und chursächsischer bevollmächtigter Minister bey der Republik Bern wurde. Im Jahr 1757. wurde er nach Dreßden zurück berufen, und unter dem Titel eines Geheimdenraths

bey

bey der geheimen Canzley angestellt. Hier starb er im Jahr 1767.

g] Joseph Franz Lothar Schrodt war 1732. gebohren und docirte als Doktor der Rechte und nachher als Professor des Staats- und Lehnrechts auf der Universität Prag, woselbst er im Jahr 1777. sein Leben endigte.

h] Von dem Vicomte von Maillardiere ist mir nichts bekannt, als was der Freyherr von Ompteda von ihm anführt, nemlich, daß er ein armer Edelmann seyn soll, welcher in Paris vom Bücherschreiben lebt.

## §. 5.

## Hierher gehörige Schriften des willkührlichen und sogenannten üblichen Völkerrechts.

Diejenigen, welche sich ein praktisches oder sogenanntes europäisches Völkerrecht vorspiegeln, haben nothwendig auch auf die Gesandschaftsrechte sich mit einlassen müssen, und hier verdienen vorzüglich folgende Schriften genannt zu werden:

1) Johann Jacob Mosers Anfangsgründe der Wissenschaften von der jetzigen Staatsverfassung von Europa und dem unter den europäischen Potenzien üblichen Völker- oder allgemeinen Staatsrechte, I. Th. Tübingen, 1782. 8.

(Es ist aber dieses Werk unfortgesetzt geblieben.)

2) — — — Entwurf einer Einleitung zum allerneuesten europäischen Völkerrechte in Friedens- und Kriegszeiten, in seinen

in seinen vermischten Schriften, Frankf. und Leipz. 1733 — 1736. 8. Th. II. S. 89 — 102.

3) — — — Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten Hanau, 1750. 8. Frankf. 1763. 8. Nürnberg, 1777. 8. im 3ten Buch.

4) — — — Grundsätze — — — — in Kriegszeiten, Tübingen 1752. 8. Frankf. 1763. 8.

5) — — — erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, Nürnberg 1778. 8.

6) — — — Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, X Theile Frankf. am Mayn 1777 — 1780. 8. Th. III. und IV.

(Von allen diesen Schriften s. m. des Freyherrn von Ompteda Litteratur des Völkerrechts, Th. I. §. 103. S. 352. s. f)

7) — — — Beyträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrechte, Frankf. 1781. 8.

(welche einen Nachtrag von Collectaneen zu vorstehendem Werke in Absicht dieser Materie enthalten.)

8) (Carl Gottlieb Günthers) Grundriß eines europäischen Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände, Regensb. 1777. 8.

(A. F. Schotts unpartheyische Critik, 10 Bände. Leipzig 1768 — 1782. 8. B. VIII. S. 498.)

9) *Principes du Droit des Gens Européen conventionel et contumies* par PIERRE JOSEPH NEŸRON, Brounsvic. 1783. 8. Chap. V.

(Eigentlich soll dieses nur der erste Theil seyn, welcher aber noch keine Fortsetzung erhalten hat. M. s. Allgem. deutsche Bibliothek. Berlin 1765. f. f. 8. B. LVII. S. 342 — 351. Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur. Leipz. 1783 — 1788. 8. B. II. S. 321. f. f. des Freyherrn von Ompteda Litteratur des Völkerrechts. Th. I. §. 106. S. 361. — 364.)

10) Georg Friedrich Martens *primae lineae juris gentium Europaear. practici* Goetting. 1785. 8.

11) Carl Gottlieb Günthers europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände, 1ter Th. Altenburg, 1787. 8.

(Jedoch wird erst der folgende Theil sich über das Gesandschaftsrecht mit verbreiten.)

## §. 6.

## Schriften der Staatswissenschaften so sich zugleich mit über die Gesandschaftsrechte erstrecken.

Vorzüglich haben auch diejenigen, welche das Völker- und Staatsrecht von der politischen Seite betrachtet, oder auch ein System über einige oder alle Theile der Staatskunst, und der Politik aufzuführen

führen versucht haben, auf die Gesandschaften Rücksicht genommen. Hierher dürfen hauptsächlich gehören:

1) Ulrich Huber *de jure civitatis*, Francqv. 1672. 4. ibid. 1684. 8. ibid. 1694. 8. ferner cum Comment. Lynckeri et cum notis Thomasii. Liepſ. 1708. 4.

2) Johann Nicolaus Herts *Elementa prudentiae civilis*, Gieſſae, 1690. 8 Francof. 1703. 8. insbesondere aber

3) *La Science du Gouvernement*, VIII. Tomes, par Ms. de Real, à Paris, 1754. 8. 1764. 4. und zwar Tome V. contenant *le Droits des Gens* Chap. I. *des Ambaſſades*.

(Dieses erste Kapitel bestehet aus folgenden achtzehn Abschnitten:

*Sect. I.* Des trois ordres des Miniſtres publics, *Sect. II.* Des Miniſtres du premier ordre, *Sect. III.* Des Miniſtres du ſecond ordre, *Sect. IV.* Des Miniſtres du troiſième ordre, *Sect. V.* Des divers Mineſtres, que la Cour de Rome envoye dans les autres Cours, *Sect. VI.* à qui le droit d'Ambaſſade appartient, et comment il peut être exercé, *Sect. VII.* Des privilêges des Miniſtres publics reputés abſens de l'état, où ils reſident, *Sect. VIII.* Si les Souverains ſont ſoumis à la Juſtice, ſoit civile, ſoit criminelle, des pais étrangers, où ils ſe trouvent, *Sect. IX.* Si les Miniſtres publics ſont ſoumis à la juſtice civile ou criminelle des lieux de leur reſidence, *Sect. X.* Si les les Miniſtres publics doivent jouir des privilêges de l'Ambaſſade dans quelques circonſtances particulieres, *Sect. XI.* Des

diverses manières, dont le droit des gens peut être violé envers les Ministres étrangers, et dont ce violement peut être reparé, *Sect. XII.* De l'Admission, de la non admission et du renvoï du Ministre public, *Sect. XIII.* De l'instruction, de la lettre de creance, du plein pouvoir du Ministre, *Sect. XIV.* De la reception des Ministres publics et des diverses ceremonies du traitement, *Sect. XV.* Du rang entre les Ambassadeurs du même Prince; du respect, qui est dû aux Ambassadeurs par les sujets de leur Maître; et de la protection dûe aux sujets par les Ambassadeurs, *Sect. XVI.* Des fonctions de l'Ambassadeur, *Sect. XVII.* De la fidelité et du secret de l'Ambassadeur, *Sect. XVIII.* Des diverses manières, dont les Ambassades finissent. Man siehet hieraus, daß der Verfasser das Gesandschaftsrecht zwar sehr vollständig, nur nicht in der besten Ordnung vorgetragen hat. Er scheint mir auch um deßwillen sehr unzuverläßig zu seyn, weil er manchen ganz irrigen Grundsatz auf das Gewohnheitsvölkerrecht gebauet hat.)

§. 7.

## Eintheilung derer den Gesandschaftsrechten insbesondere gewidmeten Schriften.

Es lässet sich aber eigentlich eine vierfache Behandlungsart bey dem Vortrage der Gesandschaftsrechte denken. Man kann sich nemlich 1) entweder blos auf das allgemeine Gesandschaftsrecht nach dem Sinne des strengen Naturrechts einschränken, 2) und dann kann man auch die positiven Gesandschaftsrech-

rechte besonders abhandeln, oder man kann 3) natürliche und positive Gesandschaftsrechte mit einander verbinden, oder man kann endlich 4) auch zugleich auf Moral und Politik Rücksicht nehmen. Nun giebt es zwar überdieß noch solche Schriftsteller, welche sich mehr um die bey Gesandschaften zu beobachtenden politischen, als rechtlichen Grundsätze bekümmert haben, und sie gehören daher eigentlich mehr zur Litteratur der Politik; allein, da sie doch zu oft auf die Theorie der Gesandschaftsrechte bauen: so müssen wir ihrer schon erwähnen. — Es sind aber die den Gesandschaftsrechten insbesonders gewidmete Schriften entweder solche, die sich über die ganze Wissenschaft überhaupt erstrecken, oder solche, welche nur eine oder mehrere einzelne Lehren derselben erläutern. — Vorbereitungsschriften über diese Wissenschaft haben wir eigentlich nicht, man müßte denn folgende sehr schätzbare Dissertation hieher rechnen wollen:

Joh Gottl. Waldins Diss. *de primis legationis principiis*. Marb. 1767. 4.

In gewissen Betracht dürfte übrigens noch

IAC. AUG. FRANKENSTEINII *de jure legatorum dubio, Oratio inauguralis ex controversiis recentioribus autorum fide nunc firmata*, Lips. 1721. 4.

hierher gehören.

§. 8.

## Erste Abtheilung.

### Größere und kleinere Schriften über diese Wissenschaften im ganzen Umfange a).

* 1) Martin Garat (lebte im funfzehnten Jahrhunderte) *de legatis principum*.

(Es findet sich diese Abhandlung im *Tractatu Tractatuum*, Venet. 1584. in fol. in XVIII. Tomis edito, Tom. XVI.)

* 2) GUNDESALVUS DE VILLADIEGO (ein Spanier) *de legato*.

(Ebendaselbst Tom. XIII. Ein Schriftsteller, welcher das römische Recht zur Grundlage des Gesandschaftsrechts zu machen suchte.)

3) STEPHANI DOLETI *Liber de Officio legati: de immunitate legatorum; de legationibus Joan. Langiaci Episcop. Lemovicensis*, Lugduni 1541. 4.

(M. s. von dieser seltenen Schrift CLEMENT. *Biblioth. curieuse* Tom. VII. p. 438.)

4) CONRADI BRUNI († 1563) Libri V. *de legationibus, ceremoniis, imaginibus et haereticis*, Mogunt. 1548. in fol. Venet. 1567. 8.

(„Opus, ut tunc erant tempora, eximium, quod tamen hodie, post tot praeclaros magnorum virorum de legationibus labores vix usum praestat." Meisters *Biblioth. juris nat. et gent.* Part. II. p. 10. Eigentlich gehört dieses Werk mit mehrern Grunde zur gesandschaftlichen Politik, als zum Gesandschaftsrechte. Vorzüglich hat der Verf. sehr viel Beyspiele aus der alten Geschichte eingemischt, zugleich aber auch bey Entscheidung rechtlicher Fragen das römische Recht in Anwendung gebracht.)

5) PETRUS REBUFFUS († 1557) *de legatis papae, regum, principum et communitatum seu civitatum*. Lugd. 1600. fol.

(Dieser Schriftsteller siehet das ganze Gesandschaftsrecht als einen wichtigen Theil des Juris civilis commu-

munis an, wobey er jedoch auch die Gesetzstellen des Juris canonici *de Legatis* nicht ausser Acht lässet.)

6) Octaviani Magii ICti Clariss. (lebte bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunders) *de legato* Lib. II. Venet. 1566. 4. ibid. 1567. 8. und Francof. apud Stoeckle, 8. Es ist auch mit nachstehendem Werke des Le Vayer zusammengedruckt erschienen, und zwar mit dem Titel: Octaviani Magii ICti Clariss. *de Legato libri duo in usum jurisprudentiae Studiosorum nunc primum in Germania in lucem editi* ex *Biblioth.* Clariss. I. C. Marq. Freheri, Hannoviae 1596. 8. (160 Seiten.)

(*Biblioth. jur. regnant. quadrip.* Cap. III. Posit. III. §. 4. p. 252.)

7) Franciscus (vielmehr Felix) le Vayer (lebte zu Ende des 16ten Jahrhund.) (Sieur de la Motte) ICtus et in suprema curia Parisiensi Advocatus, de *legato seu de legationibus, legatorumque privilegiis, officio ac munere ad titulos de legatione et legatis in π. et C.* Parisiis 1580. 4. und zugleich mit vorstehendem Werke; Hannoviae 1596. 8. (119 Seiten)

(Auf dem Titelblatte stehet zwar allerdings: Franciscus le Vayer; allein ich bin ganz mit dem Freyherrn von Ompteda in s. Litteratur des Völkerrechts, Th. II. §. 226. S. 538. darüber einig, daß niemand anders, als dessen Vater Felix le Vayer, welcher ebenfals Parlements-Advokate zu Paris gewesen ist, der Verfasser dieses Werks seyn kann. Daß die Schriftsteller auf den Titelblättern unterweilen falsche Vornahmen erhalten, davon ist mein eignes Lehrbuch über die Ge-

 sand-

landschaftsrechte ein Beyspiel. Uebrigens ist das Werk des LE VAYER sehr unbedeutend und ganz auf Grundsätze des römischen Rechts und auf Beyspiele gebaut. *Biblioth. juris Imperant. Quadrip.* Cap. III. Posit. III. §. 3. p. 252.)

8) ALBERICI GENTILIS ICti Clariss. Prof. Regii († 1611.) *de legationibus* Libri III. Londini, 1583. 4. ibid. 1585. 4. Hanoviae 1594. 8, ibid. 1596. 8. (257. Seit. ohne Register) ibid. 1607. 8. ibid. 1612. 8.

(Stolle in der Stollischen Bibliothek. St. XIII. S. 543. wünschet, daß Gentilis die neuern zu seinem Zwecke dienenden Schriften mit gleichem Fleiße gelesen und in die Moral und Politik ein wenig tiefere Einsichten gehabt hätte, weil er so dann manche Materien nicht blos berührt, sondern auch erschöpft haben würde. Ueberdieß tadelt er auch die beobachtete Ordnung. Sie ist folgende:

*Liber I.* Capita sequentia offert: Qui legati nomine nuncupentur. Multiplex legati nomen et definitio. De sacra legatione. Divisiones legationum a personis mittentium, iisque ad quos mittuntur. De variis legationum generibus secundum mandata. De legato bellico, legationibus officiosis, libera legatione. Quorum apud Romanos esset cura mittendi et excipiendi legatos. De loco Taciti, an sorte ducerentur, qui legationes obirent. De legationum solemnibus. De Feciali, Patre patrato, Sagminibus et silicibus. De loco, temporeque excipiendarum legationum. De muneribus aliisque hospitalibus, quae Romani legatis Romam adve-

adventientibus praestabant. De Caduceo, velamentis et reliquis solemnibus.

*Libr. II.* De jure legationum. De mentita legatione. An tuti legati sint etiam cum iis, ad quos missi non sunt? De legato speculatore et perfido. De interdicta legatione. Qui alterius laesit legatos, non speret suis stare jus legationis: An sit cum rebellibus jus legationis: Jus legationis cum praedonibus non est: Utrum hoc jus obtineat in civilibus dissensionibus: Nec a subditis, nec ad subditos recte mittuntur legati: De legatis criminosorum: De jure liberae legationis, officiosae et temporariae: de jure admissae legationis. De comitibus et reliquis legationis accessionibus: De contractibus legatorum, judiceque. De legato in principem, ad quem missus est, conjurante. Si quid legatus deliquerit, princeps illius non est consulendus. De legato principi maledicente. De legati libertate dicendi. De ceteris delictis et poenis legatorum. De jure legatorum cum suis. De jure comitum erga suos legatos.

*Libr. III.* Quam multa in legato convenire debeant, ut officium suum praestare possit. Exteriora, quae in legato volumus convenire. Naturae bonis carere non posse legatum. Quod fortunae bona in legato convenire debeant. Praestantem ingenio legatum esse oportere. Legatus, ut sit orator, teneatque sermonem ejus, ad quem mittitur. Magna in legato historiarum requiritur cognitio. Quatenus philosophia deceat legatum. De literatis legatis.

De fide, fortitudine, temperantia, prudentia legatorum. Utrum legatus, si e re esse credit, fallere debeat principem? — De vi liberi mandati. De asserenda legationis dignitate. De perfecto legato.

(Das erste Buch ist allerdings mehr dem römischen, als allgemeinen Gesandschaftsrechte gewidmet. Das zweyte Buch beschäftiget sich dagegen mit diesem auf eine sehr unrichtige Art, und das dritte enthält größtentheils Materien aus der Politik, die aber nicht minder schief vorgetragen und entschieden sind.)

9) *Legatus*, Opus CAROLI PASCHALII († 1611.) Regis in sacro Consistorio Consiliarii et apud Rhaetos Legati, Rothomagi, 1598. 8. Paris. 1612. 4. ibid. 1642. 4. Amstelod. ex offic. Elzevir. 1645. 12. (543. Seiten ohne Dedic. und Register.) ibid. ex eadem offic. 1649. 12.

(Die erste Ausgabe ist die schlechteste; allein die übrigen stimmen völlig mit einander überein. Es ist dieses Werk sehr verschieden beurtheilet worden. M. s. Joh. Heinr. Boeclers *Institut. polit.* Argent. 1688. 8. p. 376. und Stollens Bibliothek Part. XIV. p. 559. et 560. Paschal ist aber ohnstreitig besser mit den Griechen und Römern, als mit seinen Zeitgenossen bekannt gewesen, und hat sich ganz auf die Sentenzen und Beyspiele jener alten Völker gestützt; aber diese sind allerdings eine traurige Basis des Gesandschaftsrechts.)

10) JEAN HOTOMANN Sieur de *Villiers*, (ein Zeitgenosse des vorigen) *Ambassadeur*, à Paris, 1603. 8. ibid.

8. ibid. 1604. 8. Nachher erschien es unter dem Titel: *De la Charge et dignité de l'Ambassadeur*, à Düsseldorf. 1613. 12. Die vierte Auflage, *avec une Liste des Auteurs, qui ont écrit en ce même sujet*, 8. (ohne Jahrzahl und Druckort,) ist wahrscheinlich zu Geneve erschienen.

(Dieses Buch veranlaßte einen großen Streit zwischen dem Verfasser und Paschal, weil man dem erstern nicht ohne Grund Schuld gab, daß er den leztern ausgeschrieben habe. M. s. Reals *science du Gouvernement*, Tom. VIII. voc.. Jean Hotomann. Er gehört übrigens unter diejenigen Schriftsteller, die bey den Gesandschaften das römische Recht anwendbar zu machen suchen. Zugleich bemerken wir hierbey: *Notes sur le livre du Sieur de Villiers Hotomann intitulé l'Ambassadeur* par *le Sieur de Colanon*, à Paris, 1604. 8. jedoch sind diese Noten nicht eben beträchtlich.)

11) Hermanni Kirchneri (†. 1620.) *Legatus ejusque iura, dignitate et officia*, Lichae, 1604. 8. Marp. 1613. 4.

* 12) Math. Bortii Diss. *de legationibus et legatis*, Ienae. 1611. 4. Sie steht auch in Dominici Arumaei *Discurs. academicis* de *jure publico*, Ienae. 1616 — 1623. 4. V. Vol. und zwar Vol. I. Disc. 14.

(*Biblioth. jur. Imper. Quadrip.* Cap. III. Pos. III. §. 8. p. 258.)

13) Io. Gryphiandri (†. 1652.) Diss. *de legatis*, Jenae habita. Sie steht beym Arumaeo, l. c. Disc. 29. p. 267.

(Gryphiander sonst Gripenkerl genannt, war

war erst Professor der Geschichte und Dichtkunst zu Jena, zulezt aber Rath und Richter zu Oldenburg. Conring hatte einen Gegner an ihm.)

* 14) DOMINICI ARUMAEI (geb. 1579. zu Leuwarden Lehrer der Rechte und zulezt Ordinarius der Juristenfacultät zu Jena, †. 1637.) Discurs. *de legatis et legationibus* in. s. *Discurs. acad.* Vol. II. Disc. 21.

15) FRIDERICI de MARSELAER, Equitis Hispani († in dem dritten Jahrzehend des siebzehnden Jahrhunderts) Κηρυκεῖον sine *legationum insigne*, Antw. 1618. 8. nachher unter dem Titel: *de legato* Libr. II. Antw. 1624. 4. Amstelod. ap. Janson. 1644. 12. Vinar. 1663. 12. Antw. 1666. fol.

(Dieses Buch betrachtet die Gesandschafter mehr von Seiten der Politik und nach den Grundsätzen des vorgeblich willkührlichen Völkerrechts. Zugleich nimmt dieser Schriftsteller auf das Ceremoniel Rücksicht. *Biblioth. juris Imperant. Quadr.* Cap. III. Pos. III. §. 4. p. 253.)

* 16) CHRIST. KREMBERGK. Diss. *de legationibus et legatis*, Vitemb. 1623. 4.

* 17) CHRISTOPHORI BESOLDI († 1638.) Specilegia *de legatis, sessionis praecedentia et arcanis rerum publicarum*, Argent. 1624. 4.

(Besold war zu Tübingen 1577. gebohren. Im Jahr 1598. wurde er daselbst Doktor der Rechte. Nachher trieb er Praxin und im J. 1610. wurde er Professor. Im J. 1635. nahm er die katholische Religion an, und wurde österreichischer Regiments-

rath,

rath, endlich aber Professor zu Ingolstadt. Seine Werke sind ein Gemische von Politik und Recht.)

18) Jo. a CHOKIER († 1633.) Tractatus *de legato* Col. Agrip. 1624. 4. et cum *Aphorismis politicis*, Leodii, 1642. 4.

(I. CHOKIER DE SURLET ist zu Lüttich im J. 1571. gebohren und war Rath des Bischofs daselbst. Er hat sich noch durch mehrere Schriften bekannt gemacht. Die hier angeführte ist sehr geringhaltig.)

19) ANT. de VERA y FIGUEROA e de CUNNIGA († 1658.) et *Embaxador* seu *de legati munere*, Hispali, 1621. 4. Uebersezt ins französische mit dem Titel: *Le parfuit Ambassadeur, traduit de l' Espagnol en François*, par le Sieur de LANCELOT, divisé en trois parties, â Paris, 1642. 12. und ohne des Uebersezers Nahmen wieder aufgelegt, à Leide, 1709. 8. Die italiänische Uebersetzung war von MUCIO ZICATA, Venet. 1649. 4. und wurde hier der Nahme des wahren Verfassers gar nicht erwähnt. Endlich lieferte man auch eine lateinische Uebersetzung: *Legatus omnibus numeris et partibus absolutus* ab ANTONIO de VERA et de CUNIGA. primum hispanice editus, II. Tomi, Lugd. Batav. 1709. 8.

(Es ist dieses an sich nicht ganz unbrauchbare Werk in Form eines Gesprächs zwischen Ludwig und Julius eingekleidet. Unter diesen soll der Verfasser die beyden Staatsmänner, Ludwig de Haro und Julius Mazarin verstanden haben. M. s. *Acta Erudit. Lips.* Tom. IV. Sect. IX. p. 436.)

20) ANASTASII GERMONII, Archiepiscopi et Co-

et Comitis Tarantinensis, (geb. zu Turin 1551. † zu Madrit 1627.) *de legatis principum et populorum.* Libri III. Romae, 1627. 4.

(Der Verfasser war ein gelehrter Mann, und hatte sich als Gesandter in Spanien viele praktische Kenntnisse von den Gesandschaftsgeschäften erworben. Sein Werk ist daher nicht ganz übel gerathen, ob es schon zu sehr auf das päbstliche Recht sich stützt. Man muß es freylich wohl nach den damaligen finstern Zeiten beurtheilen.)

21) *L'Ambasciatore* del D. BRAGACCIA Opera in libri sei, Patav. 1627. 4.

* 22) GEORG. CHRIST. WALTHER Diss. *de legatis et legationibus.* Altdorf. 1628.

* 23) ALB. GUNZELINUS *de legato.* Wittemb. 1630. 4.

* 24) MATH. PASOR Diss. *de legatis.* Groen. 1638. 4.

* 25) IO. CHRISTOPH. SAGITTARII *Speculum boni legati,* Ienae, 1641. 4.

(gehört eigentlich zur Politik der Gesandten.)

* 26) HERM. QUAERINUS *de legationibus et legatis eorumque jure* Gryphiow. 1642. 4.

* 27) HENRICUS RAHNEN Diss. de *legatis* Rostock. 1644.

28) JOH. CHRISTOVAEI de BENAVENTE Y BENAVIDES *Advertencias para Reyes, Principes y Embaxadores,* en Madrid, 1643. 4.

(Ein Werk, welches eigentlich mehr für die Politik gehört.)

29) JAMES HOWELL († 1666.) *Treatise of Ambassadors.* Lond. 1646. 8. welcher auch nachher

mit

mit des Verfassers Traktat: *de praecedentia regum Galliae, Hispaniae et Angliae.* Lond. 1664. in fol. zusammen gedruckt worden ist.

(Howell war in Engelland im J. 1594 gebohren und zuerst englischer Gesandschaftssekretair in Dännemark. Nach seiner Zurückkunft nach Engelland mußte er Schulden halber, einen langwierigen Arrest erdulten. Endlich kam er los und wurde erster Historiograph von Engelland. Das vorstehende Werk enthält zwar viel Lesenswürdiges, allein es gründet sich zu sehr auf Beyspiele. *Biblioth. juris Imper. Quadrip.* Cap. III. Posit. III. §. 4. *p.* 254.)

30) *Proteo legato*, in quatro libri dal Conte Octavio Brembato, in Lione, 1650. 4.

(Ein Werk, welches zwar gewiß vorhanden, aber mir noch nicht zu Gesicht gekommen ist.)

* 31.) Iacob Schaller Diss. *de legatis* Argent. 1650. 4.

* 32) Io. Ernst. Gerhard *de legatii*, Ienae, 1650.

* 33) Michael Wendeleri Disp. *de legatis* Witteb. 1652. 4.

34) *Idea del perfetto Ambasciadore*, in Venet. 1654. 4.

(gehört mehr zur Politik.)

* 35) Henrici Michaelis Diss. *de legatis* Griphiow. 1654.

* 36) Henr. Hahn (resp. Melchior Iuncker) Diss. *de legato*, Helmstad. 1654. 4.

* 37) Chr. Franckenstein Diss. *de legato*, Lips. 1657.

38) Io.

* 38) Io Heinzelmann *de legato*, Berol. 1657. 4.

* 39) Gerardi von Stoecken Diss. *de jure legationum*, Altdorf. 1657. 4.

* 40) Petrus Iavelius *de jure legationum*, Upsal. 1659.

* 41) Io. Frid. Hornii Diss. *de jure legationum* Viteb. 1660. 4.

* 42) Hermanni Conring (geb. in Ostfriesland 1606. † zu Helmstädt, 1681.) Diss. *de legatis*, Helmst. 1660. 4. Sie steht auch in seinen Operibus ex edit. et cum animadv. Io. Wilhelm de Goebel in VII. Tomis editis, Brunsuic. 1730. fol. Tom. IV. p. 1003.

(Es ist ohnstreitig eine von den besten hierher gehörigen Dissertationen. Har. Ant. Bolmayer vertheidigte sie als Respondent. Will man übrigens Conrings Biographie haben, so findet man sie nicht nur vor gedachten seinen *Operibus*, sondern auch vor seinen im J. 1694. edirten *Epistolis*, beym Niceron Th. XV. S. 214, und in Bruckers Ehrentempel, Dec. IV. S. 159.

* 43) Io. Christoph. Neandri Diss. *de legatis* Wittenb. 1660. 4.

* 44) Chr. Woldenbergii Diss. de *legatis et legationibus*. Rostock, 1665.

* 45) Sam. Schelwigii. Diss. *de legatis*. Vitemb. 1667. 8.

* 46) Hermann Conring Diss. *de legatione* Helmst. 1668. 4. et in *Operibus*. Tom. IV. p. 990.

* 47)

* 47) Chr. Wolff *de legato* Wittenb. 1669. 4.

* 48) Io. Paul. Felwinger (resp. Hermann Friderk. de Witzendorf.) Diss. *de legatis*, Altd. 1670. 4.

* 49) Io. Rebhanii Diss. *de iure legationis* Argent. 1672. 4.

* 50) Reinh. Koenig Diss. *de legatis et legationibus*, Lips. 1674. 4.

(Diese Dissertation vertheidigte Johann Ludwig Freyherr von Ulm, daher sie auch unterweilen unter dieses letztern Nahmen citirt wurde. Hiernach berichtige man des Freyherrn von Ompteda Litteratur des Völkerrechts, Th. II. §. 229.)

* 51) Io. Palatii Tractatus *de legatis* in desselben *Aquila sancta sive Bavarica*, Venetiis, 1674. in fol. p. 81 — 118.

(Schwerlich wird jemand in diesem Buche einen Tractat über diese Materie erwarten; er ist aber auch nicht erheblich und der Verfasser leitet größtentheils alles aus Beyspielen der ältern Geschichte ab. Die Uiberschriften der verschiedenen Abschnitte sind: Origo legatorum; Legationis necessitas; Dignitas legatorum; Sanctitas legatorum; Legati violati; Legati vindicati; Privilegia Legatorum; Legati non semper sancti; Legati an talioni subjaceant; Legatorum conditiones; Legatorum mandata.)

52) *Memoires touchans les Ambassadeurs et les Ministres publics* par L. M. P. (le Ministre prisonnier) à Cologne, chés Pierre du Marteau (der Druckort und Verleger ist unwahr angegeben) 1679. 12. Sie wurden in dem nemlichen Jahre viermal auf-

und nachher von ihrem Verfasser Abraham von Wicquefort († 1687.) umgearbeitet und viel vollständiger unter dem Titel: *L'ambassadeur et ses fonctions* par Monsieur de WICQUEFORT, à Cologne, 1679. 12. edirt. Sodann mußte dieses Werk unter dem Titel: *L'ambassadeur et ses fonctions* par Monsieur de WICQUEFORT, Conseiller aux Conseils d'Etat et privé du Serenissime Duc de Brunsuic et Luneburg Zelle etc. II. *Parties* à la Haye 1682. 4. Part. I. 658. Seiten ohne Dedication und Register. Part II. 308. Seiten ohne Register. Vermehrter aber erschien dasselbe à Cologne, 1690. 4. ferner à Amsterdam, 1730. 4. Diese Ausgabe führt folgenden Titel: *L'ambassadeur et ses fonctions par* ABRAHAM de WICQUEFORT, Conseiller aux Conseils d'Etat et Privé du Duc de Brunswic, Lunebourg et Zell etc. Nouvelle Edition augmentée des Pieces suivantes. *Memoires de Wicquefort touchant les Ambassadeurs et les Ministres publics, Reflexions sur ces Memoires, Discours du même* WICQUEFORT *de l'Election et de l'Empereur et des Electeurs de l'Empire, Traité du Juge competent, des Ambassadeurs,* traduit du Latin de Mr. de BYCKERSBOEK President du Haut Conseil de Hollande etc. par IEAN BARBEYRAC Professeur en Droit Public et Privé a Groningue. Seconde Edition revue et augmentée dans les Notes du Traducteur II. Tomes à Amsterdam. Chéz les Janssons à Waesberge, 1730. 4. (la Première Partie 457 Seiten ohne Privilegium und Dedication) La seconde Partie enthält ohne Register 219 Seiten, wobey aber zu bemerken ist, daß diese schon à Cologne chéz Pierre Marteau, 1690. 4. gedruckt

gedruckt, mithin bey der zweyten Auflage nicht von neuen aufgelegt ist. Der zweyte Tome enthält die angedruckten Piecen, nemlich: *Memoires touchant* auf 230 Seiten, *Reflexions sur les Memoires* auf 55 Seiten. *Discours historique* (par le Resident de Brandenbourg) auf 268 Seiten. *Traité du juge competent des Ambassadeurs tant pour le Civil, que pour le Criminel,* auf 200 Seiten ohne Dedication, Vorrede und Register. Die neueste und beste Auflage verlies à Amsterdam, 1746. 4. in zwey Theilen die Presse, und dieser hat man ebenfals den vom Barbeyrac übersetzten Tractat des Byckershöck *de foro legatorum* beygedruckt, zugleich aber auch als Anhang dazu geliefert: *Memoires sur le Rang et la Preseance entre les Souverains de l'Europe et entre leurs Ministres représentans suivant leurs differens Caractéres,* par Mr. ROUSSET, Membre de la Science de St. Petersbourg et de l'ansienne Societé Royale de Berlin, *pour servir de Supplement à l'Ambassadeur et ses fonctions* de Mr. de WICQUEFORT, à Amsterdam, chéz François l'Honoré et Fils, 1746. 4. (237 S. ohne Vorbericht.) Die teutsche Uibersetzung davon unter dem Titel: *L'Ambassadeur* oder Staatsbothschafter und dessen hohe Staatsverrichtungen, Leipz. 1682. 4. rührt von dem Doct. juris Johann Leonhard Sautern her und ist freylich nicht zum Besten gerathen. Neuerlich ist solches Werk auch von Dippy unter dem Titel: *The vights, privileges and ofices of Ambassadors and public ministres With a Vieu of the most celebrated Treatis by* WICQUEFORT, London, 1740. fol. in die englische Sprache übersetzt worden.

(Wicquefort schrieb die erstgedachten Memoires in seinem Gefängnisse, und man hat sie sehr verschieden beurtheilt. Einige haben sie vorzüglich um deswillen gelobt, weil er seine Grundsätze nicht blos durch Gründe, sondern auch durch Beyspiele aus der neuern Geschichte bestärkt und durchgängig auf das Hof-Ceremoniel Rücksicht genommen hat. M. s. die *Acta Erud. Lipſ.* de ann. 1683. p. 140. Vorzüglich erheben ihn Thomasius in s. monatlichen Unterredungen vom J. 1688. und 1689. Halle. 1790. 8. und Johann Friedrich Willhelm von Neumann, als Verfasser der *Biblioth. juris Imper. Quadr.* Cap. III. poſ. III. §. 5. p. 254. ſq. Andre hingegen tadeln an ihm, daß er oft Proben einer schwachen Beurtheilungskraft gegeben, das, was geschehen ist, und nicht das, was dem Rechte nach geschehen soll, vorgetragen und überhaupt alles ohne Ordnung durch einander gemischt habe. Hiernächst giebt man ihm auch nicht ganz ohne Grund Schuld, daß er zu viel Partheylichkeit wider die Holländer habe blicken lassen, und dagegen zu sehr für Frankreich eingenommen gewesen sey. Im Grunde verdient aber sein Werk weder so viel Lob, noch so viel Tadel, als es erhalten hat. Auf der einen Seite bauet er ganz ohnstreitig zuviel auf Beyspiele, hier und da ist er zu unvollständig, und sein Vortrag ist würklich nicht gut geordnet; allein im Gegentheil ist auch seine Schrift mit manchen guten Materialien ausgeschmückt, welche aber noch einer bessern Bearbeitung bedurft hätten. M. s. die so betittelten ganz neuen Zusäze zur Historie der Gelahrheit, Jena, 1736. 4. S. 257. und *Obſervat. ſelect. Hallenſ.* Tom. II. obſerv. 17. p. 401. ſq. Zugleich ziehe man noch hierbey zu Rathe,

the, G. S. Treuers *Specimen adnotationum ad Wicquefortii librum in Annalibus Acad. Iul.* Sem. XII. §. 120.

53) *Reflexions sur les Memoires pour les Ambassadeurs et reponse au Ministre Prisonnier*, à Ville franche, 1677. 12.

(Diese Schrift ist der vorstehenden entgegengesetzt. Ihr Verfasser ist ein Spanier, Namens Ferdinand von Galardi, welcher Capitain unter den spanischen Truppen war, und durch seine Widerlegung verschiedener Sätze des Wicqueforts kein großes Meisterstück geliefert hat. Es sind aber diese unbedeutenden Reflexions nicht nur verschiedenen Ausgaben des Wicquefort, sondern auch Galardi *Discours de l'Empereur et des Electeurs*, à *Cologne*, 1690. 4. angedruckt.)

* 54) Henrici Uffelmann (Resp. Petr. Becker Diss. *de legatis*, Helmst. 1677. 4.

* 55) Robert Eichmann Diss. *de legatis*, Duisb. 1677. 4.

* 56) Sever. Chr. Olpii Diss. *de legatis*, Gryphisw. 1679.

57) Candorius (Conrads von Hövelen) († 1685.) vollkommner teutscher Gesandter. Frkf. 1679. 12.

(Der Verfasser war ein Niedersächsischer von Adel, bey Hamburg im J. 1630. gebohren. Er rühmt sich in der Vorrede seines Buchs, vier und zwanzig Jahr lang den Umgang mit Gesandten aller Gattungen genossen zu haben; allein sein Buch ist sehr unbedeutend, in einem dunkeln und geschmacklosen Styl geschrieben, und beynahe ganz unbrauchbar! Biblioth. juris Imp. Quadr. Cap. III. Posit. III. §. 6. p. 255. seq.)

* 58) SAMUELIS STRYCKII († 1710.) Diss. *de legato principis* Francof. ad Viadr. 1684. 4.

(Stryck war damals, als er diese Dissertation schrieb, Professor zu Frankf. an der Oder. Sein Leben findet man in der teutschen Uebersetzung des Niceron Th. XX. S. 177. — 225.)

* 59) CASPARI CONRAD RETHEL Diss. *de ambasciatoribus, legatis, et eorum in jure immunitatibus*, Martisb. 1685. 12.

* 60) JACOB. BALTHASARIS Diss. *de legatis*, Gryphisw. 1685. 4.

* 61) NICOLAI GÜRTLERI Diss. *de legatis*, HERBIPOL. 1686. 4.

* 62) MELCHIOR JUNGKER *de legationibus summorum imperantium*, Francf. ad Moen. 1688. 8.

* 63) ERNST GOCKELII *de majestatico legatorum jure ad novissimos nostros mores*, methodica et repetita dissertatio, Lindav. 1688. 4.

(Nach Thomasii Urtheile in seinen monatl. Gesprächen, Th. II. S. 208. s. f. ein sehr schlechtes Werkgen.)

* 64) LAUR. NORMANN *de legato*, Upsal, 1689. 8.

* 65) IO. HENR. FRIED *Legatus*, Basil. 1696.

* 66) CASPAR, IGNAT. ab ELCOMA Diss. *de legationibus*, Gren. 1698.

67) *Memoires et Instructions pour les Ambassadeurs ou Lettres et Negotiations* (FRANCOIS) *de* WALSINGHAM, Ministre et Secretaire d'Etat, sous Elisabeth, Reine d'Angleterre, *Avec les Maximes Politiques de ce Ministre, et des Remarques*

*sur*

*sur la vie des principaux Ministres et Favoris de cette Princesse* traduit de l'Anglois, à Amsterdam chez George Gaillet, Directeur de l'Imprimerie de Huguetam 1700. 4. (662 Seiten ohne Dedication, Vorrede, und die Instruktion der Königin Elisabeth.) Nachher ist es noch erschienen à Amsterdam, 1717. 12. Tom. I. 407. Seiten, Tom. II. 432. Seit. Tom. III. 455. Seit. und Tom. IV. 387. Seit. ohne das Register. Das englische Original führt dagegen folgenden Titel:

*The compleat Ambassador, or two Treaties of the intended Mariage of Cl. Elizabeth,* comprised in the *Lettres* of FR. WALSINGHAM, and Lord BURLEIGH, collected by DUDLY DIGGES, London, 1655. in fol.

(Der Uebersezer dieses Werks ist nach der vorangeschickten Zueignungsschrift LOUIS BOULESTEIS de la CONTIE. Der Verfasser hingegen (der Esquier Franz Walsingham) war zweymahl Gesandter der Königin Elisabeth an dem französischen Hof. Die dem Werke vorangesezte gesandschaftl. Instruktion vom 11ten August 1570. ist ein wichtiger Beytrag für die Geschichte damaliger Zeiten, welchen die englischen Schriftsteller zu wenig benuzt zu haben scheinen. Zuförderst findet man in diesem Buche. S. 1 — 500. 322 Briefe von und an den Gesandten Walsingham; dann folgen bis S. 569, *Maximes Politiques* de WALSINGHAM in 40. Kapiteln, und endlich von S. 570 — 645. die *Remarques sur la Vie des Ministres et des Favoris de la Reine Elisabeth et notamment sur ceux, qui ont eu part aux Negotiations, qui se sont faites entre cette Princes-*

 *se*

*se et les Rois de France Charles* IX. *et Henri* III. wo man von S. 572 — 580. Bemerkungen über Walsinghams Leben findet, aus welchen wir blos folgendes ausheben. Er stammte aus einem angesehenen Hauße, war ein großer Menschenkenner, erwieß dem englischen Hofe viele Dienste, fiel in Ungnade und starb im J. 1590. in einer solchen Armuth, daß seine Bibliothek zu Aufbringung der Leichenkosten, seine übrigen Haabseligkeiten aber zu Tilgung derer in den Diensten der Königin gemachten Schulden verkauft werden musten. Das Buch selbst dient mehr zur Erläuterung der damaligen Angelegenheiten des englischen Hofes, als zum Unterricht für einen Gesandten. Wenigstens gehört es mehr für die gesandschaftliche Politik, als für das Gesandschaftsrecht. *Biblioth. juris imperant. quadr.* Cap. III. Part. III. §. 7. p. 257.

So reichhaltig nun das siebzehnte Jahrhundert an Schriften, vorzüglich an kleinern Schriften der Gesandschaftsrechte war, so sehr gerieth diese Schriftstellerey zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in Abnahme. Vielleicht hielt man diese Wissenschaft damals vor erschöpft; aber sie war es keinesweges. Dieses bewieß der gleich nächstfolgende Schriftsteller.

* 68) Io. Eberhard Roesleri Diss. *de juribus legatorum ex jurisprudentia naturali demonstratis*, Tubing. 1713. 4.

(Ohnstreitig die beste Dissertation, welche in dieser ganzen Materie bisher erschienen war. Der Verfasser sah sehr richtig ein, daß das natürliche Recht die einzige lautere Quelle des allgemeinen Gesandschaftsrechts sey, und daß weder die bürgerlichen Ge-

seze, noch die Sitten und Beyspiele der Völker, noch das von **Grotius** erdichtete willkührliche Völkerrecht zur Entscheidung dienen könne. Er bemerkte jedoch ganz richtig, daß das Ceremonielwesen und einige Freyheiten, welche man den Gesandten gewöhnlich zugesteht, allerdings auf der politischen Einrichtung der Völker beruhen und zum Theil selbst durch die bürgerlichen Geseze veranlasset worden sind. Darinnen aber irrte er ganz ohnstreitig, daß er die Annahme der Gesandten vor volle Schuldigkeit der Regenten ansahe, so sehr ich auch übrigens mit seinen andern vorgebrachten Grundsätzen größtentheils einverstanden bin. **Meisters** *Biblioth. juris nat. et gent.* P. II. p. 32. et 33.)

69) *De la maniere de negotier avec les Souverains* par Mr. de CALLIERES à Paris, et à Amsterd. 1716. 12. à Brugel pour la compagnie (eigentlich von Förster in Hannover) 1716. 8. a Ryswyk, 1757. 8. II. Parties. Die erste teutsche Uebersezung erschien unter dem Titel: **der Staatserfahrne Abgesandte, oder Unterricht, wie man mit hohen Potentaten in Staatssachen klug traktiren soll, durch Herrn de CALLIERES**, Leipzig, 1716. 12. (312 S. ohne Vorrede und Register). Sie ist mit berichtigenden Noten von einem ungenannten K versehen, und übrigens noch ganz erträglich. Wenigstens hat sie viele Vorzüge für der zweyten Uebersetzung, welche unter dem Titel: **Kluger Minister und geschickter Gesandten Staatsschule**, Leipzig 1717. 8. erschienen ist. **Moritz Georg Weidmann** war der leztern Verleger und Uebersezer in einer Person; aber er bewieß auch seine Unerfahrenheit in beyden Sprachen sehr deutlich, und begieng abscheuliche Fehler.

(Callieres handelt in diesem Werke nicht sowohl das Recht der Gesandschaften, als die dabey zu beobachtenden politischen Grundsätze ab. Er theilt dasselbe in XXIV. Kapitel, welche nach der erstgedachten teutschen Uebersetzung folgende sind: I) Vorhaben dieses Werks. S. 1 — 7. II) Von der Nuzbarkeit der Staatshandlungen oder Gesandschaften, S. 7. — 23. III) Von den Qualitäten und von der Aufführung eines Gesandten. S. 24. — 51. IV) Von einigen andern Qualitäten eines Gesandten. S. 51 — 61. V) Von den Wissenschaften, so einem Gesandten nöthig und nüzlich sind. S. 62 — 84. VI) Von denen Abgesandten, Gesandten und Residenten. S. 84 — 99. VII) Von den Legatis, Nuntiis und Internuntiis. S. 99 — 103. VIII) Von den Verrichtungen des Gesandten, S. 103 — 120. IX) Von den Privilegien der fremden Minister. S. 120 — 145. X) Von denen Ceremonien und Civilitäten, so unter fremden Ministern gebräuchlich sind. S. 146 — 157, XI) Von Credenzschreiben, Vollmachten und Päßen, S. 157 — 161. XII) Von den Instruktionen. S. 161 — 166. XIII) Was ein Abgesandter oder Gesandter thun soll, wenn er abreiset. S. 167 — 173. XIV) Was ein Gesandter thun soll, wenn er an einem fremden Hof ankömmt, S. 173 — 177. XV) Mittel die Gewogenheit eines Potentaten und seiner Minister zu erlangen. S. 177 — 194. XVI) Anmerkungen über die Art zu traktiren. S. 194 — 211. XVII) Unterricht vor die Abgesandten und andere Ministers, so in den fremden Ländern tractiren. S. 211. 225. XVIII) Von den Tractaten, Ratificationen oder Genehmhaltungen, S. 225 239. XIX) Von den Schrei-

Schreiben oder Berichten, und was man dabey beobachten muß. S. 229 — 247. XX) Von den Briefen in Ziffern (Chiffres) S. 247. — 258. XXI. Von der Wahl der Negotianten. S. 258. — 271. XXII) Anmerkungen die Wahl der Gesandten betreffend, S. 271 — 299. XXIII) Ob es nützlich sey, einerley Gesandten in einerley Land zu schicken, S. 299. — 307. XXIV) Von den absonderlichen Pflichten eines Negotianten, S. 307 — 312. Wir gestehn sehr gern, daß es die vortreflichsten Grundsätze in möglichster Kürze in sich fasset, und alle dasjenige Lob verdient, welches man ihm gleich bey seiner Erscheinung beygelegt hat. *Iournal des Sçavans* à Paris 1665 — 1787. 4. et 8. et à Amsterd. 1684 — 1787. 12. du Mois Mars, 1716. l'Edit. de Paris. *Nouvelles Litteraires contenant ce qui se passe de plus considerable dans la Republique des Lettres*, X Tomes, à la Haye, 1715 — 1719. 8. Tom. III. du Mois Avril, 1716. p. 244. et 245. *Republyk des Geleerden* de an. 1716. Mai et Iun. No. V. p. 463 — 484. Neue Bibliothek, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern Frfr. und Lpz. 1709. f. 8. Stck. LV. n. 6. 12. et 13)

70) *Traité des Ambassadeurs et des Ambassades*, à Rotterd. 1726. 8. 180. Seiten.

(Dieses Buch führt auf dem Titel das Motto:

— — — Sine me Liber ibis in Orbem
Parve, nec Auctoris nomina fronte feres.

Es ist an ein Frauenzimmer gerichtet, welcher der V. den Nahmen Olinde beylegt. Er hat sein Buch, welches ein kurzer Abriß des Gesandschaftsrechts seyn soll

soll in acht Kapitel vertheilt, in welchen er von dem Ursprunge des Gesandschaftsrechts — von dem Rechte Gesandte abzusenden — und der Verbindlichkeit solche anzunehmen — von der Gerichtsfreyheit der Gesandten — von der Unverletzbarkeit ihres Gefolges und ihrer Sachen — von den Repressalien gegen Gesandte — von den Eigenschaften — und endlich von den Obliegenheiten der Gesandten handelt. Mit Recht weicht er in vielen seiner Behauptungen von Wicquefort ab.)

* 71) JAQUES (nicht JEAN) de la SARRAZ de FRANQUESNAY *Ministre public dans les Cours étrangeres, ses fonctions et ses prerogatives* à Paris, 1731. 12. et à Amsterd. 1731. 12.

(Diese Schrift wird von vielen sehr empfohlen und wirklich nicht ganz ohne Ursache. Ein Gesandschaftssekretär kann sie sehr wohl benutzen. Jedoch beschäftiget sie sich mehr mit der Politik, als mit dem Gesandschaftsrechte im strengen Sinn genommen. Der Verfasser war ein gebohrner Schweitzer, und hielt sich damals, als er vorstehendes schrieb, in Holland auf.)

* 72) IO. GUIL. van GERSDORFF Diss. *de legationum jure*, Lugd. Bat. 1730. 4.

* 73) *Les Droits des Ambassadeurs et des autres Ministres publics* les plus éminents, avec un tableau, qui represente les ministres negocians aux plusieurs Cours de l'Europe dans les anées 1730. et 1731. par IEAN GOTTLIEB UHLICH. à Leipsic (1731) 4.

* 74) *Augusti Cornets de* GROOT Diss. *de legati legationumque jure*, Lugd. Batav. 1731. 4.

75) *De l'Art de negocier avec les Souverains* par Mr. PECQUET à Paris, 1737. 8. à la Haye, 1738. 8.

(Der

(Der Verfasser war Premier Commis du Bureau des Affaires étrangeres zu Versaille, wurde aber aus unbekannten Ursachen im J. 1740 nach Vincennes gefangen gesetzt; jedoch im Jahr 1742 seines Arrestes wieder entlassen. — Seine Schrift zwecket mehr auf Politik als auf Recht ab, und ist wirklich für jene Wissenschaft sehr schäzbar.)

* 76) AUGUSTINI LEYSERI (resp. PHILIPPO LUDOVICO SPENER) Diss. *de legationibus*, Vitemb. 1747. 4. und in *meditat. ad Pandectas* Spec. DCLXXI. ex Edit. Frankenth. 1780. 4. Tom. X. p. 891 — 935.

(Auf dem Titelblatte wird zwar der Respondent selbst als Verfasser angegeben, aber schon die Schreibart beweiset es, daß sie aus Leysers Feder geflossen ist. Es enthält diese Dissertation viele einzelne richtige Säze, aber im Ganzen ist sie kein Meisterstück. Es fehlt ihr Ordnung und Litteratur.)

* 77. Fridrich Carls Freyherrn von Moser Abhandlung von den Gesandten nach ihren Rechten und Pflichten in s. kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, 12 Bände, Frankf. 1751 — 1765. 8. Band IV. Abh. 2.

(Dieser Freyherr von Moser ist des verstorbenen Johann Jacob Mosers ältester Sohn, zu Stuttgard im Jahr 1723. gebohren. Nachdem er seine Studien vollendet hatte, wurde er im Jahr 1747. Hessen-homburgischer Canzleysekretair und im Jahr 1749. Hofrath, wo er zugleich ein Mitarbeiter an der von seinem Vater angesezten Staatskanzley wurde. Nachher ließ er sich zu Frankfurt nieder, und wurde von Hessen-Darmstadt erst als

Lega-

Legationsrath, nachher aber als geheimer Legationsrath und Gesandter beym Oberrheinischen Kreise angestellt. Hiernächst wurde er von Hessen-Cassel Geheimderrath und bey nur gedachtem Kreiße Gesandter, daneben auch in der Qualität eines Gesandten an die Generalstaaten und an den kaiserlichen Hof abgesendet, und zugleich bey den Höfen zu Mainz, Coblenz und Mannheim ebenmäßig accreditiret. Im Jahr 1767. erhielt er den Charakter und bald darauf die wirkliche Stelle eines Reichshofraths und im J. 1770. kam er als kayserlicher Administrator der Grafschaft Falkenstein nach Winweiler. Von hier aus wurde er bey dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, Minister und Geheimderaths-Präsident, jedoch im J. 1780. aus diesen Diensten in Unwillen entlassen. Seit dieser Zeit privatisiret er in Wien und betreibt daselbst seinen beym Reichshofrathe wider den Landgrafen seiner Dimißion halber erhobenen Proceß. — Seine Schriften haben viel ähnliches mit den Schriften seines Vaters. Er ist ganz pragmatischer Jurist; aber nach meinen geringen Einsichten zu wenig Philosoph.)

78) *Des Principes de negotiations* par Mr. l'Abbé de MABLY, à Amsterd. 1757. 8. diese Abhandlung ist dem *Droit public de l'Europa de Mr. l'Abbé* de MABLY, à Amst. et Leipſ. 1773. 8. III. Tom. angedruckt. Es ist auch übersezt unter dem Titel: des Abts von Mably Grundsätze der Staatsunterhandlungen, a. d. fr. Koppenh. 1759. 8.

(Es gehört dieses Werk eigentlich zur Politik.)

* 79) *Disquiſitio de natura et indole ſtatus legatorum* Francof. et Lipſ. 1757. 4.

80) Jo-

80) Johann Freyherr von Paccaßi über die Gesandschaftsrechte, Wien, 1775. 8. welches er nachher mit dem veränderten Titel: Einleitung in die sämmtlichen Gesandschaftsrechte, Wien 1777. 8. (S. 308.) umgearbeitet hat.

(Der Freyherr von Ompteda in sr. Litteratur des Völkerrechts Th. II. §. 226. S. 544. vermuthet, daß dieses blos der erste Theil seyn solle, welcher aber eben kein grosses Verlangen nach dem folgenden errege. „Denn, sezt er hinzu, frey„müthig zu bekennen, ist das Werk höchst mager „und unvollständig". Es ist dasselbe der Kayserin Marie Theresie dediciret worden: allein bey vielen Exemplaren ermangelt diese Zueignungsschrift. Um unsern Lesern eine kurze Uebersicht dieses an sich würklich unvollständigen Werks zu geben, so wollen wir hier den vorgesezten Inhalt wörtlich einrücken. „Inhalt des ersten Theils. I) Von den Gesandten und deren Klassen, S. 1. II) Vom Rechte Gesandte zu schicken, und anzunehmen. S. 34. III) Von den Gründen des Gesandschaftsrechts, S. 82. IV) Von den Creditiven, S. 107. V) Von geheimen Belehrungen. S. 129. VI) Verbindlichkeiten des fremden Volks. S. 145. VII) Von der Unverlezbarkeit der Gesandten und ihres Gefolges, S. 158. VIII) Von der Gerichtsfreyheit, S. 130. IX) Von der Freyheit der Religionsübung. S. 233. X) Vom Zufluchtsrechte, S. 245. XI) Von der Freyheit von Abgaben. S. 272. XII) Von dem Ende der Gesandschaften, S. 284. Der dritte Abschnitt stehet offenbar am unrechten Orte; jedoch ist er noch am richtigsten bearbeitet. Mit Recht verwirft er das willkührliche Völkerrecht, und doch

doch beweiset er fast jede seiner Behauptung nicht sowohl aus der Vernunft als aus einer Menge Beyspielen.)

81) *Testament politique d'un Ministre étranger a son fils* ou *Instruction à l'art de negocier*, Londres, 1764. 8.

82) *Memoires manuels d'un Ambassadeur de l'Art de negocier.* Frf. et Lps. 1764.

(Zwey Schriften, die eigentlich zur Politik der Gesandten gehören.)

83) Christian Gotthelf Ahnerts Lehrbegrif der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten, 2 Theile, Dreßden 1784. 8. (Th. I. 1. Alph. 10. Th. II. 1 Alpht 16. B.)

(Ohnstreitig ein sehr schätzbares Buch; welches aber dennoch bey alle dem seine großen Gebrechen hat. Die Materialien dazu sind gröstentheils vom Lünig und Moser entlehnt, allein, wie auch der Freyherr von Ompteda in der Litteratur des Völkerrechts, Th. II. §. 226. S. 545. dafür hält, weder richtig geordnet, noch mit gehöriger Beurtheilung bearbeitet. Dieser tadelt noch überdieß, daß Dinge eingemischt sind, welche zum eigentlichen, wenigstens vernünftig sich zu gedenkenden Zwecke, des Verfassers gar nicht gehören, und daß die Litteratur gänzlich vernachläßiget ist; und im Grunde muß ich seine Ausstellungen durchgängig billigen. Der Verfasser hat sein Werk in vier Abtheilungen gebracht. Sie handeln 1) Von den Gesandten, Personen, Eigenschaften, Pflichten, Gattungen und Geschäften überhaupt, und insbesondere

nebst deren Stillestand und Ende. 2) Vom Rechte Gesandte zu schicken und anzunehmen oder von den Souverainitätsrechten und deren Gründen. 3) Von der Gesandten Rechten und Ansehen und deren Gründen. 4) Von dem Rang = Staats = und Canzleyceremoniel, wie auch von dem Style der Staatsschriften nebst Beylagen. Die ersten drey Abtheilungen sind im ersten Theile abgehandelt; allein die leztere begreift den ganzen zweyten und größern Theil des Werks in sich, und dieser ist vorzüglich mit Sachen angefüllt, die man hier nicht suchet. M. s. Aug. Friedr. Schotts Bibliothek der juristischen Litteratur für das Jahr 1784. Th. 1. Lpz. 1784. 8. 7. f. Büschings wöchentliche Nachrichten aufs Jahr 1784. St. 32. S. 255. f. Eine andere sehr gründliche Beurtheilung dieses Werks findet sich auch in den mainzer vollständigen Anzeigen der neuesten juristischen Litteratur für das J. 1784. Th. 1. S. 1 — 9. Th. 11. S. 116 — 118.)

Endlich muß ich nun noch mein eignes Lehrbuch erwähnen.

84) Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandschaften und die ihnen zukommenden Rechte, als Lehrbuch bearbeitet von Christian Heinrich von Römer, Gotha, 1788. 8.

(Sonderbar ist es, daß mir der Setzer einen falschen Vornamen auf dem Tittelblate beygelegt hat. Meine eigne mit tausend Unglücksfällen durchwebte Lebensgeschichte wird man hier nicht erwarten; ob mich

schon meine Feinde nöthigen, solche der Welt vielleicht bald vor Augen zu legen. Hier bemerke ich nur folgende Umstände. Im J. 1760. bin ich zu Lichtenstein gebohren. Von meinem fünften Jahre an habe ich in verschiedenen Himmelsstrichen von meinen Eltern getrennt gelebt, eigentlich aber in der Stadt Colditz, in Chursachsen, die nöthigen Schulwissenschaften erlernt. Schon früh habe ich mich auf die praktische Rechtsgelehrsamkeit gelegt, und meine erhaltene zweckmäßige Erziehung hat mich in den Stand gesetzt, schon ehe ich auf Akademien gieng, die wichtigsten juristischen Arbeiten zu übernehmen. Von den Jahren 1779. bis 1782. habe ich zu Leipzig studirt, und nachher die Stelle eines Auditors beym dasigen Oberhofgerichte gehabt. Damals sollte ich als französischer Legationsrath nach Dännemark gehen und die Passeports befanden sich bereits in meinen Händen; allein die Vorstellungen meiner Freunde und bessere Aussichten, die sich mir in Wien zu öfnen schienen, hielten mich zurück. Doch auch diese letztern mußte ich blos, um den Willen meines damals noch lebenden Vaters zu erfüllen, unbenutzt lassen, und ins Schönburgische zurückkehren, wo ich im J. 1783. Rath und Beamter über die Gerichte zu Callenberg und Ziegelheim wurde. Ehe ich noch diese Dienste antrat, war ich bereits zum Oberhofgerichts-Assessor zu Leipzig, und zwar auf der adlichen Bank von höchster Behörde huldreichst designiret worden; allein man unterlies mir Acten zum Specimine vorzulegen, und mich zur Verpflichtung vorzuladen, und ich habe es nicht vor nöthig befunden, hierum vor der Hand weiter anzusuchen. Ich verwaltete jene Dienste über zwey Jahre; allein Neid, Cabale, mir angesonnene Ungerechtigkeiten, Zurückhaltung der mir ausgesetzten Besol-

dung,

dung, und innere häußliche Vorfälle bewogen mich diese Dienste im J. 1785 zu verlassen, die Doktorwürde in der Rechtsgelahrheit anzunehmen, und Leipzig zu meinen Auffenthalt zu wählen. Meine daselbst gehaltenen Vorlesungen auf der Akademie wurden durch einige Unglücksfälle, welche gröstentheils von einer unglücklichen Ehe herrührten, verschiedentlich unterbrochen. Im Sommer des 1787. Jahres gieng ich nach Halle, um hier das über das chursächsische Staatsrecht angefangene Werk zu vollenden. Auf Zureden meiner Freunde verlängerte ich meinen hiesigen Aufenthalt, und beschloß, den Winter über hier akademische Vorlesungen zu halten. Der Anschlag derselben war das Signal derjenigen Verfolgungen, welche ich über ein Jahr lang von der hallischen Universität erdultete, bis sich endlich meine gerechte Sache nach und nach aufzuhellen anfieng und meine Verläumder allmählig verstummten. Inmittelst war mir doch die Universität Halle aus mehr als einem Grunde verhaßt geworden, und dieses bewog mich, eine in Rücksicht meiner errichtete Professur des Staatsrechts zu Wittenberg am 23 Januar 1790. anzutreten, die ich so treulich bekleiden werde, als es meine geringen Kräfte erlauben wollen. — Was mein hieher gehöriges Lehrbuch anbetrift, so habe ich solches bereits im Jahr 1785. und 1786. ausgearbeitet, und seit diesem leztern Jahre hat es in der Druckerey gelegen, ohne daß mir es vor seinem Abdruck weiter zu Gesichte gekommen ist; ausserdem ich noch manches daran verbessert haben würde. Die in der Litteratur hier und da begangenen Unrichtigkeiten dürften durch die gegenwärtigen Bogen völlig berichtiget werden, und im übrigen freuet es mich sehr, daß die gelehrte Welt es dem dabey zum Grunde liegenden Zwecke

angemessen findet. Der Herr Oberkonsistorialrath Büsching in Berlin hat zwar im letzten Jahrgange seiner wöchentlichen Anzeigen meinen Meynungen manchen Widerspruch vorausgesagt; allein ich glaube sie im Nothfall mit den besten Gründen vertheidigen zu können. Am wenigsten hatte ich immittelst vermuthet, daß man meine Schrift in den Hamburger neuern Zeitungen vom J. 1788. in der Beylage zum 63sten Stücke, einer so schmeichelhaften Empfehlung würdig hälten würde.)

a] Fast in allen Schriften über die einzelne Theile der Litteratur findet man einen Unterschied zwischen den kleinern und großen Schriften beliebt, und auch der Freyherr von Ompteda trennt die größern Schriften des Gesandschaftsrechts von den kleinern, allein ich finde diese Eintheilung unrichtig und sogar der Geschichte der Wissenschaft schädlich. Format und Bogenzahl sind zufällige Dinge; aber die chronologische Ordnung, wie die nemliche Materie in größern und kleinern Schriften nach und nach bearbeitet worden ist, bleibt allemal für die Litteratur äusserst wichtig. Wer will diese Ordnung zerreißen, um nur die großen Werke von den kleinern zu unterscheiden? — Damit aber doch der Leser auch hierüber befriediget wird, so habe ich die kleinern Werke mit einem * bezeichnet.

b] Vielleicht würde ich wohlgethan haben, wenn ich die politisch-gesandschaftlichen Schriften von den eigentlich gesandschaftsrechtlichen getrennt hätte; allein es ist schwer zu behaupten, daß auch nur eine einzige der angeführten Schriften sich lediglich auf die Politik einschränke. — Alle schweifen in das benachbarte wissenschaftliche Feld der Gesandschaftsrechte aus. Um aber auch hierüber meine Leser zu befriedigen;

gen; so bemerke ich, daß blos die unter No. 15. 17. 25. 28. 34. 67. 69. 71. 75. 78. 81. 82. aufgeführten Schriften eigentlich mehr zur gesandschaftlichen Politik, als hieher gehören, und unter diesen hinwiederum die mit Nr. 63. 69. 70. 75. 81. und 82. vorzüglich der Lehre von geschickter Betreibung der Staatsunterhandlungen gewidmet sind.

## §. 9.

## Zweyte Abtheilung.

### Die hierher gehörigen Schriften über einzelne Materien.

### I. Uiber das Recht Gesandte zu schicken und anzunehmen, und zwar

1) Caspar Zieglers († 1690.) Diss. de *jure mittendi legatos* (resp. PETR. FINCKIO) Vitemb. 1664. 4. und in s. Tractatu academico *de juribus majestatis*, Vitemb. 1681. 4. Libr. I. Cap. XXII.

(Der Verfasser war 1621. zu Leipzig gebohren. Er hatte anfangs Theologie studirt und sich erst in seinem 32. Jahre der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet. Im Jahr 1655. wurde er Professor zu Wittenberg und im J. 1662. Ordinarius der dasigen Juristenfacultät. Seine hier angezeigte Schrift gründet sich zum Theil auf falsche Vordersätze.)

2) Cornelius von Byckershoeck, *qui recte legatos mittant?* in s. *Quaestionibus juris publici Libr. II. quorum primus est de rebus bellicis, secun-*

*cundus de rebus varii argumenti*, Lugd. Batav. 1737. 4. Die zweyte Ausgabe ibid. 1752. und zwar Libr. II. Cap. III.

## II. Von dem darstellenden Charakter der Gesandten und ihren verschiedenen Classen:

a) von dem darstellenden Charakter insbesondere:

Heinrich Cocceji (†. 1719.) Diss. de *repraesentativa legatorum qualitate* (resp. Jo. Josua Radero) Heidelb. 1680. 4.

(Der Verfasser war im J. 1644. zu Bremen gebohren, hatte im J. 1667. zu Leiden, und vom Jahr 1670. an in Engelland studirt und sodann promovirt. Er wurde im J. 1672. Professor zu Heidelberg, im J. 1688. zu Utrecht, und im J. 1690. Ordinarius der Juristenfakultät zu Frankf. an der Oder. Wegen der oranischen Erbfolgssache wurde er als Gesandter nach dem Haag geschickt und geadelt. Nachher brauchte man ihn in andern Staatssachen, jedoch behielt er das Ordinariat zu Frankf. an der Oder bis an seinen Tod. — Die hier angezeigte Dissertation ist zwar sehr schätzbar, aber nicht ganz richtig. Ich schmeichle mir den Charakter der Gesandten durch den fünften Abschnitt meines Lehrbuchs besser auseinander gesetzt zu haben.

b) Von den ordentlichen und ausserordentlichen Gesandschaften.

Johann Christoph Dores Diss. *de eo, quod justum est, circa legationes assiduas*, Ien. 1716. 4.

c) Von den verschiedenen Gattungen und Ordnungen der Gesandten.

1) überhaupt.

1) Just. Christoph Dithmars Diss. jur. gent.

gent. et publ. I. B. G. *de legatis primi et secundi ordinis*, (aut. et resp. CAROL. ANTON. CRUSIO). Francf. ad Viadr. 1721. 4. (45. Seiten.)

(Der Plan des Verfassers entspricht nicht ganz dem Titel. Eigentlich enthält diese akademische Streitschrift einen unvollständigen Abriß des natürlichen und deutschen Gesandschaftsrechts. Der erste Abschnitt ist dem natürlichen Gesandschaftsrechte gewidmet, und wir liefern hier die Summarien seiner §. §. — §. 1. Commendatio Argumenti, §. 2. Etymologia Vocis Legati, §. 3. Varia significatio eiusdem vocis, §. 4. Quo sensu eadem Vox hic accipiatur et summa dissertationis, §. 5. Origo legationum falsa, §. 6. Origo vera, §. 7. Variae legatorum apud Romanos species, §. 29. Epicrisis de larvati Stephani Cassii Diatribe de jure et judice legatorum. Der zweyte Abschnitt ist dem Gesandschaftsrechte des deutschen Reichs gewidmet. Die Summarien der §. §. sind folgende: §. 1. Divisio legationum statuum Imperii respectu rerum imperii communium et propriarum, §. 2. Variae sententiae, quibus Jus Legationis in rebus Imperii communibus competat, §. 3. Imperatori vero et reliquis Statibus omnibus id competere ex Forma Imperii, Legibus, et Observantia probatur, §. 4. Objectionibus respondetur, et quae ratio juris allegandi inde a Pace Westphalica ad haec tempora fuerit, recensetur, §. 5. Quibus fundamentis jus adlegandi innitatur, §. 6. Quo casu imperatori soli jus Legationis in rebus Imperii competat, §. 7. De Jure Legationis statuum Imperii in rebus propriis. §. 8. An omnes Imperii

status Legatos cum Charactere mittere possint? §. 9. Electoribus id tantum competere, §. 10. An Comitibus Imperii jus Legationis competat? §. 11. An Capitulis sede vacante? §. 12. An Civitatibus Imperii? §. 13. Epilogus. — Im Grunde ist diese Dissertation gar nicht die schlechteste, sondern hat viele Vorzüge vor ihren Schwestern, ob sie schon auch nicht die beste ist.)

2) Cornelius von Bynckershoeck, *Quaedam de praerogativa ordinis inter legatos et inter principem minorem praesentem et majoris absentis legatum*, in s. *Quaestion. juris publici*, Libr. II. Cap. XX.

3) *Discours sur les differens charactéres des Envoïés extraordinaires, des Envoïés ordinaires ou Residens*, par Mr. HAGEDORN, Amst. 1736. oder deutsch übersetzt: Von den dermaln üblichen Gattungen derer Gesandten, und andern öffentlichen Personen, als Vorrede zu Johann Jakob Mosers Belgradischen Friedensschlusse, Jena 1740. 4.

4) Christian Gotthelf (Freyherr von) Gutschmids Diss. jur. gent. *de praerogativa ordinis inter legatos* (resp. FRID. GUILIELM. FERBER) Lips. 1755. (nicht 1740. wie der Freyherr von Ompteda angiebt,) 4. (40. Seiten.)

(Der Minister Freyherr von Gutschmid ist der Sohn eines Dorfgeistlichen aus der Niederlausitz. Er ist im J. 1721. zu Kahren ohnweit Cotbus gebohren. Im Jahr 1740. gieng er auf die Universität Halle und fieng an Theologie zu studiren, besuch-

te

te aber auch bald nachher die juristischen Vorlesungen eines Ludwigs, Böhmers und Heineccius. Nachher übte er sich in dem Hause des Amtsraths und Amtmann Richters zu Dahme in der gerichtlichen und außergerichtlichen ausübenden Rechtsgelehrsamkeit, und gieng sodann nach Hauße. Allein die ihm übertragene Hofmeisterstelle bey einem jungen Herrn von Golzenau brachte ihn im J. 1748. auf die Universität Leipzig, wo er seine Studien erneuerte. Im J. 1749. wurde er chursächsischer Advokat, und im J. 1750. Doktor beyder Rechte. Von dieser Zeit an widmete er sich größtentheils der juristischen Praxi, bis er endlich den Unterricht des regierenden Churfürsten von Sachsen übertragen erhielt, und sich deshalb nach Dreßden wendete. Bey diesem Geschäfte bewieß er vorzüglich seine Geschicklichkeit im Natur-Staats-und Völkerrechte, und bahnte sich dadurch den Weg von einer Staatsbedienung zur andern. Besonders zeichnete er sich erst als Hofrath, und dann als Vicecanzler der Landesregierung nicht blos als ein gelehrter, sondern auch als ein Gerechtigkeitsliebender Mann aus. Er wurde endlich in Reichsfreyherrnstand erhoben, und als Conferenzminister angestellt, welche Würde er noch bis jezt auf die Ruhm-und Thatvollste Art bekleidet, ohne jedoch an den Zerstreuungen des Hofes vielen Antheil zu nehmen und eine äussere glänzende Rolle zu spielen. Dagegen ist er in Besorgung der Staatsgeschäfte unermüdet. Seine obenangezeigte Streitschrift ist nach dem Urtheile aller ein Meisterstück (Jedoch ist auf dem Titelblatt der nicht minder gelehrte Respondente als Verfasser derselben angegeben.)

5) Jacob Friede. Neitkers (Eloq. et Polit. Prof. Upsal. Diss. *de variis legatorum classibus secundum jus gentium nostri temporis* (resp. J. A. Herzmann) Upsal 1787. 4. (20. pagg.)

(Diese Schrift enthält zuvörderst eine historische Nachricht von dem Ursprunge der Gesandten, und dann folgt eine Anzeige der verschiedenen Gattungen derselben.)

2) Von der ersten Ordnung.

α) überhaupt.

Peter Müllers Diss. *de legatis primi ordinis*, von Gesandten des ersten Ranges (resp. TOBIA SUTORIO Ienae, 1692. 4. (26. Seiten) ibid. 1711. 4.

(„Summa de autoritate, poteſtate, officio, fine ſolemnitate, inviolabilitate et interitu legatorum primi ordinis capita via compendiaria tractat auctor.“ MEISTERI *Biblioth. jur. nat. et gent.* P. II. p. 29.)

β) Von den Ambassadeurn insbesondere.

Ernst David Schröter Diss. *de ambasciatoribus*, Ienae, 1665.

3) Von der zweyten Ordnung und zwar

α) von den bevollmächtigten Ministern.

SAM. MEURON Diss. *de legati plenipotentiarii idea*, Basil. 1724. 4.

β) Von den Residenten.

Peter Müllers Diss. *de Residentibus eorumque juribus Germanis*. Wer das Recht Abgesandten und Residenten abzuordnen habe; auch

von

von dem Rechte vor und wider diese. — (resp. CHRISTOPH. WILHAD. HILKEN) Ienae 1690. 4. rec. Ien. 1742. 4. (79 Seiten)

(Der Verfasser dieser schäzbaren Dissertation hat seine Materie sehr weitläuftig behandelt. Um unsern Lesern eine kurze Uibersicht davon zu geben, liefern wir ihnen den Inhalt der Kapitel, samt den Summarien der §. §. — Cap. I. *Generalia legatorum proponens* — §. 1. Scopus hujus capitis. §. 2. Antiquissima legatorum origo. §. 3. Patribusfamilias familiis suis solum Imperantibus nulla fuit Legatio. §. §. 4. 5. 6. 7. Verae Legationum causae. §. 8. Vocis Legati Etymologia. §. 9. Quid generaliter denotet Legatus §. 10. Hodiernis moribus usitata Legatorum distinctio. §. 11. Ab intrinseca muneris potestate divisio. §. 12. Plenipotentiarii nomen non honoris sed potestatis est. §. 13. Divisio ab externo dignitatis honore. §. 14. Ambasciatores unde dicantur. §. 15. Ambasciatores quid sint. §. 16. Character repraesentatitius quid sit. §. 17. An charactere repraesentatitio notatus in omnibus Principis repraesentet personam? §. 18. Quinam sub secundi ordinis Legatis comprehendantur? §. 19. Tam primi quam secundi ordinis Legati sunt vel ordinarii vel extraordinarii. §. 20. Extraordinarius ablegatus quis? §. 21. Agentes quinam? § 22. Illos inter publicos status ministros referri. §. 23. Agentes quandoque a Collegiis privatis mitti. §. 24. Residentes et Agentes saepe inter se confundi. §. 25. Agentes secreti quinam? §. 26. Commissarii et deputati

deputati quinam ſint. Cap. II. exponit Definitionem et diviſionem reſidentium et de origine atque receptione eorum tractat. §. 1. Scopus huius capitis. §. 2. Vocabuli Reſidentis Etymologia. §. 3. Homonymia. §. 4. Synonymia. §. 5. Reſidentis definitio. §. 6. Diviſio. §. 7. Origo Reſidentium. §. 8. Receptio Reſidentium. Cap. III. Quinam Reſidentes mittere poſſint? §. 1. Reſidentes mittere poſſunt, qui Jus Legationis habent. §. 2. Veluti Imperator in Imperio. §. 3. Electores et Principes tam Eccleſiaſtici quam ſeculares. §. 4. Liberae Civitates Imperii. §. 5. Qv. an Civitatibus Hanſeaticis quoque competat? §. 6. Pontifex Romanus quomodo mittat Legatos. §. 7. Reges Reſidentes mittere poſſunt. §. 8. Sicut et Reginae. §. 9. Quandoque praecipui regnorum adminiſtri. §. 10. An Rex in captivitatem deductus regnoque privatus Reſidentem habere poſſit? §. 11. Reſpublicae liberae Reſidentes habere poſſunt. §. 12. Turcarum Imperator itemque Magnus Dux Moſcoviae Reſidentes non alunt. §. 13. Quibus conceſſum non eſt Reſidentibus uti. — Cap. IV. Qui Reſidentes eſſe poſſint, tum ad quaenam negotia adhibeantur? — §. 1. Reſidentes eſſe poſſunt, quibus poſtulare permiſſum. §. 2. Arcentur itaque foeminae. §. 3. Infames. §. 4. Et Judaei. §. 5. Princeps diverſae religionis Reſidentem habere poteſt. §. 6. Subditus principis extranei apud ſuum Dominum Reſidens eſſe poteſt. §. 7. Non vero Conſiliarius in Aula principis, aut Syndicus in civitate. §. 8. Eccleſiaſticae perſonae officium Reſidentis quoque ſuſcipere poſſunt.

§. 9.

§. 9. Princeps ſumma cum cura eligere debet illum, quem ad ſubeundum Reſidentis officium deſtinavit. §. 10. Qualis Reſidens eſſe debeat, et an Principem peregre abeuntem ſequi teneatur? §. 11. An Reſidentibus miniſtros eius apud quem reſident corrumpere liceat? §. 12. Ad quaenam negotia Reſidentes adhibeantur? — Cap. V. De modo conſtituendi Reſidentes. — §. 1. Reſidens mandato inſtructus eſſe debet. §. 2. Quotuplicia ſint mandata. §. 3. De inſtructione Reſidentis. §. 4. Eiusque literis credentialibus. §. 5. De ritibus et caeremoniis Reſidentibus exhiberi ſolitis. §. 6. Pro diverſitate regnorum, varia quoque ſunt caeremoniarum genera. §. 7. Reſidentes magnificentiam ſuam ut Ambaſciatores exhibere non tenentur; nec de praecedentia certare obſtricti ſunt. Cap. VI. De Iuribus et Privilegiis Reſidentium. §. 1. Reſidentes libero Religionis exercitio fruuntur. §. 2. Inviolabilitatis Jur. Gent. introductae quoque ſunt participes. §. 3. Uti et comites ipſorum ac domeſtici. §. 4. Reſidentes nullam aliam niſi principalis ſui agnoſcunt Jurisdictionem. §. 5. Eamque exercent in domeſticos et officiales. §. 6. An Reſidentes habeant Jus aſyli in aedibus ſuis? §. 7. Reſidentes nec per repreſſalias detineri nec jure talionis puniri poſſunt. §. 8. A vectigalibus, tributis et oneribus ſunt immunes. §. 9. Privilegia ex Jure Civili legatis competentia quodammodo etiam ad Reſidentes applicari poſſunt. Cap. VII. Quando Reſidentes eſſe deſinant et de affinibus

finibus eorundem. §. 1. Solvitur munus Residentis morte Principalis et eius ad quem missus est. §. 2. Si ipse moriatur: ubi de jure Albinagii. §. 3. Quandoque Residentes revocantur vel proprio motu, vel instinctu eius ad quem resident. §. 4. Bello ingravescente officium Residentis quoque tollitur. §. 5. An Residens munera capere possit ab illo ad quem missus est? §. 6. Consules quid sint?

(Nur dieses ist zu beklagen, daß er unter jene Schriftsteller gehört, welche viele ihrer Grundsätze über die Gesandschaften aus römischen Gesezstellen beweisen wollen.)

γ) Von den Consuln.

1) Johann Hartmann Meißler *Ebauche d'un discours sur les Consuls.* Hamb. 1751. 4.

2) Johann Christoph Wilh. von Steck Abhandlung von den Consuln handelnder Nationen in s. Versuchen über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben. Frankf. und Leipzig. 1772. 8. Abhandl. XI. S. 119 — 144. und

3) Ebenderselbe *de Consulum in emporiis Asiae minoris origine*, in s. *Observationum subsecivarum Specimine*, Halae, 1779. 8. Obs. X.

(Der Verfasser dieser beyden letzten Abhandlungen ist zu Diedelsheim im Würtembergischen im Jahr 1730. gebohren. Er erhielt eine Professur im J. 1755. zu Halle, und im J. 1758. zu Frankfurt an der Oder. Im J. 1760 wurde er zu Berlin Cammergerichts-

rath,

rath, im J. 1767. geheimer Tribunalsrath, und im J. 1773. geheimer Kriegsrath und geheimer Referendar im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welche Stelle er noch bis jetzt ruhmwürdig bekleidet. Seine Schriften beweisen vorzüglich seine großen Kenntnisse im Staats- und Völkerrechte).

δ) Von den Courieren.

Friedrich Carl Freyherr von Moser, der Courier nach seinen Rechten und Pflichten, in dessen kl. Schriften Bd. IV. Abh. II. S. 177. — 510.

## III. Von den zur Legitimation eines Gesandten üblichen und nöthigen Urkunden und Schriften.

α) überhaupt.

Andreas Jonas de *inscriptionibus, salutationibus, litteris credentialibus legationis* etc. Stockholm. 1619. 4.

β) Von den Päßen und der Sicherheit der Depeschen:

1.) Johann Nicolaus Hert) († 1710.) de *litteris commeatus pro pace* (resp. Io. CHRISTOPH. de WALBRONN) Giessae. 1680. 4.

2) Ebenderselbe *de commeatu litterarum*, (resp. Io. GEORG WISCHIO) Giessae, 1680. 4.

(Beyde Abhandlungen befinden sich in s. *Comment. atque Opusc. de selectis et rarioribus ex jurisprudent. universali, publica, feudali et Romana, nec non historia Germanica argumentis* Vol. I. Francof. 1700. 4. Vol. II. ibid. 1716. 4. et ex

ex edit. secunda a Jo. Jac. Hombergk, curata, Francof. 1737. 4. Vol. I. Tom. I. p. 225 — 235 et 236. — 244.

(Der Verfasser ist zu Oberckler ohnweit Gießen im J. 1652. gebohren, hat zu Gießen studirt, promovirt, erst eine Professur, und nachher im J. 1707. die Canzlerstelle daselbst erhalten.)

γ) Von den Creditiven.

1) Johann Georg Estors († 1773.) Progr. *de jure poscendi litteras, quas vocant credentiales, legatis*, Ien. 1740. 4.

(Der Verfasser war zu Schweinsberg in Hessen im J. 1699. gebohren, hatte erst zu Marpurg und Gießen und hernach zu Halle studirt. In Wezlar aber erwarb er sich Kenntnisse vom Reichsprozeß. Hierauf wurde er im Jahr 1726. zu Gießen Professor. Im Jahr 1735. wurde er als Professor nach Jena und im Jahr 1742. nach Marburg berufen, wo er in der Folge Canzler wurde, und das Prädicat als Heßischer Geheimderath erhielt. Er ist nie verheyrathet gewesen. Jurist. Büchersaal, Th. I. S. 234. — 247. Weidlichs Nachrichten von jeztlebenden Rechtsgelehrten. Th. IV. S. 1 — 75.)

2) Johann Friedrich Juglers Diss. *de litteris credentialibus*, Lips. 1742. 4.

(Eine sehr schäzbare Dissertation.)

3) Daniel Nettelbladts Diss. jur. gent. *de forma litterarum credentialium*, (auct. et resp.

Frid.

FRID. JOAN. EMANUEL EISENBERG Hal. 1753. 4. (37. Seiten.)

(Dieser berühmte und fleißige Gelehrte ist im J. 1719. gebohren, uud wurde im J. 1756. Professor der Rechte, und königlich preußischer Hofrath zu Halle; Nachher aber Geheimderrath, erster Professor der Rechte und Director der dasigen Universität, welche Stellen er noch bis jezt mit dem größten Ruhme bekleidet. Seine hier angezeigte Dissertation ist ein guter Beytrag zur Völkerpraxis.)

## IV. Von dem Rückzuge der Gesandten durch fremde Staaten.

Gottfried Achenwalls († 1773.) Diss. *de transitu et admissione legati ex pacto petentis*, Goetting. 1748.

(Eine ganz vortrefliche Dissertation. Die hierher zu rechnende Leyserische Schrift; *de legatis transeuntibus* kömmt unten vor.)

## V. Von dem Antritt der Gesandtschaft.

CHRISTOPH WARSEVICII Oratio de *legationibus adeundis*, Hanov. 1596. 8. Dantisci 1646. 12. ibid. 1653. 12. et cum HENRICI KIRCHNERI *Legato* Lichae, 1604. 8.

## VI. Von der Annahme der Gesandten

ist ausser der angezeigten für diese Materie wichtige Dissertation des Achenwalls nichts geschrieben worden, man müßte denn das hieher rechnen wollen, was unten wegen Annahme der Friedensbothschafter vorkömmt.

## VII. Von der Audienz.

Cornelius von Bynkershoeck, *Legati quid*

*rerum olim egerint et nunc agunt, cum publice audiuntur?* in s. *quaestionibus juris publ.* Libr. II Cap. VI.

VIII. Von den Verbindlichkeiten des Gesandte absendenden Staats.

*a*) gegen den annehmenden Staat,

und zwar

wenn der Gesandte ohne Vollmacht oder den erhaltenen Instructionen zuwider handelt.

1) Johann Christoph Hommels Diss. de *sponsionibus ministrorum* (auctore et resp. *Io. Wilh. Riedesel*, Bar. ab *Eisenbach*,) Isen. 1723. 4. 60 S.

(Eine mit vieler Gelehrsamkeit und dem größten Fleiße ausgearbeitete Streitschrift, die aber nur zum Theil zu dem Gesandschaftsrechte gehört.)

2) Cornelius von Bynkershoeck, *An valeat, quod legatus egit contra arcanum mandatum?* in s. *Quaestionibus jur. publ.* Libr. II. Cap. VII.

3) Joh. Chr. Eschenbach: *Imperans cum imperante negotia miscens, an factum ministri contra jussum specialem agentis ratum habere sit obligatus?* Rostoch. 1753. 8.

4) *De negligentia ministri principem non obligante*, Ienae, 1754.

5) Aug. Gotth. Schmucks Diss. *de contractu legati contra mandatum arcanum valido* (resp. *Ioan Gotthelf Eislero*) Viteb. 1758. 4. 20. Seiten.
(Eine sehr gute und auf den besten Grundsätzen ruhende akademische Streitschrift, deren Verfasser es nur zu deutlich verrathet, daß er aus der Schule des D. Sammets zu Leipzig ausgegangen ist.)

IX.

## IX. Von den Verbindlichkeiten des Gesandte annehmenden Staats.

gegen den absendenden Staat, und zwar

in Absicht der Friedensbotschafter:

1) Friedrich Ulrich Pestels Diss. *de legato pacis gratia ad hostem misso ipso iure gentium etiam sine litteris commeatus*, vulgo Paßeports, *inviolabilis*, Rint. 1736.

2) Christ. Heinrich Breunings (†1783.) Diss. *Num. mandatarius gentis, pacis causa missus, ipso jure sit legatus?* Lipsiae, 1773. 4.

## X. Von den Gesandten, ihren Pflichten und Rechten.

1) Von den Gesandten und ihren Eigenschaften,

a) nach rechtlichen Grundsätzen:

Hierher kann man vorzüglich alle oben angezeigte kleinere Schriften: de legatis rechnen, nemlich: No. 12. 13. 14. 22. 23. 24. 27. 31. 32. 33. 49. 35. 36. 38. 39. 42. 45. 46. 47. 48. 51. 54. 55. 56. 58. 59. 60. 61. 62. 64. und 65. Nur bemerken wir, daß sich dieselben zugleich größtentheils, obschon mit möglichster Kürze und oft sehr unvollständig über den ganzen Umfang der gesandschaftlichen Wissenschaften verbreiten. Insbesondere aber verdienet hier einen Platz: Cornelius von Byckershoeck: *Qui recte legati mittantur*: in s. *Quaestion. juris publ.* Libr. II. Cap. V.

b) nach moralischen und politischen Grundsätzen.

1) Jeremias Hofmanns Disp. *de notis legati subtilis et inepti*, Viteb. 1661. 4.

2) Reinhard Credit *Speculum fidei politicae, seu de legatorum advocatorum etc. qualitatibus*, Bremae, 1663. 4.

(*Biblioth. juris Imp. quadr.* Cap. III. Posit. III. §. 3. p. 252.)

3) Joh. Conrad Hofmann de *praecipuis legati pacificatoris seu mediatoris requisitis et virtutibus*, Altdorf. 1697.

4) George Heine Diss. *de legato religioso*. Regiomont. 1704. 4.

5) Michael Schreibers Diss. *de eloquentia legati*, Regiomont. 1704. 4.

c) Von den Frauenzimmern, so die Stelle der Gesandten vertreten haben.

*Oratio exaug. de feminis arbitris, pacis parariis et legatis* d. XIV. Sept. A. MDCCLXXIII. a D. et Prof. IOAN. CAROL. CONR. OELRICHS in academico Gymnasio Palaeo — Stetinensi dicta.

(Diese Rede des nachherigen geheimen Legationsraths und Herzogl. Pfalz-Zweybrückschen auch Marggräfl. Badenschen accreditirten Residenten, D. Oelrichs zu Berlin, liegt gegenwärtig noch unter dieses gelehrten Mannes Handschriften.)

2) Von den Geschäften der Gesandten überhaupt.

Hierher gehören zuförderst die oben Nom. 67. 69. 71. 75. 81. und 82. über die Kunst der Staatsunterhandlungen angeführten Schriften; ferner:

1) Jeremias Setsers Discursus *de officio legatorum*; adnexus ej. Discurs. *de incrementis academiarum*, Francof. 1603. Stettini. 1608. 4.

2) Joh.

2) Joh. Rudolph Sattlers *Instructio oratoris* Francof. 1629. 8.

3) Von den Pflichten eines Gesandten.

a) gegen seinen Regenten und Staat.

α) in Absicht der anzunehmenden Gesandschaft:

Jacob Rösers Disp. *de potestate principis cogendi legatum eundi ad hostes quosvis*, Viteb. 1668. 4.

β) in Absicht der Gesandschaftsgeschäfte.

†) im allgemeinen:

Joh. Ernst Schuberts Diss. *de obligatione plenipotentiarii erga principem et rempublicam*, Jenae, 1742. 4.

††) in Absicht seiner Vollmacht.

Joh. Gerhards Discurs. *An legatis mandati fines transgredi liceat?* in AURUMAEI *Disc. acad.* Vol. IV. Disc. II.

Zugleich sehe man die unten von den Verbrechen der Gesandten angeführte Streitschrift von Haßen.

†††) in Absicht der anzunehmenden Geschenke:

1) Johann Gerhards Discurs. *An legati munera accipere possint?* in ARUMAEI *Disc. acad.* Vol. IV. Disc. 12.

2) Cornelius von Byckershoeck *An legatis donum munusve accipere liceat?* in *Quaestion. juris publici* Libr. II. Lugd. Bat. 1737. 4. edit. sec. ibid. 1752. 4. Libr. II. Cap. VIII.

b) gegen den annehmenden Regenten und Staat.

Eigne Schriften über diesen Gegenstand finden wir nirgends.

4) Von den Rechten der Gesandten

und zwar

*) gegen den absendenden Regenten und Staat.

in Absicht des Gehalts.

Friedrich Carls Freyherrn von Moser Abhandlung von dem *Apointements* oder dem Gehalte der Gesandten, in dessen kleinen Schriften, Band I. Abh. 2. S. 182 — 290.

**) gegen den annehmenden Regenten und Staat.

und zwar

α) von den gesandschaftlichen Rechten und Freyheiten überhaupt:

1) Benedikt Carpzovs Diss. *de privilegiis legati*, Lips. 1649. 4.

(Dieser berühmte Rechtsgelehrte, von dessen Leben und Schriften man in J. H. Friedr. Juplers Beyträgen zur juristischen Biographie in 6 Bänden, Leipzig 1773 — 1780. 8. Band 1. Stück 2 S. 280. s. f. Nachricht findet, wagte sich in dieser akademischen Streitschrift an eine Materie, welcher er in Ermanglung der erforderlichen Vorerkenntnisse nicht gewachsen war. Er setzet so, wie Grotius, die einzelne Rechte der Gesandten ganz irrig als Privilegien an, und daher ist schon der Titel seiner Schrift unschicklich.)

2) I. H. Kornmann Diss. *de jure legatorum*, Marb. 1658.

3) Joh. Christ. Fugmanns Diss. *de juribus legatorum*. Vitemb. 1669. 4.

4) Adam

4) Adam Eberts Diss. de *immunitate legatorum*, Francf. ad Viadr. 1686. 4.

5) und 6) Gockels und Röslers oben angeführte Streitschriften.

7) Eberhard Otto (resp. Gottl. von Diesbach) Diss. *de juribus legatorum*, Ultraj. 1727.

8) *Le droits des Ambassadeurs et des autres Ministres publics les plus eminents* par Jean Gottl. Uhlich, à Leipsic, 1731. 4.

(Es ist das wichtigste und beste über diese Materie vorhandene Buch, dessen Verfasser die Werke eines Wicqueforts, Calieres, und des pseudonymischen Cassius sehr gut benutzt, aber auch ihre Irthümer sehr häufig und treulich fortgepflanzt hat. Einen Auszug aus dieser Schrift findet man in den *Actis Erud. Lips.* de anno 1731. p. 428. sq.)

β) von den einzelnen gesandschaftlichen Rechten und Freyheiten:

A) Von der Unverlezbarkeit der Gesandten und ihren Gränzen:

*) überhaupt:

1) Christ. Friedrichs Disp. *de legatorum sanctitate*, Lips. 1636 4. Marb. 1636. 4.

2) Joh. Heinrich Boeclers (†1681) Diss. *Sacra legationis* Argent. 1664. 4. und in s. *Dissert. academ. conj. editis*, Nom. XIII.

3) Jacobi Thomasii *Legatus inviolabilis*, Lips. 1667. 4.

4) Johann Schmidels Diss. *de inviolabilitate legatorum*, Erfurt, 1670.

5) Conr. Ant. a Mardefeld, Nobilis Sueci Oratio de *Sanctimonia legatorum*, Gryphisw. 1670. fol.

6) Joh. Wilhelm Uckermanns Diss. *de jure et inviolabilitate legatorum.* Erfurt, 1671. 4.

7) Joh. Friedr. Köbers Progr. *de legato pio et christiano vere inviolabili*, Gerae, 1674. 4.

8) Jo. Georg Simonis (resp. Thoma Filitz) Diss. *de violatione legati*, Jenae. 1680. 4. et in *Dissertatione conj. editis*, Tom. II. 1054. -- 1086.

9) Phil. Matthaei *de legato inviolabili*, Francf. 1684.

10) Henr. Cocceji († 1719.) Diss. *de legato inviolabili*, Heidelb. 1684. Sie steht auch in s. *Exercitt. curios.* Vol. I. no. 50.

11) Johann Schleußings Diss. *de legatorum inviolabilitate*, Lips. 1690. rec. Wittenb. 1743.

12) Johann Jacob Wintzinger *de inviolabilitatis charactere*, Erf. 1691. 4.

13) Johann Christ. Klügels Disp. *de legatorum inviolabilitate*, Lips. 1691. 4.

(„Nobilissimus vir, Praefecturae Cygneae et Werdensis per annos aliquot adjunctus vigilantissimus, exquisita industria, legatorum violationes perquisivit, ad indolem rerum publicarum de iis sermonem fecit et multa hac occasione inspersit, legationibus commoda, utilia, necessaria.“ —).

Je. Andr. Vinholdi *notit. script. jur. nat.* Lips. 1723. p. 45.)

14) Lu-

14) LUDER. SCHOENE Diss. *de sanctitate legatorum*, Lugd. Batav. 1697.

15) HENR. COCCEJI (†1719.) Diss. *de legato sancto non impuni*, (resp. FRID. WILH de LÜDERITZ) Francof. ad Viadr. 1699. 4. rec. ibid. 1717. 4. Sie steht auch in s. *Exercitat. curios.* Vol. II. no. 22.

(Er hat diese akademische Streitschrift in vier Kapitel abgetheilt, wovon vorzüglich nur das erstere von der Unverlezbarkeit der Gesandten handelt, die er im strengern Sinne nur den Friedensbothschaftern zuschreibt, und wobey er zugleich auf die Grundsätze der Römer über diese Materie zurückblickt. Im zweyten Kapitel handelt er von der Gerichtsbarkeit über verbrecherische Gesandten, deren Bestrafung er, dem Rechte nach, dem Staate, in welchem das Verbrechen begangen wird, zuschreibt. Er behauptet dabey, daß die höchste Gewalt im Staate in den Gränzen seines Landesbezirks eben so unbeschränkt sey, als die Macht des ganzen Menschengeschlechts über die Erde selbst; daß diese in Absicht der Gesandten so lange begründet sey, bis eine Ausnahme erwiesen werde; daß die Unverlezbarkeit der Gesandten ihnen wohl Sicherheit aber nicht die Freyheit, ungestraft Verbrechen begehen zu können, gewähre; und daß man endlich den Gesandten in Kriegszeiten doch auf keinem Fall mehr Rechte zuschreiben könne, als sie in Friedenszeiten zu genießen hätten. Zulezt sucht er noch darzuthun, daß im natürlichen Rechte über das Recht verbrecherische Gesandte bestrafen zu können, keine besondern Vorschriften vorhanden wären, und die Macht eines Regenten durch die Ankunft fremder Gesandten in seinen Landen nicht ge-

schwächet werden könne, und es lasse sich gar nicht denken, daß sich jemand im Staate aufhalten, und dennoch der oberherrlichen Gewalt entnommen seyn könne. Er bestätiget solches durch die Beyspiele und Grundsätze der Lacedämonier, der Engelländer, der Spanier, der Franzosen, der Portugiesen, des Pabsts Paul IV. des Churfürsten von Sachsen, des Landgrafen von Hessen und vieler andern Regenten und Völker, wobey er vorzüglich den Zouchäus zu widerlegen sucht. Im dritten Kapitel ist er bemüht, seine Meynung wider den Grotius und andere zu rechtfertigen, und vorzüglich jene Zweifel bey Seite zu schaffen, welche man ihm wegen entgegen lauffender Beyspiele machen könnte. Im letztern Kapitel kömmt er denn aber wiederum auf die so betitelte Heiligkeit oder besser auf die Unverlezbarkeit der Gesandten, wobey er zugleich erörtert: ob wider den Gesandten das Forum contractus statt finde? ob ein Gesandter in eines solchen Feindes Land, an welchen er nicht abgeschickt ist, auf das Völkerrecht sich berufen könne? ob man Gesandte ex jure talionis beleidigen dürfe? ob ein Landesverräther oder Landesverwiesener, wenn er als Gesandter in den Staat zurückkehrt, sich mit dem Völkerrechte schützen könne? Meisters *Biblioth. jur. nat. et gentium* Part. II. p. 13. — 16. Im Grunde ist diese Dissertation allerdings für das Gesandtschaftsrecht wichtig, nur kann sie in Absicht ihrer untermischten falschen Sätze nicht empfohlen werden.)

16) *Observatio de legatorum inviolabilitate in genere.* Sie steht in *Observation. select. ad rem litterar.*

*terar. spectant*. Halae, 1700 — 1705. 8. X. Tom. und zwar Tom. IX. Obs. 8. p. 272 — 355.

17) *Observatio de legatorum inviolabilitate in specie*, ibid. Obs. 9. p. 355 — 370.

18) Dietr. Hermann Kemmerichs (†1745.) Grundsätze des Völkerrechts von der Unverlezlichkeit der Gesandten samt einer Relation von dem Affront, welcher dem moscowitischen Abgesandten in Engelland A. 1708. erwiesen, und der darauf erfolgten Satisfaction, wie auch einer kurzen Untersuchung dieser *Affaire* nach solchen Grundsätzen. Erlang. 1710. 4. Der Freyherr von Ompteda citirte eine Auflage von Erlangen 1718. 4. die ich nicht kenne.

(Von Kemmerichs Lebensumständen wird unten das Nöthige vorkommen.)

19) Johann Jacob Lehmann *de vero et certo fundamento jurium ac speciatim sanctitatis legatorum*, Jen. 1718. 4.

(Der Verfasser war Professor zu Jena.)

20) Johann Joachim Müller von der Inviolabilität der Gesandten in s. juristischen *Electis*, Part. IV. p. 80. seq.

(Der Verfasser war geheimder Secretair zu Weimar und ist durch seine Verdienste um das deutsche Staatsrecht sattsam bekannt.)

21) Rechtliche Gränzen der Unverlezlichkeit der Gesandten und deren übrigen Privilegien aus dem Natur- und Völkerrechte deducirt durch die neuesten Exempel dieses und des nächst verwichenen Jahrhunderts

derts aus der Historie und denen Publicisten illustriret und mit Reflexionen begleitet, Hamburg 1748.

22) Johann Corylander *de sanctitate legatorum sagatorum sive fecialium*, Lund. 1750.

23) Andreas Vißer *de legato jure gentium sancto*, Lugd. Batav. 1751.

24) Joh. Bertr. Mielk Diss. *de sanctitate legatorum*, Kilon. 1759.

25) I. HOOGEVEEN *legationum origo et sanctimonia*, Lugd. Batav. 1763. 4.

**) Von den Gränzen der Unverletzbarkeit insbesondere,

und zwar

† bey entstehendem Kriege:

1) G. R. K. Diss. *de legato Suecico durante obsidione Hafniensi jure detento*, 1659. 4.

2) *Epistola ad amicum, qua expenditur, utrum sit contra jus gentium, quod Generalis Campi Mareschallus exercitus Russici Marchionem* MONTI *detineri jussit?* 1734. Man findet sie auch in Fabers Staatskanzley, Th. LXV. S. 591 — 608.

(Der Verfasser davon soll der berühmte Joh. Jacob Mascov gewesen seyn.)

3) Deduction Ihro Majestät der Kayserin aller Reußen an die Minsters von Grosbrittanien und Holland, wegen der von Sr. Großbrittanischen Majestät und Ihro Hochmögenden der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlan-

lande auf Veranlassung der französischen Ministers vor dem Marquis von Monte geschehenen Intercessjon, 1734. Sie steht ebenfalls in Fabers Staatskanzeley, Th. LXV. S. 608 — 616.

4) *Lettres d'un Gentilhomme P. à deux de ses Amis, contenants des reflexions sur ce que les Prussiens après la prise de Dantzic ont traité le M. de Monti en prisonnier de guèrre*, 1734. 4.

5) Joh. Peter Schmidts Diss. *de jure et limitibus inviolabilitatis legati hostilis*, Rostock. 1738. 4.

(Eine Recension dieser Schrift findet man in den Hamburg. gelehrten Berichten, vom Jahr 1738. S. 677.)

6) *Memoires pour servir l'histoire de nos jours, ou Recueil des Pieces sur les affaires du tems*, T. I. Premiere partie; *Pieces pour et contre la detention du Marquis* de Monti, à Amst. 1735.

7) *S'il est permis de faire arreter un Ambassadeur, qui passe sans passeport par les Etats de celui, avec qui son maitre est en guerre!* 1745. 4.

(Als Verfasser dieser Schrift wird der Helmstädtische Professor Johann Willhelm von Göbel angegeben und ich besitze eine deutsche Uibersetzung im Manuscript davon, welche im J. 1746. gefertiget, aber niemals edirt worden ist. — Man muß gestehen, daß diese Abhandlung selbst auf sehr richtige Grundsätze gebauet, und mit ältern und neuern Beyspielen erläutert ist. Sie ist zwar eigentlich durch die Gefangennehmung des durch die Hannöverischen Lande reisenden französischen Marschalls von Belleis-

le veranlasset worden; es wird aber dieses Vorfalls darinnen gar nicht erwähnt.)

8) Beantwortung der Frage: ob durch die Arretirung des Duc de BELLEISLE Marschalls von Frankreich und Ambassadeurs, das Völkerrecht beschädiget worden sey? welche der zweyten Auflage des Beweises, daß es nicht wider das Völkerrecht sey, bey gewissen Umständen einen Gesandten zu arretiren, Frankf. und Leipz. 1745. angedruckt ist.

† † in Absicht begangener Verbrechen.

(Die hieher gehörigen Schriften werden unten an ihrem Orte vorkommen.)

* * * in Absicht eigner Privatgeschäfte der Gesandten.

1) Schreiben des geheimen Raths von * in B. an den geheimen Rath von * * * in W. die Wartenslebische Sache betr. 1764. 4.

2) Kurze Anmerkung über die Vertheidigung des H. Grafen von Wartensleben gegen die Hessen-Casselische Beschuldigungen, Cassel. 1765. in Folio.

3) Hermann Friedrich Kahrels Diss. *de Sanctitate legatorum jure gentium non modo necessario sed et voluntario ac moribus circumscripta, occasione caussae illustriss. Comitis de* WARTENSLEBEN *legati Belgici ad quatuor Rheni Electores*, Marb. 1769.

4) Joh. Gottl. Waldins *Jus legationis universale*,

*versale, occasione arresti legato Comiti de* WARTENSLEBEN *Casellis dati, una cum adplicatione ad hoc factum eiusque justitiae demonstratione,* Marb. 1771. 4.

(Alle diese Schriften betreffen den holländischen Gesandten Grafen von Wartensleben, welcher sich in seinen Privatangelegenheiten in Cassel aufhielt, und welchen der Landgraf von Hessen-Cassel dieser Angelegenheiten halber arretiren ließ. Dieses Verfahren wird in obigen Schriften gerechtfertigt.)

B) Von der Gerichtsfreyheit der Gesandten und ihrem Gerichtsstande.

a) überhaupt:

1) Otto Heinrich Freyherr von Friesen *de foro legatorum*, Francof. 1677. 4.

2) STEPHANI CASSII Diatribe de *jure et judice legatorum*. Francof. ad Moen. 1717. 4.

(Nach Meisters Angeben soll Cronhielm der Verfasser dieser Schrift seyn. Der Freyherr von Ompteda hingegen behauptet, daß sie der schwedische Historiograph, Johann Wilde, geschrieben habe. Allein darf ich den Versicherungen des D. Sammets Glauben beymessen, so ist der wahre Verfasser der berühmte Carl Otto Rechenberg († 1751.) königl. pohlnischer und churfürstl. sächsischer Hofrath, Professor und Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig. Es ist die beste über diese Materie vorhandene Schrift, welche durch die Gefangennehmung der beyden schwedischen Gesandten des Grafen von Gyllenberg, und des Freyherrn von Görz veranlasset wurde. Man muß sich billig wundern, wie neuere Schriftsteller, wel-

che diese Schrift wohl niemals gesehen haben mögen, solche eine durchaus seichte Abhandlung nennen können.)

3) Cornelius von Byckershoeck († 1743.) *de foro legatorum tam in causa civili, quam criminali.* Lugd. Batav. 1721. 8. Dieser Traktat ist mehreremale aufgelegt, und unter andern auch seinen *Opusculis minor. cur.* FRANC. CAROL. CONRADI, Halae 1729. editis ingleichen iseinen *Opusculis varii Argument.* Lugd. Bat. 1752. einverleibet. Die französische Uebersetzung führt den Titel: *Traité du juge competent des Ambassadeurs, tant pour le civil, que pour le criminel, traduit du Latin de Mr.* BYNKERSHOEK par JEAN BARBEYRAS, à la Haye, 1723. et 1727. 8. II. Vol. und ist in verschiedenen Ausgaben des Wicquefort angefügt.

(Dieses bekannte Werk hat würklich eine große Menge unrichtiger Lehrsätze, welche Byckershoejck so gar zum Theil aus römischen Gesetzstellen erhärten will. Ueberdieß ist es flüchtig und in einer sehr schlechten Ordnung geschrieben; aber alles dieses hat es doch nicht verhindern können, daß es die meisten Staatsmänner damaliger Zeit als classisch angesehen und ihm ein ausserordentliches Gewicht in Streitigkeiten über den gesandschaftlichen Gerichtsstand beygelegt haben. Es ist auch gar nicht zu läugnen, daß seines Verfassers Scharfsinn sehr oft durchblickt. Die Veranlassung zu diesem Traktat gab ein Hollsteinischer Gesandter im Haag, welcher Schulden halber bey dem Hofe von Holland verklagt wurde, und über den sich dieses Gericht der Gerichtsbarkeit anmaßte. *Bibliotheque françoise à* Amsterd. 1723. 8. Tom. IV. p. 59.

4) Joh. Lorenz Fleischer (Resp. N. L. a Scharden) Diss. *de juribus et judice competente legatorum*, Halae, 1724. 4.

(Sie bezieht sich ebenfalls auf die Arretirung der obengedachten beyden Gesandten, und ist eine weitere Ausführung der von Fleischern *in Jure naturae et gentium* Libr. III. Cap. XV. §. 24. sqq. geäusserten Grundsätze, nach welchen die Gesandten der Gerichtsbarkeit des annehmenden Regenten durchgängig unterworfen seyn sollen.)

5) Ambros. Diss. inaugural. juridica *de judice competente legatorum eorumque comitum*, Viennae, 1774. 8.

(Allgemeine deutsche Bibliothek, Th. XXXI. S. 153.)

b) Von dem Civilgerichtsstande der Gesandten

*α*) im allgemeinen:

Adam Ignaz Turins Diss. *de illibata exemtione legatorum a iurisdictione loci, ubi residet, in in causis civilibus*, Erford. 1772.

*β*) in Absicht der Verträge und des daraus entstehenden *Fori contractus*:

Caspar Matthäus Müllers (resp. Caroli Godofr. de Rauchbar.) Diss. *de foro legati contrahentis*, Rostochii. 1706. 4.

(Opusculum lectu dignum. „Meister *Biblioth, jur. nat. et gent.* P. II. p. 29.)

*γ*) in Absicht der Wechselbriefe.

(Ueber die Wechselbriefe öffentlicher Gesandten und deren Befreyung vom Wechselverfahren in (I. L. W. von Steck) *Essais sur divers sujets interessants pour l'hom-*

 *me*

*me d'etat et de lettres à Berlin*, 1785. 8. le 2d Essai.

δ) in Absicht der von einem Gesandten zu errichtenden letzten Willensverordnungen.

1) Christian Wildvogls Diss. *de testamento legati*, Jenae. 1711. 4.

2) Johann Friedrich Kaysers Diss. *de legato testatore*, Giessae. 1740. 4.

ε) in Absicht der Versiegelung der Effekten:

Carl Friedrich Pauli Diss. *de obsignatione rerum legati eiusque comitibus*, Halae. 1751. 4.

c) Von dem Criminalgerichtsstande und den Verbrechen der Gesandten.

α) von dem Criminalgerichtsstande der Gesandten überhaupt.

1) RICHARD. ZOUCHAEI *Solutio quaestionis veteris et novae de legati delinquentis judice competente, Dissertatio, in qua Hugonis Grotii de ea re sententia expenditur et asseritur*, Oxon. 1657. 12. Colon. Aggrip. 1662. 12. Colon. ad Spream, 1669. 12. cum notis CHRISTIANI HENELII. Es ist auch ins deutsche übersetzt und mit Noten versehen von J. J. Lehmann, Jena, 1717. 8. erschienen.

(*Biblioth. juris imperantium quadr.* Cap. III. Posit. III. p. 260. Die Oxfordter Originalausgabe macht sich ausserordentlich selten.)

2) Johann Kleins Progr. *de foro legati delinquentis*, Rostoch. 1607.

3) Immanuel Webers Diss. inaug. *de vindiciis*

*ciis adversus legatum delinquentem et de judice eius competente*, Giessae, 1698. 4.

(Der Verfasser hat aber in dieser Dissertation blos das erste Kapitel abgehandelt, und darinnen weiter nichts erörtert, als daß die hierher gehörigen Streitfragen aus dem Völkerrechte zu entscheiden sind.)

4) Caspar Matthäus Müller *de foro legati delinquentis*, Rostoch. 1704. 4.

5) Abr. Dan. Clavel a Brenles Diss. *de exemptione legatorum a foro criminali eius, ad quem missi sunt*, Marb. 1741. 4.

(Hamburg. gelehrte Zeitungen vom J. 1741. St. 32. S. 266. f. f.)

β) Von ihrem Gerichtsstande bey Vergehungen wider den annehmenden Regenten und Staat.

*) Bey allen dergleichen Vergehungen insgemein:

*Quaestio vetus et nova: An legatum adversus principem vel rempublicam, ad quam missus est, delinquentem salvo jure gentium capere, retinere ac punire liceat?* Argent. 1606. 12. Paris. 1606. 8.

**) bey dem Verbrechen der Verschwörung insbesondere:

Domin. Arumaei Diss. *An legatus in principem, ad quem missus est, conjurans puniri possit*, stehet in Ej. *Discurs. academicis*, Vol. I. no. 12.

γ) Von den Verbrechen der Gesandten.

1) Johann Adolph Bücher Diss. *de delictis legatorum*, Argent. 1700. 4.

2) Martin Hassen de παραπρεσβείας *crimine*

*mine seu legato violati mundati reo*, Viteb. 1717. 4.

δ) Von dem Verfahren wider verbrecherische Gesandte.

*) überhaupt:

1) Friedrich Seuberlich Diss. *Utrum legati delinquentes sint puniendi?* (Regiomont. 1702. 4.

(Eine fleißige Recension davon findet man in *Novis Literariis Maris Balthici*, Lub. 1698. seqq. de an. 1703. p. 54.)

2) Eines vornehmen englischen *ICt.* Gedanken von dem Traktamente eines Ministers und dessen Domestiquen, welche an dem Orte, wo selbige in Gesandschaft sich befinden, etwas verbrochen. Jena, 1717. 8.

**) in Absicht ihrer Arretirung.

1) *Disquisitio juris naturalis et gentium de justo* GYLLENBORGII et GOERTZII, *Sueciae legatorum in Britania et confoederato Belgio arresto*. (Latine et Germanice) Frs. et Lips. 1717. 4.

(Der Verfasser dieser Abhandlung ist der berühmte Adam Friedrich Glafey († 1753.) wie er solches in seiner der Geschichte des Rechts der Vernunft angefügten *Biblioth. jur. nat. et gent.* Frkf. 1746. S. 353. selbst meldet. Er hat auch solche nachher der neuern Ausgabe seines Völkerrechts, Nürnberg. 1752. 4. Kap. IX. einverleibet. Den Beweis, daß man aufrührerische und innere Unruhen erregende Gesandten arretiren lassen könne, gründet er darauf, daß dergleichen Vergehungen dem Zwecke der Gesandschaften und dem durch Annahme der Gesandten geschlossenen stillschweigenden

Ver-

Vertrage entgegen laufen und daß ein Regent schon um den Ruhestand seines Staats zu erhalten, zu dergleichen Mitteln seine Zuflucht nehmen müsse, zumahl, da ein Gesandter auf keinem Fall mehrere Rechte haben könne, als selbst der Fürst, welcher ihn abschicke, in einem fremden Lande für sich verlangen dürfe. Meisters *Biblioth. jur. nat. et gentium.* P. II. p. 4. — 6. Götters jetztlebendes gelehrtes Europa, Th. III. S. 68. Mehrere Nachricht und einige wichtige Actenstücke über die Arretirung des schwedischen Gesandten von Gyllenborg in Engelland findet man in *Electis jur. publ.* vom J. 1717. Th. 16. S. 617. — 631. Ebendaselbst S. 370. — 876. wird auch über die Arretirung des schwedischen Ministers von Görtz in Holland die nöthige Auskunft gegeben. Zugleich sehe man die *Electa jur. publ.* v. J. 1718. Th. II. S. 411. — 416. v. J. 1719. Th. 12. S. 31 — 38.

2) Das in allen Rechten gegründete Verfahren mit den Königlich Schwedischen Gesandten in Engelland und Holland, betreffend die jüngst obhanden gewesene und entdeckte Rebellion, Hamb. 1717.

3) Beweis, daß es nicht wider das Völkerrecht sey bey gewissen Umständen einen Gesandten zu arretiren (von Johann Samuel Treuern) Wolfenb. 1717. 4. Frkf. und Leipz. 1745. 4. Der Name des Verfassers stehet keinesweges vor der ersten, wohl aber vor der zweyten Ausgabe.

(Diese Schrift hat gleiche Veranlassung mit den beyden vorhergehenden. Sie besteht aus sechs Kapi-

teln. Das erstere beschäftigt sich mit den Gränzen der den Gesandten zustehenden Unverlezbarkeit nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts. Im zweyten prüft er diese Grundsätze nach den darüber vorhandenen Beyspielen. Im dritten und vierten Kapitel kömmt er auf den eigentlichen Gegenstand seiner Abhandlung — auf die Arretirung der beyden obenerwähnten schwedischen Gesandten, und vertheidiget deren Rechtmäßigkeit aus den besten Gründen. Im fünften Kapitel untersuchet er, in wie ferne sich ein verbrecherischer Gesandte dadurch entschuldigen könne, daß er das Verbrechen auf Befehl seines Fürsten begangen habe, und im letzten Kapitel widerlegt er alle wider seine Behauptung etwa zu machende Einwürfe. Meisters *Biblioth. jur. nat. et gent.* P. II. p. 6. sq.)

4) *Lettre de Mr. N. N. á une personne de distinction, qui lui demande ses sentiments sur les imprimés, qui ont paru au suiet de l'arret du Comte de* GYLLENBORG *et du Baron de* GOERZ, Ministres du Roi de Suede, à Ratisbonne, le --- Mai 1717. 4.

(Diese Schrift erschien schwedischer Seits wider die vorstehenden Abhandlungen. Man behielt sich eine weitere Ausführung derselben bevor, die aber niemals erschienen ist.)

5) Barthold Feinds unstreitiges Recht eines Fürsten, Staats oder freyen Republik, einen Gesandten vom ersten, andern oder dritten Range, bey Schändung seines sonst inviolabeln Charakters, zu arrestiren und zurück zuschicken, oder Befugniß seiner Königl. Hoheit, des Regen-

ten

ten in Frankreich, den Spanischen Ambassadeur, Prinzen von CELLAMARE, jüngsthin in Versicherung zu nehmen, Hamb. 1719. 4.

(Das Leben des Verfassers, welcher in denen zu Anfange dieses Jahrhunderts in Hamburg entstandenen innern Unruhen verwickelt gewesen ist, erzählet Joh. Moller in *Cimbr. litter.* Hafniae, 1744. fol. Tom. I. p. 169. sq.)

6) Jägers Abhandlung: Ob ein Souverain berechtigt sey, fremde Gesandte arretiren zu lassen? in den gelehrten Beiträgen zu den Braunschweigischen Anzeigen vom J. 1764. Nr. 20. und 21. und im A. F. Schotts juristischen Wochenblatte, v. J. 1772. Th. I. Nr. 10. S. 157. f. f.

Uiberdieß sehe man die bereits oben wegen Arretirung der Gesandten in verschiedenen andern Fällen angeführten Gelegenheitsschriften.

* * * in Absicht ihrer Ausschaffung:

1) Carl Friedrich Mosers Abhandlung von Ausschaffung der Gesandten in s. kleinen Schriften, Bd. VIII. Abh. 2. S. 81. — 576. und Bd. IX. Abh. I. S. 1. — 129.

2) Chr. Heinrich Breunings Specimen iuris controversi de *jure expellendi legatum alterius gentis liberum*, Lips. 1764. 4. et in ej. *Opusc. jur. natur.* Vol. II.

(Der Leipziger Rechtslehrer Breuning († 1783.) hat das Naturrecht durch seine Schriften wenig bereichert; immittelst ist er doch in der Lehre von den Gesandten freyer Völker in s. *Principiis juris*

*nat.* Lipf. 1768. Part. Spec. Sect. II. Cap. V. p. 163 — 176. der Vernunft ziemlich getreu geblieben. In der hier angeführten Schrift behauptet er, daß die Ausschaffung eines Gesandten nicht anders statt finden könne, als wenn derselbe vorher eine solche Thathandlung vorgenommen habe, wodurch er sich vor seine Person, als Feind des Staats bewiesen habe. Allein es sind noch mehrere Fälle möglich, nemlich, wenn des Gesandten Principal Feindseligkeiten erhebet, und seinen Gesandten nicht selbst zurückruft, wenn der Gesandte wider Willen des annehmenden Regenten noch nach Beendigung seiner Geschäfte zurückbleibet, oder auch, wenn sich der annehmende Regent im Collisionsfalle befindet, so daß er entweder den Gesandten ausschaffen, oder das Wohl seines Staats vernachläßigen muß.)

3) Bemerkungen über einige Gegenstände des allgemeinen und positiven Völkerrechs veranlaßt durch die neuerlichen zwischen Rußland und Schweden gewechselten Staatsschriften, in der Amalthea für Wissenschaften und Geschmack von D. L. D. Erhard, 1. Bandes erstes Stck. Leipz. 1789. 8. S. 94 — 128.

(Es wird in dieser Abhandlung zuerst S. 108 — 122. das Recht der Selbsthülfe eines freyen Staats gegen den Gesandten einer fremden Macht, der innere Staatsunruhen veranlaßt und begünstigt — untersucht, und dann S. 122 — 128. die Frage: konnte der rußisch kaiserliche ausserordentliche Gesandte zu Stockholm Graf Rasumowsky durch die von Seiten des schwedischen Hofes gerügten Ausdrücke der am 18 Jun. 1788. dem Grafen Oxenstierna übergebenen

nen Note seines gesandschaftlichen Charakters für verlustig erklärt, und sonst für strafbar geachtet werden? auseinandergesetzt, und verneint. Es bezieht sich diese ganze Abhandlung auf die Ausschaffung des rußischen Gesandten aus Schweden, welche von S. 99 — 107. sehr gut erzählt wird.)

C) Von der Abgabenfreyheit der Gesandten.

a) im allgemeinen:

Friedrich Carls von Moser Abhandlung von der Zoll- und Accisfreyheit der Gesandten in s. kleinen Schriften, Bd. VII. Abh. I. S. 1 — 166.

b) Einschränkung derselben in Absicht Handlungtreibender Gesandten.

1) Joh. Christ. Wilh. von Steck, von einem Gesandten der Handlung treibet, in s. Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, Berlin. 1776. 8. Abh. XV. S. 197. — 202.

2) Ebenderselbe von der Unanständigkeit und den übeln Folgen des Handlungstreibens öffentlicher Gesandten in den obenangezogenen *Essais sur divers objets, le 4me Essai.*

D) Von der freyen Religonsübung der Gesandten.

1) *Observatio, quaenam praerogativae ex communi gentium consensu maxime quoad exercitium domesticum religionis, legatis, ablegatis extraordinariis, et residentibus in terris principum, ad quos missi sunt, debeantur?* in Fabers Staatskanzley, Th. XIV. S. 220 — 235.

(Diese Schrift ist durch die bekannte Streitigkeit veranlaßt worden, welche über die freye Religionsübung des preußischen Residenten zu Cölln am Rhein im J. 1708. entstund.)

2) Bedenken über die Frage: ob ein der augsburgischen Confeßion zugethaner Landesfürst schuldig sey, denen Gesandten und Residenten fremder Religion in seinen Landen oder Hoflager ihr sonst daselbst nicht geduldetes Religionsexercitium öffentlich zu verstatten? in Johann Christian Lünigs *Select. Scriptor. illustr.* p. 1040 — 1042.

3) Justus Henniges Böhmers Diss. *de privatis legatorum sacris.* Halae, 1713. 4. rec. Halae 1721. 4.

(Sie hat gleiche Veranlassung mit der Nr. 1. angeführten Schrift, und ist übrigens in dieser Materie classisch.)

E) Von der Quartierfreyheit der Gesandten, und den darauf sich beziehenden Rechten.

a) in Absicht des Wappens ihrer Absender.

Friedrich Carls von Moser Abhandl. von den Rechten der Gesandten in Ansehung der Wappen ihrer Souverains im A. F. Schotts juristischem Wochenblatte, im 3ten Jahrgange, Abh. XXXIII.

b) in Absicht des Zufluchtsrechts.

1) *Legatio Marchionis Lauardini Romana eiusque cum Pontif. R.* INNOCENTIO XI. *dissidium,* ubi agitur de iure, origine, progressu et abusu quar-

quarteriorum, franchitiarum seu asyli. 1688. 12. Edit. sec. 1697. 12.

2) *Les Franchises à Rome*, 1688. 4.

3) CHRISTIAN THOMASII Diss. *de jure asyli legatorum aedibus competente, occasione controversiae illustris, quae hactenus inter Pontificem et Galliarum Regem agitata fuit*, (resp. IOANNE FRIDERO GÜNTHER) Lips. 1689. 4. rec. Halae, 1730. 4. (48. Seiten.) Sie stehet auch in s. *Dissertationibus Lips. coniunctim editis*, Lips. 1695. Diss. XVI. p. 1103. sqq.

(Die Lehre vom Zufluchtsrechte selbst hat er sehr wohl aus einander gesetzt; aber in Absicht der Gesandschaften äussert er manche sehr unrichtige Meynung. Er schickt dieser Streitschrift eine kurze Schilderung von den Tugenden und Lastern des Pabsts Innocenz XI. voraus, und erzählt sodann alle über die Quartiersfreyheit von den Zeiten Urbans V. bis auf Innocenz XI. vorgewesenen Streitigkeiten, und vorzüglich den Gang der unter diesen letztern deshalb entstandenen Irrungen. Sodann erörtert er die eigentliche Streitfrage selbst, und entscheidet solche dahin, daß den Gesandten nach dem allgemeinen Völkerrechte weder Zufluchtsrechte noch Quartiersfreyheit zustehe. M. s. Meisters *Biblioth. jur. natur. et gent.* Part. I. p. 26 — 28. wo solche weitläuftiger recensirt wird.)

4) IO. UPMARK (s. resp. OLAO TOERNE) Diss. *de Franchitia quarteriorum s. jure asyli apud legatos*, Upsal. 1706. 8.

F) Vom Ceremonielrechte der Gesandten.

Man muß hierbey wohl unterscheiden, daß eigentlich blos die-

diejenigen Schriften hierher gehören, welche das bey Gesandschaften vorkommende Ceremoniel von seiner rechtlichen Seite betrachten.

1) im allgemeinen.

1) Jakob Brunnemanns Diss. *de jure ceremoniali circa legatos* (resp. SIM. PETR. GASSERO) Halae, 1700 4. rec. ibid. 1709. 4.

2) Johann Finets auserlesene Anmerkungen, betreffend die Reception, Präcedenz, Tractirung, Audienz, wie auch vorgefallene Kleinigkeiten und Streitigkeiten zwischen auswärtigen Gesandten in Engelland, mit einer Vorrede des Herrn Prof. Treuers von der Historie des politischen Ceremoniels versehen, a. d. Engl. übersezt durch Christ. Heinr. Neubauern, Braunschweig. 1728. 8.

(Die englische Original-Ausgabe scheint mir selten zu seyn, und das ganze Buch paßt überhaupt mehr auf das Ceremoniel des Großbrittannischen Hofes, als der übrigen Mächte.)

2) insbesondere in Absicht der militarischen Ehrenbezeugungen.

Friedrich Carls von Mosers Rechte der Gesandten in Ansehung der militarischen Ehrenbezeugungen, ins. kleinen Schriften. Bd. VI. Abh. 7. S. 347 — 528.

3) ferner, in Absicht der Titulatur.

1) Neujahrsgedanken vom Titul: Excellenz, worinn der ehemalige und heutige Gebrauch

brauch dieses Tituls gezeigt wird (von Adam Fried. Gläsey,) Leipz. 1720. 4.

2) Friedrich Carls von Moser actenmäßige Geschichte der Excellenztitulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten in s. kleinen Schriften. Bd. II. Abh. 2. S. 100 — 559. und Bd. III. Abh. 1. S. 1. — 132.

(Eine weitläuftige mit vielem Fleiß zusammengetragene Abhandlung. Omptedas Litteratur des Völkerrechts Th. II. §. 244. S. 560.)

3) Johann Jakob Moser von der Excellenz der Gesandten vom zweyten Range, 1783. 4. (1½ Bog.) und den Nachtrag zur Moserischen Abhandlung von der Excellenz der Gesandten vom zweyten Range, 1784. 4. (1 Bog.)

(Es ist in dieser Abhandlung die Rede blos von denjenigen Gesandten des zweyten Ranges, die kein Excellenzmäßiges Amt haben, sondern allein als Gesandte vom zweyten Range behandelt werden, und behandelt werden wollen.)

Ausser diesen das Ceremoniel der Gesandten insbesondere angehenden Schriften haben wir noch verschiedene andere Bücher, welche das Ceremoniel und den Rang der Völker, Regenten und Höfe im allgemeinen abhandeln. Hierunter nehmen denn nun vorzüglich folgende auf die Gesandten vorzügliche Rücksicht.

1) Gottfried Stievens europäisches Hofceremoniel, Leipzig. 1723. 8. im dritten und fünften Theile.

2) Johann Christian Lünigs *Theatrum ceremo-*

*remoniale historico-politicam*, Leipzig 1719. und 1720. fol. 2 Bände.

3) *Ceremonial diplomatique des Cours de l'Europe* etc. recueilli en partie par Mr. du MONT; mis en ordre et considerablement augmentée par Mr. ROUSSET Tom. I. et II. à Amsterd. et à la Haye, 1739. fol.

Diese und die übrigen hieher zu rechnenden Werke findet man in des Freyherrn von Ompteda Litteratur des Völkerrechts, Th. II. §. 207. S. 502. ff. weitläuftiger angezeigt.

## XI. Von dem Gefolge der Gesandten.

1) im allgemeinen.

Billig ist es zu verwundern, daß noch kein Schriftsteller sich an diesen Gegenstand gewaget hat.

2) Von den einzelnen dazu gehörigen Personen.

a) Von der Gesandtin und ihren Rechten.

α) überhaupt.

Friedrich Carl Moser: die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten in s. kleinen Schriften, Bd. III. Abh. 2. S. 133. — 331.

(Sie handelt vorzüglich von dem Range, Visiten und übrigen Ceremonialien, welche die Gesandtin zu erhalten und zu beobachten pflegen. Uibrigens ist diese Abhandlung auch besonders in französischer Sprache unter dem Titel *L'ambassadrice et ses droits, a la Haye*, 1752. à Berlin, 1754. 8. jedoch minder vollständig erschienen.)

β) von

β) von ihren Gerechtsamen nach ihres Gemahls Tode insbesondere:

Johann Jakob Moser: wie lange eines Gesandten Wittbe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsame zu erfreuen habe? in seinen Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien, Bd. II. S. 438. ff.

b) Von dem übrigen Gefolge

und zwar

von der Gerichtsbarkeit über sie:

*) im allgemeinen:

Samuel Friedrich Willenbergs Diss. de *jurisdictione legati in comites suos* Gedani, 1705. 4.

**) bey abzulegenden Zeugnissen.

Johann Christ. Wilh. von Steck) *Sur la maniere de recevoir le serment et la deposition des gens de la Suite d'un Ministre etranger, qui sont pris à temoins dans l'enquête des parties litigeantes* in dessen *Essais sur divers sujets de politique et de jurisprudence*, 1779. 8. *le 7me* Essai.

## §. 10.

## Ungewisse Schriften über das Gesandschaftsrecht.

Es werden hiernächst noch vom Staude in seiner obenangeführten *Bibliographia politica* unter andern Peter Andreas Canonher als hierher gehörige Schriftsteller angeführt; allein ich kann von diesen eben

eben so wenig als der Freyherr von Ompteda a) Auskunft geben, und haben einen großen Grad von Wahrscheinlichkeit für mich, um die Existenz dieser Schrift ableugnen zu können. Eben so glaube ich auch nicht, daß der in der *Biblioth. juris imperant. quadr. Cap.* III. Posit. III. §. 6. p. 256. und in Meisters *Biblioth. juris nat. et gent.* P. II. p. 24. angegebene Tractat Nicol Hieronymus Gundlings vom Gesandschaftsrechte gedruckt vorhanden ist, ob ich schon vermuthe, daß Gundling der erste gewesen seyn wird, welcher über das Gesandschaftsrecht besondere akademische Vorlesungen gehalten hat. — Sein Schüler und Nachfolger ist sodann D. Sammet in Leipzig gewesen und in diesem letztern verehre ich meinen eignen Lehrer dieser Wissenschaft, ob ich schon völlig von seiner Lehrart, und nicht selten auch von seinen Grundsätzen abgewichen bin. b)

## §. 11.

## Schriften, welche sich lediglich auf die Politik einschränken.

Wenn ich hiernächst oben mehrere Schriften nahmhaft gemacht habe, welche sich mehr auf die Politik, als auf das strenge Recht in Absicht der Gesandschaften einlassen; so kann ich doch hier unmöglich eine kleine

a) Litteratur des Völkerrechts, Th. II. §. 229. S. 551.

b) Eben dieser mein Lehrer hat mir noch verschiedene Schriften, die ich nicht habe habhaft werden können, und unter andern auch eine Dissertation von Glafey *de iure ceremoniali circa legatos* allegirt.

24) Laugier *Histoire des Négociations pour la paix de Belgrade*, 1768. 8. II. Tomes.

§. 13.

# Zweyte Classe.

## Schriften über die positiven Gesandschaftsrechte.

### A. Uiber das europäische.

Johann Jakob Mosers Beyträge zu dem neuesten europäischen Gesandschaftsrechte, Frkf. 1781. 8.

(Es ist dieses das einzig hierher gehörige Buch, jedoch vielleicht finden sich bald Bearbeiter dieser nicht ganz unbrauchbaren Materialien. Nur wünschte ich nicht, daß sich irgend ein Gelehrter einfallen lassen möchte ein eigenes practisches europäisches Gesandschaftsrecht zu schreiben; da ich fest überzeugt bin, daß ein solches Unding diese Wissenschaft mehr verhüllen, als aufklären kann. Moser dessen Lieblingssache das angeblich practische europäische Völkerrecht war, hatte sich in dem vierten Buche seines Versuchs des neuesten europäischen Völkerrechts, welches den ganzen dritten und vierten Theil solchen Werks ausfüllet, über das so betitelte europäische Gesandschaftsrecht verbreitet, oder besser zu sagen, er hatte aus einer Menge von Vorfällen und Beyspielen aus der neuern Geschichte der europäischen Staaten ein System aufgebauet, dessen Basis dieser Grundsaz war, daß man das, was bey Gesandschaften gewöhnlich zu geschehen pflege, als übliches europäisches Gesandschafts-

schaftsrecht ansehen müsse. Zu diesem Systeme liefert er in dem oben angezeigten Werke Collectaneen, wobey er zugleich an verschiedenen Orten den Freyherrn von Paccaßi widerlegt.

B. Uiber das deutsche Gesandschaftsrecht:

a) Schriften so diese Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange betrachten.

Dergleichen sind nicht vorhanden, und man muß sich deßhalb damit begnügen, was man über diese Materie in den Lehrbüchern des teutschen Staatsrechts findet, welche aber auch derselben gröstentheils nur blos im Vorbeygehn erwähnen. Der erste, welcher sie am besten und ausführlichsten abhandelte, war Johann Heinrich Boecler, der ältere († 1672.) in s. *Notitia* S. *R. Imp.* Argent. 1670. 8. ibid. 1681. 8. wo er in der Sect. XIX. de legationibus imperii handelt. Es gehört aber eigentlich diese Materie nicht sowohl ins teutsche Staats- als vielmehr ins teutsche Völkerrecht in dessen systematischer Bearbeitung ich des nächsten die Bahn brechen werde. Uebrigens lieferte uns zwar:

Joh. Philipp Schulin Beyträge zum teutschen Staatsrechte in Briefen, und zwar den ersten Brief, Frankf. und Leipzig 1774. 8.

allein es ist auch bey diesem ersten Briefe verblieben.

b) Schriften über das Gesandschaftsrecht des römisch teutschen Kaysers, Königs und der Reichsvicarien:

Alle diese Materien sind in eignen Schriften noch nicht bearbeitet worden. Nur die Lehre de legatione obedientiae macht hiervon eine Ausnahme, worüber man folgende Schriften findet.

1) Chri-

1) Christian Gottlieb Buders Libr. singular. *de legationibus obedientiae Romam missis*, Jenae et Lips. 1737. 4. 120. Seiten.

2) Gründliche Abhandlung und Erörterung der Frage: ob ein römischer Kayser nach erfolgter gesetzmäßigen Wahl und Krönung gehalten sey, dem römischen Stuhl seinen Gehorsam durch eine besondere Gesandschaft zu bezeigen? (Frankfurt ohne Jahreszahl.) 4. 44. Seiten.

(Der Hr. Verf. dieser Abhandlung verneinet die aufgeworfene Frage, jedoch nach meinen geringen Einsichten aus Gründen, die nicht ganz passend sind.)

c) Schriften über das Gesandschaftsrecht der Reichsstände:

α) der Reichsstände von allen Classen und zwar

1) überhaupt:

1) Johann George Kulpis († 1698.) *de legationibus statuum imperii*, Giessae 1678. 4. ibid. 1679. 8. (640. Seiten ohne Register) Man findet diese Schrift auch in s. *Dissertationibus academicis*, Argent. 1705. p. 431. — 1001.

(Es war seine Inaugural-Dissertation, welche er im Jahr 1678. zu Gießen vertheidigte, und im folgenden Jahre als einen Traktat mit vielen Vermehrungen herausgab. Hierzu vermochte ihn der Beyfall, womit jene akademische Schrift von der gelehrten Welt aufgenommen worden war, und welchen sie allerdings verdiente).

2) Iustini Presbeutae Discursus *de jure*

*legationis statuum imperii*, Eleutheropoli (vermuthlich Regensburg) 1701. 8. Auch stehet derselbe in *Observationibus selectis ad rem litterariam spectantibus*, X. Tom. Halae, 1700 — 1705. 8. Tom. II. Obs. 17. p. 400 — 416.

(Der wahre Verfasser davon war Heinrich Henniges († 1711.) „cujus discursus inter optimos habendus, quum ab eo exhauriatur omnis haec materia, jura legationum statibus adserantur et multa experientia firmentur." Buder. *Biblioth. jur.* p. 768. Es wurde diese Schrift durch Caesarini Fürstenerii (Leibnitzens) unten anzuführendes Werk veranlasset, verbreitete sich aber weiter, als jenes, indem das leztere blos von dem Gesandschaftsrecht der Reichsfürsten handelte, das erstere aber das Gesandschaftsrecht aller Reichsstände umfaßte. Christian Thomasius behauptet von dieser Schrift, daß man darinnen so viel Erfahrung, als beym Wicquefort, und noch mehr Ordnung und richtigere Beurtheilung als beym Kulpis antreffe).

2) in Absicht der Reichstagsgesandten,

*) welche die Reichsstände dahin absenden:

1) G. H. Patricius von der Reichsstände Gesandten zu Regensburg, 1725.

2) Gottfried Daniel Hofmanns Diss. *de lega-*

*legatis statuum Imperii comitialibus*, Tubing. 1770. 8.

(Der Verfasser ist im J. 1719 zu Tübingen gebohren, hat daselbst die Rechte studirt und im J. 1740 die Doctorwürde erhalten. Er gieng dann auf Reisen und erhielt im J. 1742 eine Profeßur zu Tübingen. Nachher hat er noch verschiedene gelehrte Reisen gethan, und im J. 1764 der römischen Königswahl beygewohnt. M. s. Weidlichs Nachrichten von jeztlebenden Rechtsgelehrten, Th. III. S. 322 — 339. Er ist ein vorzüglicher Schriftsteller für das teutsche Staatsrecht, nur scheint mir die hier angezeigte Schrift der gelehrten Welt weniger bekannt zu seyn, als sie es zu seyn verdient).

* *) welche von auswärtigen Staaten dahin abgesendet werden.

Gottlieb Samuel Treuers († 1743). Diss. *de jure statuum imperii circa legatos exteros in comitiis*, (resp. & auct. Io: Henr: a Knorr et Zoeltschen) Helmst: 1728. 4. ibid. 1136. 4 (S. 98).

Wenigstens wird der Herr von Knorr und Zoeltschen auf dem Titelblatte, als Verfasser angegeben; obschon Treuer solche ausgearbeitet haben mag. Ohnstreitig ist es die beste Streitschrift, welche wir über das teutsche Gesandschaftsrecht haben. Sie handelt *Cap.* I. de variis modis legationum ad Imperium Romano — Germanicum, *Cap. II.* de jure comitiorum imperii circa admittendas et dimittendas legationes exterorum. *Cap. III.* de modo recipiendi legatos exterorum, quem status Imperii tantum in comitiis observant, de ejusque cerimoniis, *Cap. IIII.*

 de

de negotiationis modo cum exteris legatis a statibus Imperii in comitiis recepto. *Cap. V.* de modo dimittendi legatos exteros a statibus imperii in comitiis.

3) in Absicht der Kreystagsgesandten:

Wegen ihrer Ceremonielstreitigkeiten existirt folgender Aufsatz:

Kurzgefaßte mit unwiedersprechlichen Gezeugnißen bestättigte Anzeige von der Beschaffenheit des bey dem fränkischen Reichskreis in den jüngern Zeiten entstandenen Ceremonielstreits über der Gesandten Abfart von der ersten und letzten Kreissession, und, wie solcher überflüßigen Irrung, ohne jemands Präjudiz, schicklich zu begegnen und abzuhelfen sey, in *selectis jur. publ. noviss.* Th. XXXIII. S. 346 — 399. Th. XXXV. S. 321 — 341. Th. XXXVI. S. 159 — 180. u. Th. XXXVII. S. 290 — 304.

4) in Absicht ihrer Gesandten bey Verhandlungen des Reichs mit auswärtigen Mächten.

1) (von Rheinbaben) unvorgreifliches Bedenken über die Concurrenz der Fürsten des Reichs bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens, 4.

(Der Verfasser beweiset darinnen das Gesandschaftsrechte der Fürsten gröstentheils aus Beyspielen).

2). Johann Peter von Ludewig († 1743) *de jure adlegandi ordinum* S. R. I. Halae, 1703. 4. et

4. et in ejus *Opusculis Miscell.* Tom. I. pag. 295 — 497.

(Der sich verewigte Verfasser giebt in der Vorrede eine kurze Ubersicht der gesandschaftlichen Literatur; in der Abhandlung selbst erläutert er das Beyordnungsrecht der Reichsstände vorzüglich aus den ryßwickischen Friedenshandlungen, von welchen er Augenzeuge gewesen war: die ganze Schrift enthält vier Kapitel, und diese handeln: 1) de natura juris adlegandi, ejusque origine ac progressione, 2) de ordinum juribus circa adlegationes imperii, 3) de argumentis, quae adlegationibus ordinum videantur obesse, et 4) de jure circa solemnia adlegationum S. R. I.)

3) Benedict Schmidts Diss. de iure adlegandi *statuum imperii*, Ingolst. 1762. 4.

β) Der Reichsstände nach ihren verschiedenen Classen:

1) Der Churfürsten:

* überhaupt.

Diese Materie ist unbearbeitet.

* * insbesondere zu den Reichstagen, und zwar wegen des Ceremoniels:

Von der zwischen den Churfürstl. Comitialgesandten und dem im J. 1755. an den Reichsconvent accreditiret gewesenen *Ministre de Gallieris* vorgewesenen Ceremoniel-Irrungen findet sich in den *Selectis jur. publ. novissi.* Th. XXXII. S. 116 — 124. ein guter Aufsatz. Die Fortsetzung davon suche man a. a. O. Th. XXXIV. S. 231 — 235. Th. XXXV. S. 106 — 108.

* * bey

*** bey Wahl und Krönungstagen:

† in Absicht der Gesandten, so sie dahin absenden.

Hierüber ermangelt eine eigne Schrift. Blos eine einzelne Observation darüber, daß dergleichen Gesandten, wo nicht Grafen und Freyherrn, doch von altem Adel seyn müssen, findet sich in

Aug. Leyseri *Meditat. ad Pandect.* Spec. DCLXIV, *de equit. Saxon. jurib.* Obs. 21. Tom. X. p. m. 678. seq.

†† in Absicht derjenigen Gesandten, welche auswärtige Mächte dabey anstellen.

Christian Gottlieb Büders († 1764) *Observatio de legationibus regum et principum exterorum ad comitia electionis regum ac imperatorum Romanorum*, in s. *Observationibus iuris publici feudalis etc.* Jenae, 1751. No. 1. p. 1. seqq.

(Eine vortrefliche Abhandlung.)

2) der Reichsfürsten.

1) Caesarini Fürstenerii *de jure suprematus ac legationis principum Germaniae sive de imperatoris Romani majestate eiusque prae ceteris regibus praerogativa, de electorum principumque Germaniae eminentia, nec non de territorii et jurisdictionis differentia*, 1677. 8. 1678. 8. (291. Seiten) Londini, 1678. 8. Edit. IV. Amstelod. 1678. 8. 1679. 12. Norimb. 1696. 8.

(Ueber den eigentlichen Verfasser dieser Schrift war man anfänglich sehr streitig. Esaias Puffendorf, Ludolph Hupe, Ezechiel Spanheim und noch andere wurden wechselsweise zu Verfassern derselben gemacht; bis es sich endlich auf-

klärte, daß sie aus Gottfried Willhelms Freyherrns von Leibnitz (†1716.) Federgeflossen war. *Biblioth. Iur. Imper. quadr.* Cap. IIII. Pos. III. §. 174. p. 263. Buders *Biblioth. juris* 1767. seqq. Diese Schrift hat sehr vieles Aufsehn gemacht, welches man vorzüglich ihren sonderbaren Hypothesen zuschreiben muß. Sie wurde durch die nimwegischen Friedenshandlungen veranlasset, wobey es zur Frage kam: ob die teutschen Reichsfürsten Bevollmächtigte als Deputirte oder als Gesandte anzusehen wären, oder ob es ihnen wohl gar frey stehe, Gesandte der ersten Ordnungen zu dergleichen Handlungen abzusenden. Leibnitz behauptet dieses letztere und gründet solches auf seinen selbst gewählten Begrif von dem Suprematu principum. Allein eben diese Hypothese ist es, welche alle seine Gegner mit wichtigen Gründen bestürmten. *Acta Erud. Lips.* de anno 1682. p. 101. sq. Christ. Thomasius monatl. Gespräche, Part. II. p. 201. seqq. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Th. I. §. 122. S. 249. ff. Zugleich conf. man Buffendorfs Comment. *de rebus gestis Friderici Wilhelmi*, Libr. XVI. §. 54.)

2) *Entretien de Philarete et d'Eugene sur la Question du tems agitée à Nimwegue touchant le droit d'Ambassade des Electeurs et Princes de l'Empire*, à Duisb. 1677. 12. (65 Seiten) und zugleich neben der deutschen Uibersetzung, v. J. 1678. im *Diario Europaeo*. Th. XXVII. *in Append.* p. 321 — 368.

(Ist ebenfalls von Leibnitzen, welcher die in voriger Schrift behaupteten Grundsätze hier ins kurze gezogen und in Form eines Gesprächs zwischen einem

Pfalz-

Pfalz-neuburg-Jülichischen und Churbrandenburg-Clevischen Vasallen eingekleidet hat).

3) PETRI MÜLLERI Diss. *de principum Germaniae legationibus*, Jenae 1678. 4.

4) *Annotata* über die vorgefallene Quästion: Ob Reichsfürsten befugt sind, Ambassadeurs zu schicken? — unter eines vornehmen Ministers Schriften gefunden, 1681. 12. im Diario Europaeo, Th. XXXXIII. in Appendice p. 408. — 424 und in CASSANDRI THURELII (Christian Leonhard Leuchts) *Electis juris publici curiosis*. Francof. 1694. 4. Tom. I. Cap. VII. p. 296 — 312. Neuerlich ist diese Schrift wieder aufgelegt und mit Anmerkungen versehen worden, 1780. 4.

(Der Verfasser davon ist mir unbekannt. Es behauptet aber derselbe, daß man die italiänischen Fürsten mit den deutschen Reichsfürsten ganz und gar in keine Paralele setzen müsse. Jene wären mit dem deutschen Reiche blos durch das Lehnsband verknüpft; diese aber stünden in einer weit engern Verbindung damit. Man könne auch überdies nicht zugeben, daß die Fürsten gleiche Rechte mit den Churfürsten hätten.)

5) *Notae et animadversiones in Caesarini Fürstenerii Tractatum de jure Suprematus ac legationis principum Germaniae* Germanop. (Colon. Allobrog.) 1682. 8.

(In dieser Schrift wird sich vorzüglich wider das von Leibnitz behauptete Gesandschaftsrecht der Reichsfürsten gesetzt. Eine andere Schrift: *Discursus de suprematu adversus Caesarinum Fürstenerium.* Hieropoli ad Istrum, 1687. 8. ist hauptsächlich nur

nur wider den Supremat gerichtet, und gehört also nicht hieher.)

3. der Reichsgrafen:

*Esai sur la legitimation des Envoïés de la part des Comtes de l' Empire* par Mr. de MARTENS, 1782. 8.

4. der Reichsstädte.

* überhaupt

Carl Wilhelm Wölker, Diss. *de jure legationum civitatum imperii*, Altdorf. 1713. 4

** in Absicht der Annahme der Gesandten.

Joh. Ulrich Cramers († 1772). *Usus philosophiae Wolfianae in jure*, Spec. III. seu Oratio de pari *jure civitatum imperialium ac gentium liberarum in recipiendis legatis*; Marb. 1740. 4. (Der nachherige Freyherr von Cramer war im J. 1706 gebohren. Er studierte vom Jahr 1726 an zu Marburg. Wolf war sein erster und fast einziger Lehrer. Im J. 1731. erhielt er die Magister- und Doktorwürde, und nachdem er einige Jahre gelesen hatte, im Jahr 1733. eine ordentliche Profeßur. Carl VII. machte ihn zum Reichshofrath, und nach dessen Tode privatisirte er zu Marburg, bis er im J. 1747. vom fränkischen Creyße beym Reichscammergericht präsentiret, und im J. 1752 dieser Stelle theilhaftig wurde. Nachher wurde er in Reichsfreyherrnstand erhoben. Mehr von ihm findet

det man in Weidlichs Nachrichten von jeztlebenden Rechtsgelehrten, Th. III S. 71 — 120. und in Georg. Ernst Ludwig Preuschens Vorrede zum zweyten Theile des Hauptregisters über Cramers Schriften, Ulm, 1774. 4. — Die obenbemerkte Schrift ist sehr hübsch ausgearbeitet und verdient gelesen zu werden).

*** in Absicht der auswärtigen in Reichsstädten sich aufhaltenden Gesandten:

1) Ueber den Rangstreit des holländischen Residenten zu Köln mit dem Rathe daselbst s. m. *Electa juris publici* vom J. 1716 Th. 8. S 760 — 772.

2) Johann Adams Freyherrn von Ickstadt Progr. *de legatorum exterorum in civitatibus imperii immediatis ac liberis residentium privilegiis et juribus* Wirzburg. 1740. 4. und in seinen *Opusculis* Tom. II. p. 501. sq.

(Der Verfasser war so, wie Cramer, ein Anhänger der Wolfischen Philosophie).

4 der Reichsritterschaft.

Beyträge zum Reichsritterschaftlichen Gesandschaftsrechte in Johann Mäders reichsritterschaftlichen Magazine, Th. VII. Frankf. u. Lpz. 1786. 8. Nr. VII.

(Es enthalten aber diese Beyträge weiter nichts, als eine Sammlung sogenannter Credenzschreiben und Recreditive).

d) Schrif-

d) Schriften über einzelne hieher gehörige Materien.

α) Ueber den Charakter, den Titel, den Rang, und das Ceremoniel, vorzüglich

*) der Churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, und zwar:

†) in Absicht auf auswärtige Mächte:

1) Bedenken über die Frage: ob ein venetianischer Abgesandter die *Praecedenz* vor den churfürstlichen mit Recht verlangen könne? vom J. 1683. in Lünigs europäischen Staats-*Consiliis*, Th. II. S. 374. f.

2) Bedenken, warum die churbrandenburgischen Abgesandten und Gevollmächtigten auf dem Friedenscongreß zu Nimwegen, von den Königl. französischen *Plenipotentiariis* einerley Ehre und Tractement geniessen, auch in keinem Stücke von einander unterschieden werden können, noch sollen, vom J. 1677. a. a. O. S. 908 — 922.

3) Bedenken, warum den fürstlichen zu dem Nimwegischen Friedenstraktaten abzusendenden *Ministris* das Prädicat *Ambassadeur*, so denselben in den königl. französischen und schwedischen Passeporten unbefugter neuerlicher Weise difficultirt werden wollen, nicht weniger als den churfürstlichen zu geben, und dahero den Reichsfürsten von sothaner ihrer rechtmäßigen Intention abzuweichen, keineswegs zugemuthet werden könne, vom J. 1677. a. a. O. Th. II. S. 922 — 927.

4) *Pro Memoria*, worinnen das den Churfür-

sten des Reichs zustehende Recht der königl. Ehren an inn- und auswärtigen Höfen von Seiten Chur-Bayern behauptet wird, München 1765. *in selectis juris publ. noviss.* Th. XXXXVIII. Frankf. und Lpz. 1766. 8. S. 341 — 354.

5) *Reponse, au Memoire de l'Electeur de Bavière envoïe au College Electoral,* a. a. O. S. 334. — 370.

††) unter sich selbst:

1) *Deduction des raison, en vertu des quelles le droit de donner le Charactère d'Ambassadeur appartient aux Princes de l'Empire* etc. à Cologne 1677 12.

2) *Lettre d'un Désinteressé d un sien Amy, touchant le titre d'Ambassadeur avec lequel les Princes d'Allemagne desirent d'envoyer leurs Ministres au Congrès de Nimvegue, et les differences, que quelques-uns tachent de susciter entre les Electeurs et les susdits Princes,* à Aix la Chapelle, 1678. 8.

3) Einige Schriften den Charakter der Chur- und Fürstl. Gesandten betr. 1678. 12.

(Es ist mir unbekannt, ob dieses ein Abdruck von vorstehenden beyden Schriften ist oder auch andere damalige Gelegenheitsschriften enthält).

4) Bedenken, warum Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg von seinen Gesandten bey den Friedenstractaten zu Nimwegen den daselbst befindlichen Gesandten der Herrn Herzoge von Braunschweig und Lüneburg den Titel Excellenz, und die erste Visite geben lassen sollen v. J. 1673. in Lünigs Staats-*Consiliis*, Th. II. S. 936. — 938.

5) Bedenken, ob zwischen den chur- und fürst-

fürstlichen Gesandten bey öffentlichen Assembleen 1) in der Reception, 2) wegen der ersten Visite, 3) *ratione titulaturae*, 4) wegen der Oberhand in dero eignen Zimmern, 5) mit den Sesseln, Polstern, Servietten, Messern Bechern ꝛc. ein Unterschied oder eine Parität zu halten? v. J. 1679. a. a. O. Th. II. S. 942. — 951

6) Bedenken über die Frage: ob die Reichsfürsten befugt sind, Ambassadeurs zuschicken, und solchen der Titel Excellenz gebühre? v. J. 1679. a. a. O. Th. II. S. 952. — 961.

7) Bedenken über die Frage: ob bey allgemeinen Conventen und Zusammenkünften die fürstlichen Abgesandten mit 6 Pferden fahren können? v. J. 1679. a. a. O. Th. II. S. 961. — 963.

8) Die obenangeführten *Annotata* über die vorgefallene Quästion: Ob Reichsfürsten befugt sind, Ambassadeurs zu schicken? — u. s. w.

9) *Relation*, was bey dem *A.* 1719. celebrirten Fest. *St. Caroli Bartholomaei* zwischen den chur- und fürstlichen Gesandten in Ceremonielsachen vor Dispüte sich begeben haben, in *Electis jur publ.* v. J. 1721. Th. 18. S. 922. — 928. Zugleich conf. man Ant. Fabers europ. Staatskanzley, Th. XXXVI. Kap. XIV. S. 748. — 756.

10) Von denen in *Comitiis* zwischen den chur- und altfürstlichen Gesandten obwaltenden Differenzien, das *Praedicatum Excellentiae* und den ob Seiten des kaiserlichen Hofs dabey geführten Betrag. betr. in Joh. Carl

Königs *Selectis jur. publ. noviss.* Th. V. Marb. 1743. 8. S. 353 — 381.

(Eine Schrift, die zu Gunsten der altfürstlichen Häuser geschrieben worden ist.)

11) Von dem Rangstreite zwischen den weltlichen und geistlichen Reichsfürsten Comitialgesandten, und wie solcher füglich beygelegt werden könne, in J. C. Königs *Selectis jur. publ. noviss.* Th. XXXIV. Frankf. u. Lpz. 1752. S. 1 — 22.

(Billig hätte dieser Aufsatz mehrere Sensation machen sollen.)

**) der fürstlichen Gesandten unter sich selbst:

1) Bedenken über die Frage: ob der altweltlichen Fürsten Gesandte dem fürstlich Lichtensteinischen Gesandten Herrn von Oexel, die erste Visite zu geben haben? v. J. 1714. in Lünigs Staats-*Consiliis* Th. II. S. 1721. f.

2) *Dubium* wegen der ersten Visite *respectu* des fürstl. Lichtensteinischen Gesandten, in *Electis jur. publ.* v. J. 1715. Th. 7. S. 559 — 566. u. v. J. 1716. Th. 8. S. 628 — 649.

***) der reichsgräflichen Gesandten:

1) Ceremonielstreit zwischen dem Fürst- und Grafenstande (die erste Visite betr.) in *Electis jur. publ.* vom J. 1715. Th. 7. S. 665 — 681. u. v. J. 1716. Th. 8. S. 628 — 649. 915 — 917. ferner in Anton Fabers europ. Staatskanzley. Th. XXIII. S. 747 — 764. Th. XXVII. S. 783 792.

2) Vom Prärogativ der chur- und fürstl. Gesand-

sandschaften gegen die reichsgräflichen, in *Electis jur. publ.* Th. III. S. 379 — 386.

(Es ist dieses eine Vorstellung, welche der zur Eröfnung des Cammergerichts von dem wetterauischen Grafen subdelegirte Hr. von Wißenbach ad Protocollum gegeben hat. Er protestirte darinnen wegen der ihm streitig gemachten Prärogativ, mit sechs Pferden ausfahren zu dürfen).

3) Kürzlich entworfene *Rationes*, warum man bey allen Solennitäten, und in *specie* bey Auf- oder Einhohlung der höchstansehnlichen kayserl. Commission zu Wetzlar, wegen des kayserl. und heil. Reichs Cammergerichts, einen Hochgräfl. gevollmächtigten Abgesanden mit sechs Pferden zu fahren nicht widersprechen kann? in Lünigs Staats-*Consiliis*, Th. II. S. 1711 f.

β) über die Gerichtsbarkeit.

*) über die reichsständischen Gesandten

†) auf dem Reichstage;

1) Johann Gottfried Krausens Dissert. jur. publ. *de jurisdictione in legatos statuum eorumque comites S. R. I. Archi - Mareschallo et hinc Vice-Mareschallo in comitiis competente* (resp. et auct. Io. Gotthelf Fleischer) Witteberg. 1732. 4. 38. Seiten.

(Der Verfaßer dieser Streitschrift gründet seine Behauptungen durchgängig auf die hierbey einschlagenden Reichsgesetze).

2) Jacob Carmon Disp. *de jurisdictione in legatos eorumque comites, praesertim S. R. I. Germ. in comitiis*, (resp. Amando Christiano Dorn) Rostock. 1736. 4. Ienae 1738. 4.

Ins-

Insbesondere ist noch hiebey die Irrung zu merken, welche zwischen dem reichsstädtischen Collegio und dem Erbmarschallamt wegen des Rechts der Versiegelung bey Verlässenschaften verstorbener reichsstädtischen Comitialgesandten entstanden ist, und wovon man die Verhandlungen in *Selectis jur. publ. noviss.* Th. XXXXVI. Frankf. und Lpz. 1764. 8. S. 237 — 257

††) Am kayserlichen Hofe:

1). D. Treitschkens Beantwortung der Frage: ob die am kayserlichen Hofe residirenden reichsständischen Gesandten der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen sind? Lpz. 1777. 8.

2) Sachsen-Weymarische und Gothaische Recursschrift, das reichsständtische Gesandschaftsrecht am kayserlichen Hofe und die Befreyung der Gesandten von der reichshofräthlichen Obsignation und Gerichtsbarkeit betrl. bey Gelegenheit des Rehbromischen Falls in Johann August Reuß Deductions und Urkundensammlung, Ulm, 1785 8. Bd. I. u. II. Carl Friedrich Häberlins ausführl. Nachrichten von denen bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften. Erlangen, 1784. ff. im 1ten Stück, wo ein Auszug aus einer hierher gehörigen Deduktion zu finden ist.

**) eines Reichsfürsten über die Gesandten seines Mitstandes:

AUGUSTINI LEYSERI Progr: *Quousque principi Germano liceat legatos alius principis sibi de hostili*

*hostili animo suspecti vel aperte inimici ad amicum principem per terras suas transeuntes intercipere? Wittemb*: 1735. 4. u. in s. *Meditationibus ad Pandectas* Spec. DCLXXII. in Edit. Franckenthal. Tom: X. p. 936 — 946.

(Ein sehr unbedeutendes Programma. Erst wird ein Beyspiel von Gefangennehmung der an den Hannibal abgeschickten macedonianischen Gesandten und zwar ex Livio Libr. 23. c. 33. et 34. angeführt. und dann erzählt der Verfasser nach Anleitung Joh. Schleidans *de statu religionis et reipublicae* Libr. XII ad annos 1538 et 1539. Die Arretirung eines von den Herzog Heinrich von Braunschweig an den Churfürsten von Maynz abgesendeten Sekretairs, welchen der Landgraf Philipp von Hessen anhalten, und wegen seiner Aufträge sogar durch die Marter zum Geständnis bringen lies. Entscheiden thut Leyser weiter nichts, als daß der Herzog sich dagegen ohne Grund auf l. 8. §. 1 D. *de rerum divisione* et l. *ult*: D. *de legationibus* beruffen habe. Statt einer weitern Untersuchung bezieht er sich aber auf des Grotius *Ius belli ac pacis* Libr. II. Cap. 18. §. 5. und Wicqueforts *Ambassadeur*, Libr. 1. Sect 17. Im Grunde ist auch der Titel dieser akademischen Schrift unschicklich, welche keinesweges auf die teutsche Reichsverfassung insbesondere Rücksicht nimmt, sondern mehr auf die allgemeinen Gesandschaftsrechte paßt. Daher sie auch in alleg. *Meditat. ad Pandectas* den Titel: De legatis transeuntibus erhalten hat).

γ) Ueber die Abgabenfreyheit der reichsständtischen Gesandten auf dem Reichstage zu Regenspurg.

1) *Pro Memoria* des Stadtraths zu Regenspurg

spurg wegen Accisbefreyung der Reichstagsgesandschaften, wie auch derselben Subalternen und Bedienten zu Regenspurg, insonderheit den Umgeldspfennig vom braunen Bier betr. in Joh. Carl Königs *Selectis jur. publ. noviss.* Th. XVIII. Frankf. u. Lpz. 1749. 8. S. 63 — 86.

2) Irrungen auf dem Reichstage wegen der Freyheit von Acciese und Umgeld. *in Electis jur. publ.* 1713. Th. 5. S. 979. ff. und 3714. Th. 6. S. 188 — 194. S. 473 — 477. (Am leztern Orte findet sich auch das merkwürdige Dekret vom 1. März, 1660. auf welches die Accisbefreyung der Gesandten vorzüglich gegründet wird).

3) Kaiserl. Mandat der Herren Stände und deren Gesandten insonderheit auf Reichsconventen, Zollbefreyung betr. vom 1 März 1666. in Ant. Fabers europ. Staatskanzeley Th. 1. S. 13 — 16.

4) Verschiedene die Accis und Zollbefreyung der Reichstagsgesandten betreffende Actenstücke findet man in Anton Fabers europ. Staatskanzley vom J. 1711 Th. XVI. S. 336 — 364. und v. J. 1715. Th. XXIV. S. 149. — 153. von J. 1722. Th XXXX. S. 673 — 694.

5) Zwey Reichshofrathsgutachten über das Churbayerische Zoll- und Mauthwesen, auch Holzkommerzium und von der Reichsversammlung im J. 1770 dagegen geführten Beschwerden in Johann August Schlettweins Staatsmagazin für Teutschland, Gießen und Marburg. 1785. 8. Nr. IV.

6) Rechtmäßigkeit der churbayerischen Landesverordnungen, welche von einigen Co-

mitial-Gesandschaften zu Regensburg als reichssatzungswidrig und ihren Freyheiten zuwider beurtheilet und angefochten worden 2c. 1770. in fol.

7) Patriotische Bemerkungen gegen die an das Licht getretene Chur-Bayerische Schrift unter dem Titel: Rechtmäßigkeit 2c. Frankf. und Lpz. 1770. fol.

8) Kaiserliches allergnädigstes Commißions-Decret *ad comitia, d. d. 25. Mart. et dictat 26. Mart.* 1771. auf das unterm 17 August, 1770. erstattete allerunterthänigste Reichsgutachten, die durch die Chur-Bayerische Mauth-Ordnungen eingeführten Neuerungen und sonstige Beschwerden der Comitial-Gesandschaften betreffend, Regensp. 1771 fol.

9) Gründliche Abhandlung von den Reichs-Collegial-Deputations- und Kreistägen, und der den dazu bevollmächtigten Bothschaftern und Abgesandten zustehenden Accis- und Zollfreiheit nach dem 8 Art. §. 31. der Wahlcapit. K. Joseph II. erläutert und mit nöthigen Beylagen herausgegeben, 1772. 4.

(Schriften, welche insgesamt dadurch veranlaßt wurden, daß die Chur-Bayerischen Mauth-Ordnungen die Abgabenfreyheit der beym Reichstage zu Regenspurg angestellten Gesandschaften dem Herkommen zuwider beschränkten.)

### δ) Ueber die Bequartirung der Gesandten:

*Jura et Privilegia Legationum in Electis jur. publ.* von J. 1714. Th. 6. S. 1010 — 1014.

(Unter diesem Titel findet man am angezeigten Orte

 ein

ein hierher gehöriges zur Dictatur gebrachtes Pro Memoria der churbrandenburgischen Gesandschaft.)

ε) Uiber die Religionsübung der Gesandten im teutschen Reiche:

Bedenken über die Frage: Ob ein der Augsburgische Confeßion zugethaner Landesfürst schuldig sey, denen Gesandten und Residenten fremder Religion in seinen Landen oder Hoflager ihr sonst daselbst nicht geduldetes Religions-*Exercitium* öffentlich zu verstatten? in Joh. Christian Lünigs *Selectis scriptis illustribus*. Lpz. 1723. fol. p. 1040 — 1042.

ζ) Ueber die Kosten bey den Gesandten im teutschen Reiche.

1) Käiserliche Resolution *in peto* der Legationskosten von 19 Junii 1670. in Fabers Staatskanzley, Th. I. S. 11 — 13.

2) Anonymus: Ob die Kosten der Legation eines am Kaiserl. Hof accreditirten Reichsfürstlichen Ministers, aus des ablegirenden Reichsfürstens Landessteuern oder Kammereinkünften zu bestreiten seyen? 1757.

η) Uiber die Ausschaffung fremder Gesandten aus dem deutschen Reiche.

Fortschaffung der Savoyischen Gesandten aus dem deutschen Reiche *in Electis jur. publ.* v. J. 1714. Th. 6. S. 194 — 206. und in Anton Fabers europ. Staatskanzley, Th. XXIII. S. 408 — 720.

e) Schrif.

e) Schriften über das Gefolge der reichsständischen Gesandten.

*) überhaupt:

An einer solchen Schrift mangelt es noch:

**) von der Gerichtsbarkeit über dasselbe:

1) *Pro Memoria* die vom Reichserbmarschallamt wider des regensburgischen Stadtmagistrats angemaßte Cognition über gesandschaftliche Bediente eingewandte Protestation betr. in Fabers europäischen Staatskanzley, Th. XXXX. Kap. XII. S. 667 — 670.

(Meines Wissens ist dieses Pro Memoria die erste Schrift die über diese Streitigkeit öffentlich in Druck erschienen ist).

2) Antwort und Gegen-Pro Memoria des regenspurgischen Stadtmagistrats an das löb. Erbmarschallamt, die Inhaftirung der gesandschaftlichen Bedienten betr. ebenfalls in Fabers europ. Staatskanzley, Th. XXXX. Kap. XII. S. 670 — 672.

3) Bedenken über die Frage: ob der Reichserbmarschall die Gerichtsbarkeit bey Reichsversammlungen über die daselbst befindlichen Gesandten, Secretarien, Canzleyverwandte rc. habe, 1688. Man findet dasselbe beym Faber a. a. O. Th. XXXXII. Kap. XIII. S. 760 — 766. und in Lünigs europäischen Staats-*Consiliis* Th. II. S. 1131 — 1133.

4) Gründlicher Beweis der des heil. röm. Reichs Erbmarschallamte, Namens Ihro Kaiserl. Majestät und des heil. römischen Reichs, dann des hohen Erzmarschallam-

tes und also *Jure subfeudi Imperii* auf Reichs-Wahl- und Krönungstagen über derer Reichsstände und deren Gesandschaften Bediente und Domestiquen *in civilibus et criminalibus* competirenden Jurisdiction ꝛc. Von Reichs- Erbmarschallamts wegen aufgesetzt, aus der Historie und Verfassung des heil. römischen Reichs dokumentirt und in öffentlichen Druck gebracht; mit Beylagen, 1728. in Fabers Staatskanzley Th. LIV. S. 630 — 716.

(Die hier angezeigte Schrift ist die merkwürdige Deduction, wodurch man von Seiten des Erbmarschallamts die Gerichtsbarkeit über das Gefolge reichsständischer Gesandten bey Reichs-Wahl und Krönungstägen zu behaupten sucht. Die Materialien zu dieser Deduction sind mühsam zusammen getragen, aber nicht gut verarbeitet. Man weiß ja, wie man in damaligen Zeiten dergleichen Schriften abzufassen pflegte).

***) von den Gerechtsamen der Gesandschaftssecretäre:

Entscheidung der Frage: ob den Legationssecretären, wenn die Gesandschaft bey der allgemeinen Reichsversammlung unbesetzt den Reichsrath zu besuchen erlaubt ist oder nicht? in Joh. Carl Königs *Selectis jur. publ. noviss.* Th. XV. Frankf. und Lpz. 1748. 8. S. 1 — 4.

(Diese Frage ist durch einen Schluß vom 10. April 1747. dahin entschieden worden, daß die Gesandschaftssekretarien, wenn die Gesandschaft unbesetzt ist, im Reichsrathe gegenwärtig zu seyn, nicht befugt sind. — Und diese Entscheidung war ohnstreitig der Natur der Sache sehr angemessen.)

Schlüß-

Schlüßlich bemerken wir noch folgende Schrift über die Schutzertheilungen der Comitialgesandschaften:

Kurze Deduction der fürtreflichen Comitialgesandschaften, an Fremde und weder zu ihrem Comitat gehörige noch sonsten in ihren Diensten wirklich stehende Personen betrf. 1728. in Ant. Fabers Staatskanzley Th. LIV. S. 611 — 630.

(Es ist diese Schrift wegen ihrer häufigen Allegaten sehr bunt gerathen; übrigens bewährt sie aber allerdings so viel, daß jene Schutzertheilungen dem deutschen Reiche sowohl, als insbesondere der Stadt, in welcher ein Reichstag gehalten wird, sehr nachtheilig sind.)

## C. Uiber das päbstliche Gesandschaftsrecht.

### a) in seinem ganzen Umfange.

Diese Materie ist eigentlich noch gar nicht gründlich bearbeitet; sie dürfte es aber nunmehro werden. Wir können blos folgende Schriften deshalb anführen.

1) Tractatus *de legato papae*, Venet. 1558. 4.

2) RAPHAEL CYLLENIUS, *de legato pontificis*. 1558. 4.

3) PEREGRINI MASERI Tract. *de legatis et nunciis apostolicis* II. Vol. Romae 1709. fol.

4) *De legatis et nunciis Pontificum eorumque fatis et potestate*, Commentatio historico-canonica; (Salisbury). 1785. 8. $6\frac{1}{2}$ Bogen.

(Es ist diese Abhandlung vorzüglich aus dem Marca, Baluz und von Espen geschöpft. Sie enthält zuvörderst die Geschichte der päbstlichen Legaten und Nuntien vorzüglich in Teutschland nach drey Epochen, und zwar 1) von ihrer Entstehung

bis zum neunten Jahrhundert 2) von diesem bis zum funfzehnten Jahrhunderte, und endlich 3) bis auf unsere Zeiten, und sodann folgen gröstentheils richtige mit den Rechten der weltlichen katholischen Regenten, der Bischöfe, und der teutschen Staatsverfassung übereinstimmende practische Grundsätze von Einführung, Aufnahme, Gewalt und Schranken der Nuntien, vornehmlich in Teutschland. Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Literatur fürs J. 1785. Th. II. S. 347.)

b) in seinen einzelnen Theilen:

α) von den verschiedenen Gattungen der päbstlichen Gesandten

und zwar

* von den Legatis a latere.

1) ANDR. BARBATIA (Siculus) de *Cardinalibus, legatis a latere*, in *Tractatu Tractatuum*, Tom. XIII. Part. II.

2) PETR. ANDR. GAMMARUS de Casali (Bononiensis) *de officio atque auctoritate legati a latere* in *Tract. Tractat.* Tom. XIII. ingl. Venet. 1595. in Folio.

3) GABRIEL, (nicht JO. CHPH.) WAGENSEIL Diss. *de legato a latere*, Altdorf. 1696. 4.

4) J. T. de la TORRE de autoritate, gradu et terminis legati a latere, Rom. 1656. 4.

(Außer diesen Schriftstellern haben noch NICOLAUS BOERIUS, und AENEAS de FALCONIBUS, de legatis a latere geschrieben, welche ebenfalls in *Tractatu* Tractatuum Tom. XIII. zu finden sind.

**) von den Legatis natis:

1) Joh. Schotts, (D. der Rechte ordentl. Prof. des Kirchenrechts auf der Universität Bamberg, wie auch Fürstl.

Fürstl. Bamberg- und Würzburgischer geistlicher Rath und Canonicus an der Collegiatskirche zu St. Jacob daselbst) Diss. *de legatis natis*, Bamberg 1778. 4.

2) Desselben Diss. *de jure perpetuae legationis apostolicae per Dioeceses Bambergensem, Ratisbonensem et Misniensem, Archiepiscopo Pragensi haud competente*, Bamb. 1781. 4.

β) Von den Rechten und Freyheiten der päbstlichen Gesandten.

Hierher kann man vorzüglich diejenigen Schriften rechnen, welche über die Nunziaturgerichte und die anmaaßliche Gewalt der Nunzien in geistlichen Sachen erschienen sind; ob ich schon mit Recht zu behaupten glaube, daß diese Materie eigentlich gar nicht ins Gesandschaftsrecht gehört. Mir sind davon folgende Schriften bekannt:

1) Dietr. Hermann Kemmerichs († 1745) Diss. *de judicio nunciaturae, quam vocant, apostolicae in Germania, ad Capit. Caes.* Art. IV. Jenae, 1736.

(Kemmerich war im J. 1677. im Brandenburgischen gebohren und hatte zuerst Theologie studiert. Im J. 1703. widmete er sich zu Halle den Rechten. Nachher wurde er Professor der Ritteracademie zu Brandenburg. Im J. 1719. erhielt er eine Professur zu Wittenberg, und im J. 1730. wurde er Hofrath und Professor zu Jena. Zulezt erhielt er noch im J. 1736. das Ordinariat der dasigen Juristenfacultät. — Er war fürs teutsche Staatsrecht ein schäzbarer Schriftsteller. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern: Th. V. S. 475. Auch findet man seine Biographie in Stollens Historie der juristischen Gelahrheit. S. 249 — 260)

2) Johann George Estors († 1773.) *Vindiciae secundum libertatem ecclesiarum Germanicarum postulatae a pontifice Romano contra appellationes ad ejus legatos, supremumque tribunal Romanum, quod Rotam vocant, ad illustrandum Recessum imperii novissimum* §. 164. et Cap. 14. *Capitul. Caroli VI.* Jenae, 1741. 4. Diese Dissertation ist nachher unter dem Titul: *de appellationibus ad Curiam Romanam libellus*, Jenae, 1747. 4. wieder aufgelegt worden.
(Eine sehr schätzbare Schrift)

3) Kayserliches Circulare wegen der päbstlichen Nunciaturen in Teutschland vom 12 Octobr. 1785. in *Actis historico — ecclesiasticis nostri temporis* oder gesammelten Nachrichten und Urkunden zu der Kirchengeschichte unsrer Zeit, im 85sten Theile, Weimar 1786. S. 435.

4) Betrachtungen über die päbstlichen Nunziaturen in Teutschland zu Aufklärung der neuesten Wahlcapitulation und des kayserl. Rescripts vom 12ten Octobr. 1785. Im J. 1786. 4. (7½ Bogen.)
(Diese an sich gute und zweckmäßige Abhandlung erschien zuerst Stückweise im historischen Portefeuille vom J. 1786. Stck. IV. f.

5) Ueber die päbstliche Nunziatur zu Cölln im deutschen Zuschauer von Peter Adolph Winkopp Bd. IV. Heft X — XII. Nr. 25.
(Ein guter, gründlicher aber kurzer Aufsatz.)

6) Verschiedene die Bewegungen wegen der Cöllner und Münchner Nunzien betreffende Nachrichten und Actenstücke in der Mainzer

zer Monatsschrift fürs J. 1786. S. 369. 373. 376. 521. 639. 641. u. 729.

7) Betrachtungen über das Schreiben des Pabst Pius VI. an den Herrn Fürstbischo von Freisingen, vom 18 Octobr. 1786. Mit teutscher Freymüthigkeit entworfen von Joseph Herrmann, Damiat, 1787. 4. (6 Bogen)
(Auch im Journal von und für Teutschland aufs J. 1787. Stck. 1. S. 27.)

8) Deutsche Noten zu einer römischen Apologie der Nunziaturen in Teutschland. Frft. u. Leipz. 1787. 8. (9½ Bogen)
(Dieser Aufsaz macht auch das zweyte Stück der Beyträge zum teutschen Kirchenrechte aus und führt daher ein doppeltes Tittelblatt.)

9) Leo X. und Adrian VI. — Eine Unterredung über das Wiederaufleben der hohen Befugnisse der römischen katholischen Geistlichkeit und die gegenwärtigen Schicksale der päbstlichen Nunziaturen in Teutschland, Tripoli (Ulm bey Stettin) 1787. 8. (11½ Bogen)

10) Kayserliches Reichshofrathsrescript vom 27. Febr. 1787. die päbstlichen Nunziaturen im Reiche betr. Mit Anmerkungen. 1787. 4. (32 S.)
(Göttingische gelehrte Anzeigen aufs J. 1787. Stck. 110. S. 1103.)

11) Betrachtungen über die päbstl. Nunziaturen in Teutschland in Häberlins Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften, achtes Stück. Erlangen 1787. 8. (14 Bogen)

12) Wichtige Urkunden zur fernern Aufklärung der Klagen wider die päbstlichen Nunziaturen in Teutschland, München 1787. 4. ($12\frac{1}{2}$ Bogen.)

(Diese Schrift war der Vorläufer von gleich nachstehender.)

13) Frage: Ist die Gerichtsbarkeit der päbstl. Nunzien in Teutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider? Ein vorläufiger Versuch von einem größern Werke, worinnen die Macht und das Recht der römischen Päbste, Legaten und Nuncien besonders nach Teutschland zu schicken, erwiesen, und gegen eine historisch-canonische Abhandlung die im verflossenen Jahre von den Legaten und Nuncien der Päbste, von ihren Schicksalen und ihrer Gewalt erschien, vertheidiget wird, 1787. 4. ($15\frac{1}{2}$ Bogen)

14) Briefe eines Baiern a) über die geistliche Gewalt der Bischöffe, Erzbischöffe und des Pabstes. b) über die Nunciaturen rc. 1787. 4. (11 Bogen.)

15) Geschichte der Nunziaturen in Teutschland rc. stehet vor den *Cramerianis posthumis*, 7ten 8ten und folgenden Theilen.

16) Pragmatische und Aktenmäßige Geschichten der zu München neuerrichteten Nunziatur, samt Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürstbischof zu Freisingen rc. Frankf. am Mayn, 1787. 8.

17) Historische Bemerkungen über das so genannte Resultat des Emser Congresses samt einer Beleuchtung über die cöllnische Nun-

Nunziatursache. In der Woche Septuagesima, Frankf. und Lpz. 1787. 8. (16 Bogen)

18) Abhandlung über das päbstl. Gesandschaftsrecht, in welchen die offenbaren Eingriffe des römischen Hofes und dessen Nunzien in die ordentl. bischöfl. Gerichtsbarkeit entdeckt und aus dem Primate, päbstl. Bullen, Reichsconcordaten, Friedensschlüssen, wie auch aus dem Sr. Churfürstl. Durchl. zur Pfalz auf jüngern Wahlconvente geführten *Voto* gründlich widerlegt werden, mit Beylagen A — G. dem Herrn Zoglio, Erzbischofen zu Athen, gewidmet von Arminius Sold, der beyden Rechte Doctor, Athen, 1787. 4. (8 Bogen)
(Allgemeine Litt. Zeit. aufs J. 1787. Nr. 169. S. 135).

19) Jacob Abels Disquisitio *de jure et officio summorum imperii tribunalium circa usurpatoriam nuntiorum pontifici in causis Germaniae eccles. juris dictionem*. Giessae. 1788. 4.

20). Elmineros Kategorien der Nunzien in Teutschland, Ulm 1788. 8.

21) Leo. X. und Adrian VI. Eine Unterredung über das Wiederaufleben der Rechte und Befugniße der hohen römisch katholischen Geistlichkeit und die gegenwärtigen Schicksale der päbstlichen Nunziaturen, Tripoli, 1788. 8.

22) Kathechetischer Unterricht über die Frage: wie verhält sich die bischöfliche Macht zur päbstlichen? Eine Zeitschrift zur Aufklärung der teutschen Nunziaturirrungen. Kempten und Ulm. 1788. 8.

23) Gründ-

23) Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nunciaturstreitigkeiten (von Weidenfeld), 1788. 4.

24) Geschichte der päbstl. Nunzien in Teutschland 2 Theile mit 1 Kupfer, Mannheim. 1788. 8

25) Großherzogliches Edict, wodurch die päbstlichen Nuntiaturen im Großherzogthum Toskana abgeschaft werden, in niederelbischen Magazine Octobr. 1788. Nr. 6.

26) Unpartheyische Gedanken eines Staatsrechtsgelehrten über die damaligen Nunciaturstreitigkeiten in Teutschland, Mannheim 1788. 8.

27) Die Kirchlichen Gesandschaften von D. F. X. Jellenz, in E. L. Pözelts wissenschaftlichem Magazin für Aufklärung dritten Bandes viertes Heft, Leipzig, 1788. 8.

28) Geschichte der Nunziaturen Teutschlands — unpartheyisch verfaßet von A. J. C. — — C. zu B.— — 1790. (Nürnberg, in Commißion bey Steiner) 8. 414. Seiten ohne Vorrede und Inhalts-Anzeige.

(Der Verfaßer dieses Buchs ist, wie man sehr bald gewahr wird ein Katholik. Er behandelt seinen Gegenstand in vier Abschnitten. Der erste enthält die allgemeine Geschichte der Nuntiaturen, der zweyte die Geschichte der Nuntiaturen Teutschlands zu Brabant, Luzern, Wien und im römischen Reiche, der dritte die Geschichte der Nuntiatur zu Cölln, und der vierte die Geschichte der neuen Nuntiatur zu München. Als Belege sind Urkunden und Actenstücke beygedruckt. Ohne daß es der Verf. S. 35. selbst zu gestehen nöthig

gehabt

gehabt hätte, würden wir bemerkt haben, daß Fleury, Schmidt und Peter *de* Marca nächst dem Febronius seine Lieblingsschriftsteller sind).

D) über das portugisische und neapolitanische Gesandschaftsrecht.

Hier findet man nur eine einzige den Rang betreffende Schrift:

Bern *de* Braga *de praecedentia inter legatos regnorum Portugalliae et Neapolis*, Bracharae.

E) über das pohlnische Gesandschaftsrecht.

Joh. Andreas Zalusky Pohlnisches Legationsrecht, 1727. 4.

F) über das curländische Gesandschaftsrecht.

*Sur le Droit de Legation des Ducs de Courlande par* H. C, B. *d'* Heyking, Gentil homme Courlaudois, (varsovie) 1785. 4. 12 Seiten).

(Der Verfasser hat in Jena studiert, und sich bereits durch einige wider Ziegenhorns curländisches Staatsrecht gerichtete Schriften bekannt gemacht. — Die gegenwärtige Streitschrift wurde dadurch veranlaßet, daß das Kronmarschallgericht zu Warschau die Gerichtsbarkeit über den curländischen Gesandten, Herrn von Zugehör bey Gelgeenheit einer Rechtssache mit dem Herrn Grafen Tamatis zu haben behauptete. Es ist dagegen eine mir dem Titel nach unbekannte Schrift in pohlnischer Sprache erschienen, worinnen man dem Residenten des Herzogs von Curland an dem pohlnischen Hofe, als dem Oberlehnherrn von Curland, die Vorrechte eines wirklichen Gesandten abspricht. Schotts Biblioth. der neuesten jur. Litterat. fürs Jahr 1785. Th. II. S. 407).

Wohl aber besitze ich folgende hierher gehörige Schrift:

Beant-

Beantwortung der Schrift, welche den Titel führt: Erläuterung der Frage, ob der Herr von Zugehör die den fremden Ministern in Pohlen zustehenden Vorrechte des Völkerrechts genießen könne, von Ernst Michael Grummert, Pr. et I. U. D. 1686 4. (38 Seiten)

(Sie ist in dem Ton einer bittern Widerlegung geschrieben, enthält aber viele gute Gründe für die Gerechtsame des Herzogs von Curland in Absicht des ihm streitig gemachten Gesandschaftsrechts).

G) Ueber das Gesandschaftsrecht der Eidgenossenschaft.

Io: Rudolph Iselii Diss. *de Iure legationum liberae reipublicae Helveticae*, Basil. 1737.

H) Ueber das osmannische Gesandschaftsrecht.

1) Von den fremden europäischen Ministern bey der osmannischen Pforte vom Regierungsrath Taube zu Wien, im teutschen Museum, Monat März. 1778. S. 240 — 243.

2) Von der Gerichtsbarkeit der bey der osmannischen Pforte stehenden Bothschaftern, Gesandten und Consuln von Joh. Christoph Wilhelm von Steck in s. Versuche über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse, Berlin und Stralsund, 1783. 8. Abhandl. 12.

---

§. 12.

## §. 12.

## Beschluß.

Aus dieser Anzeige aller über die Gesandschaftsrechte vorhandenen Schriften kann sich nun ein jeder Sachverständige bald überzeugen, was in der Gesandschaftsrechtswissenschaft bereits geschehen ist, und noch zu thun ist. — Einen einzigen Wunsch, welchen bereits Augustin von Leyser vor mir gethan hat, kann ich hier nicht unterdrücken. Möchten sich doch Staatsmänner finden, welche uns gute und authentische Sammlungen von gesandschaftlichen Instructionen lieferten. Es versteht sich von selbst, daß man hierzu blos solche wählen müßte, welche weiter keinen Einfluß auf das Wohl der Staaten haben dürften und mithin der Welt ohne allem Nachtheil der Höfe vor Augen gelegt werden könnten. — Doch noch mehrere Vortheile würde es unserer Wissenschaft und vorzüglich dem positiven Theile derselben werden, wenn irgend ein Gelehrter alle über die Gesandten und ihre Rechte unter den Regenten und Staaten abgeschloßene noch geltende Verträge, soviel er davon nur habhaft werden könnte, aufsammelte, und uns durch deren Herausgabe ein Corpus juris legationum pactitii in die Hand geben wollte.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Römer, Carl H. von

Handbuch für Gesandte

Bd.: 1. (1791)

Leipzig 1791

J.publ.e. 369-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557465-1
VD18 12000655-001